

Das Elternbegleitbuch der Hansestadt Wipperfürth

Von Anfang an
gut informiert!



Willkommen im Elternbegleitbuch

Liebe Eltern, liebe Mütter, liebe Väter,

dieses Elternbegleitbuch wird Ihnen im Rahmen der Frühen Hilfen von der Familienhebamme Claire Peter und der Familienkinderkrankenschwester Anja Herforth-Müller im Namen der Stadt Wipperfürth überreicht.

In diesem Buch finden Sie zahlreiche Informationen, Ansprechpersonen, Hilfestellungen, Tipps und Hinweise, die Ihnen als Ratgeber und Wegweiser für den Alltag und das Leben mit Ihrem Kind in unserer Stadt dienen sollen.

Ansprechpartnerin für die Frühen Hilfen der Stadt Wipperfürth:

Lisa Krugmann

Tel.: 02267 / 64523

E-Mail: lisa.krugmann@wipperfuerth.de

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, sprechen Sie uns gerne an!

Claire Peter

Tel.: 015736183133

E-Mail: claire.peter@beratung-in-wipperfuerth.de

Anja Herforth-Müller

Tel.: 015755134929

E-Mail: a.herforth-mueller@beratung-in-wipperfuerth.de

Alle Informationen dienen zur einer ersten Übersicht, ersetzen aber nicht das Gespräch mit einem Experten! Für Vollständigkeit und Aktualität können wir, trotz unserer Bemühungen, leider nicht garantieren. Wir sind immer dankbar für Anregungen, weitere Informationen und Aktualisierungen.

Notfallnummern

Polizei / Notruf	110
Leitstelle Polizei Gummersbach	02261 8199 3333
Polizeiwache Wipperfürth	02261 8199 3621
Feuerwehr / Notdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Notdienst Oberberg im Kreiskrankenhaus Gummersbach	02261 17 11 89
Kinderschutzambulanz Remscheid	02191 13 59 60
Giftnotruf Zentrale	0228 192 40
Telefonseelsorge	0 800 111 0 111
Kinder – und Jugendtelefon	116 111
Elterntelefon	0 800 111 0550
Hilfetelefon ‚Gewalt gegen Frauen‘	116 016
Hilfetelefon ‚Gewalt an Männern‘	0800 123 99 00
Hilfetelefon ‚Schwangere in Not‘	0800 40 40 020
Aktion Eltern – Bürgerservice	115

Inhalt des Elternbegleitbuches

Diese Themen erwarten Sie im Elternbegleitbuch:

1. Vorwort

Begrüßung durch die Bürgermeisterin

2. Für den Start ins Familienleben 1

Frühe Hilfen 2

Familienportal.NRW 3

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt 3

Hebammenbetreuung 4

Mutterschutz 5

Elternzeit 5

Kündigungsschutz 6

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse 6

Vaterschaftsanerkennung 6

3. Hilfen für Familien, Eltern und Kinder 7

Kindergeld 8

Kinderzuschlag 9

Kinderfreibetrag 10

Elterngeld 10

Mutterschaftsleistungen 15

Offene Sprechstunde 17

Bildungs- und Teilhabepaket 18

Familienpass 19

Ein Angebot des Jugendamtes 19

Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld 22

Arbeitslosengeld I	24
Bürgergeld	24
Sozialhilfe nach dem SGB XII	24
Wohngeld	25
Asylbewerberleistungen	25
Schuldnerberatung	25
Weitere Hilfen für Familien mit geringem Einkommen.....	26
Bundesstiftung Mutter und Kind.....	27
Unterstützung und Hilfen für Alleinerziehende	29
Unterstützung und Hilfen bei Frühgeborenen	32
Unterstützung und Hilfen bei Zwillingen und Mehrlingen	35
Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderung	36
Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund.....	39
Weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen	41
4. Rund um die Gesundheit	42
Kindernotfall.....	43
Kinderarzt und Kinderärztin	44
Terminservicestelle	45
Anhaltspunkte für den Besuch beim Kinderarzt / bei der Kinderärztin	46
Gesundes Aufwachsen	47
Früherkennungsuntersuchungen.....	48
Krankheiten.....	51
Impfkalender	62
Ein lautstarkes Signal: Schreien	63
Schütteltrauma bei Kindern.....	67
Plötzlicher Kindstod / SIDS - Das Risiko mindern!	68
Empfehlungen für einen sicheren Schlaf Ihres Babys.....	69
Ernährung	72
Sonnenschutz für Kinder	76
Osteopathie bei Babys und Kleinkindern	77
Die Körpersprache der Babys	78
Entwicklung des Kindes	79

Entwicklung der Grobmotorik	81
Sprachentwicklung	82
Frühförderstellen	88
Beratung durch das Kreisgesundheitsamt.....	90
Kontaktdaten von Ärzten und Ärztinnen in Wipperfürth und Umgebung.....	91
5. Familienberatung.....	96
Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.....	97
Schwangerschaftsberatungsstellen.....	99
Vertrauliche Geburt.....	100
Väterberatung.....	100
Anlaufstellen und Sprechstunden für Familien vor Ort	102
Beratung für Familien- und Erziehungsfragen	103
Beratung und Schutz bei Gewalt und sexuellem Missbrauch	104
Beratung und Hilfe in besonderen Lebenssituationen	105
Beratung in finanziellen Notlagen	106
Rat und Hilfe per Telefon.....	106
6. Bildung, Freizeit, Kultur und Religion.....	107
Elternstart NRW	108
Katholische Familienbildungsstätte - Haus der Familie	109
Elternschule Josefine.....	109
Elterncafés	110
Schulische Bildung.....	111
Nachschulische Bildungslandschaft	113
Bildungcheck NRW	114
Freizeit und Kultur.....	115
Sportvereine	116
Spiel- und Bolzplätze	119
Kirchengemeinden / religiöse Gemeinschaften.....	121

7. Kinderbetreuung	122
Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	123
Tagespflegepersonen.....	123
Familienzentren.....	124
Kindertageseinrichtungen	124
Die Kindertageseinrichtungen in Wipperfürth.....	125
Betreuungsangebote der Schulen.....	128
8. Elternbriefe	130
9. Checklisten	131
Vor der Geburt	132
Nach der Geburt	140
Kinder - Hausapotheke.....	148
Sichere Umgebung für Kinder	149

Vorwort
Von Anfang an gut informiert



HANSESTADT WIPPERFÜRTH

Die Bürgermeisterin



Liebe Eltern,

ich gratuliere Ihnen ganz herzlich zur Geburt Ihres Kindes und wünsche Ihrer Familie einen guten Start und alles Gute für die Zukunft!

Das vor Ihnen liegende Elternbegleitbuch wird Ihnen von den Familienhebammen der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Verbandes der Katholischen Kirchengemeinden im Oberbergischen Kreis und im Auftrag der Hansestadt Wipperfürth überreicht.

Wenn ein Kind geboren wird, wird auch eine Familie geboren. Sie erleben sich in einer neuen Rolle als Vater oder Mutter. Damit sind zum Beispiel folgende Fragen verbunden:

- Was braucht mein Baby für eine gesunde Entwicklung?
- Wie bekomme ich Kinder- und Elterngeld oder andere wirtschaftliche Hilfen?
- Wo finde ich Beratungsangebote und unterstützende Anlaufstellen für junge Eltern?

Mit den Informationen, Hinweisen und Adressen, die in diesem Begleitbuch zusammengestellt sind, möchte ich Ihnen eine praktische Hilfe für die neue Lebenssituation an die Hand geben.

Bereits ab der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres Ihres Kindes können die Familienhebammen Ihnen ihre Unterstützung in Form von Beratung, Begleitung und Vermittlung zu weiteren Ansprechpartnern/Innen anbieten. Sie sind über das Sekretariat der Beratungsstelle von montags bis freitags unter der Rufnummer: 02267/ 3034 zu erreichen.

Auf Ihrem Weg als wachsende Familie wünsche ich Ihnen viel Freude.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Loth'. The signature is fluid and cursive.

Anne Loth
Bürgermeisterin

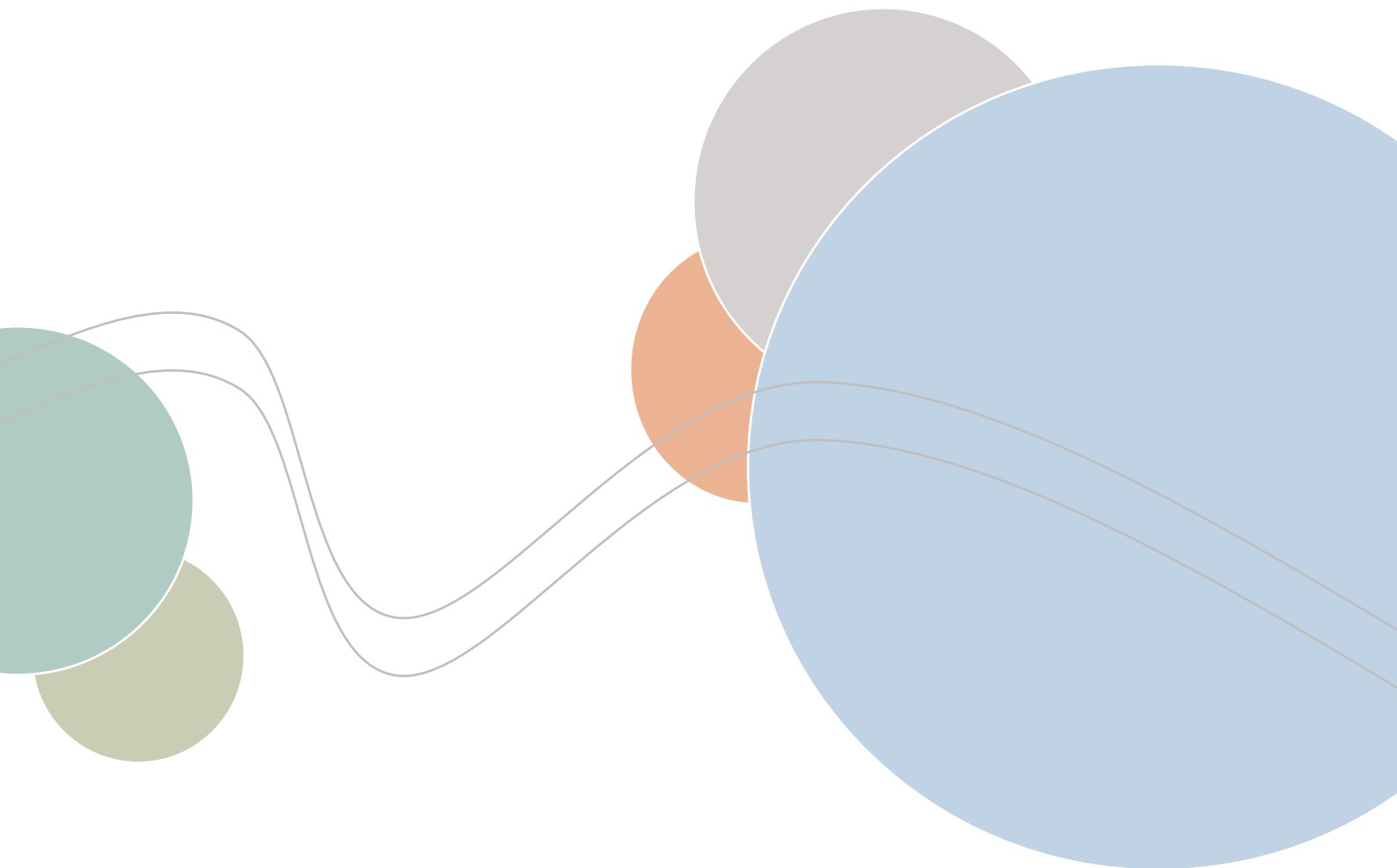
Für den Start ins Familienleben



Für den Start ins Familienleben

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Frühe Hilfen	2
Familienportal.NRW	3
Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt.....	3
Hebammenbetreuung	4
Mutterschutz	5
Elternzeit	5
Kündigungsschutz.....	6
Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse.....	6
Vaterschaftsanerkennung.....	6



Frühe Hilfen

Was sind Frühe Hilfen?

Frühe Hilfen in Wipperfürth sind Angebote, die (werdende) Mütter und (werdende) Väter in ihrer Elternrolle stärken, um ein gelingendes Aufwachsen sowie eine gesunde Entwicklung aller Kinder zu ermöglichen. Die Angebote der Frühen Hilfen werden von Fachkräften aus unterschiedlichen Bereichen geleistet.

Anbieter und Angebote sind unter anderem:

- Familienhebammen
- Willkommensbesuche für Neugeborene
- Elterncafés und Elterntreffs
- Angebote rund um die Familie
- Beratungsstellen
- Sprechstunden

Für wen sind Frühe Hilfen?

Für alle Schwangeren, Mütter, Väter, (werdende) Eltern und Familien mit Kindern bis zu 6 Jahren.

Wozu dienen Angebote der Frühe Hilfen?

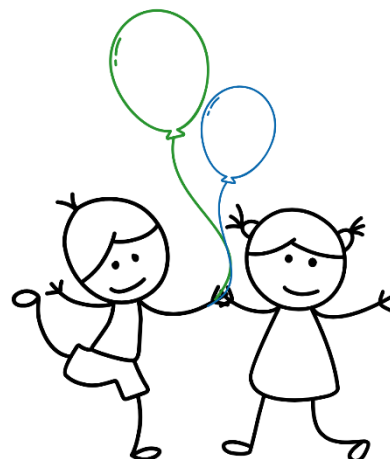
- Stärkung und Entlastung von Eltern
- Eltern und ihre Kinder als Familie stärken und unterstützen
- Kinder in ihrer Entwicklung und ihrem Aufwachsen unterstützen
- Unterstützung, Beratung und Begleitung in belastenden Lebenslagen
- Austausch und Kontakt mit anderen Eltern

Netzwerk Frühe Hilfen in Wipperfürth:

In Wipperfürth besteht ein Netzwerk der Frühen Hilfen, das sich aus allen Fachkräften zusammensetzt, die die Zielgruppe der Frühen Hilfen bedienen. In regelmäßigen Netzwerktreffen werden (bestehende) Angebote besprochen und koordiniert, Neuigkeiten ausgetauscht, verschiedene Themen bearbeitet sowie Problemlagen diskutiert und Lösungen erarbeitet.

Ihre Ansprechpartnerin der Hansestadt Wipperfürth:

Lisa Krugmann
Wupperstraße 12
51688 Wipperfürth
Raum 2.02
Tel. 02267 / 64 523
lisa.krugmann@wipperfuerth.de



Familienportal.NRW

Das Familienportal.NRW wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und ist online zu finden unter:

www.familienportal.nrw

Es dient als Anlaufstelle für (werdende) Familien in NRW und bietet einen einfachen und schnellen Zugang zu kind- und familienbezogenen Leistungen, Angeboten und weiterführenden Informationen.

The graphic features the Familienportal.NRW logo at the top left, the state coat of arms and ministry name at the top right, and a central illustration of a diverse family with a stroller and a dog. To the right of the illustration is a QR code and the website URL. Below the illustration are decorative colorful circles.

Auf einen Blick: Alle wichtigen Informationen und Leistungen für Familien und die, die es werden wollen. Einfach zugänglich und zentral gebündelt.

- ✓ Tipps rund um die Entwicklung und Erziehung von Kindern sowie das Elternsein
- ✓ Informationen zu finanziellen Leistungen und Hilfsangeboten
- ✓ Suche nach Beratungsstellen und Ansprechpersonen vor Ort



www.familienportal.nrw

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Nach der Geburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche beim Standesamt anmelden, das für den Geburtsort Ihres Kindes zuständig ist.

Zur Geburtenbeurkundung des Kindes müssen dem Standesamt folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Geburtsanzeige der Helios-Klinik Wipperfürth (bitte den Vornamen eintragen und unterschreiben)
- bei Hausgeburten die Bescheinigung der Hebamme und eine von den Eltern abgegebene Bestimmung zum Vornamen des Kindes
- Personalausweise oder Reisepässe der Eltern

Je nach Familienstand und Staatsangehörigkeit benötigen Sie noch weitere Unterlagen. Diese teilen Ihnen die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter des Standesamtes mit.

Meldung beim Finanzamt

Ihr Kind wird automatisch nach der Geburt beim Finanzamt gemeldet. Ihr Kind bekommt dann eine Steueridentifikationsnummer, die das ganze Leben lang gültig ist. Diese Nummer brauchen Sie zur Beantragung des Kindergeldes und wird Ihnen automatisch zugesandt.

Hebammenbetreuung

Sie haben vor, während und bis zu 8 Wochen nach der Geburt Ihres Kindes einen Anspruch auf eine Betreuung durch eine Hebamme. Sie können sich selber auf die Suche nach einer Hebamme begeben. Fragen Sie dazu am besten bei Ihrer Gynäkologin / Ihrem Gynäkologen nach oder schauen Sie im Internet unter **www.hebammensuche.de**.

Eine Hebamme hilft Ihnen in den 8 Wochen nach der Entbindung bei der Pflege, Ernährung sowie beim Stillen Ihres Kindes. Ihre Hebamme kann Ihnen auch bei sozialen oder behördlichen Fragen helfen. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Wenn Sie weitere Unterstützung über die 8 Wochen hinaus möchten, können Sie sich an die Familienhebamme oder Familienkinderkrankenschwester in Wipperfürth wenden. Die können Sie bis zum 1. Lebensjahr (bei Bedarf auch bis zum 3. Lebensjahr) Ihres Kindes auf freiwilliger Basis kostenfrei begleiten und unterstützen.

Familienhebamme

Claire Peter
Tel. 015736183133

Familienkinderkrankenschwester

Anja Herforth-Müller
Tel. 015755134929

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt, damit Sie sich auf die Geburt vorbereiten können und endet 8 Wochen nach der Geburt, damit Sie sich von der Geburt erholen und die erste Zeit mit Ihrem Kind genießen können. Während des Mutterschutzes erhalten Sie Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse und einen Arbeitgeberzuschuss von Ihrem Arbeitgeber. Für privat Versicherte ist nicht die Krankenkasse, sondern das Bundesversicherungsamt in Bonn zuständig.

Im Anschluss an den Mutterschutz können Sie Elternzeit beantragen.

Elternzeit

Elternzeit gilt als unbezahlte Auszeit vom Arbeitsleben und kann von Eltern in Anspruch genommen werden, wenn sie sich dazu entscheiden, Ihr Kind nach der Geburt selber zu betreuen und zu erziehen. Sie haben pro Kind 3 Jahre Anspruch auf die Gewährung von Elternzeit. Diesen Anspruch haben Sie bei allen Arbeitsverhältnissen (Mini-Job, Teilzeit, Home-Office, Befristung etc.). Für Beamte und Beamtinnen, Soldaten und Soldatinnen sowie für Richter und Richterinnen gibt es eine spezielle Form der Elternzeit. Fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach.

Wenn sie Zwillinge, Drillinge oder Mehrlinge haben, können Sie für jedes Kind Elternzeit in Anspruch nehmen. Sie haben auch Anspruch auf Elternzeit für ein Pflegekind in Vollzeitpflege, ein Adoptivkind sowie für das leibliche Kind Ihres Ehepartners oder Ihrer Ehepartnerin. Sie können auch für Ihr Enkelkind Elternzeit nehmen, wenn ein Elternteil noch minderjährig ist und die Eltern selber keine Elternzeit in Anspruch nehmen. Falls Sie nicht das Sorgerecht für das jeweilige Kind haben, brauchen Sie eine Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Sind Sie und Ihr Partner beide erwerbstätig, können Sie frei entscheiden, welcher Elternteil Elternzeit beantragt und über welchen Zeitraum. Es können auch beide Elternteile Elternzeit beantragen. Ihr Arbeitsverhältnis bleibt während der gesamten Elternzeit bestehen, lediglich ihre Arbeitspflichten ruhen. Sie bekommen während der Elternzeit keinen Lohn. Stattdessen können Sie beispielsweise Elterngeld beantragen. Sie dürfen während der Elternzeit bis zu 32 Stunden arbeiten.

Es besteht auch die Möglichkeit bis zu 24 Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr Ihres Kindes zu übertragen. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen dafür nur zustimmen, wenn Sie Ihre Elternzeit dadurch in mehr als 2 Abschnitte aufteilen.

Sie müssen die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber anmelden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Sie Ihre Elternzeit verlängern wollen. Wenn Sie Elternzeit angemeldet haben, sind Sie für 2 Jahre daran gebunden. Dieser sogenannte Bindungszeitraum dient Ihrem Arbeitgeber dazu eine Vertretung für Sie einzustellen. In Ausnahmefällen können Vereinbarungen in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber innerhalb dieses Zeitraumes verändert werden.

Kündigungsschutz

Sie haben als Schwangere einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser Schutz besteht während der gesamten Schwangerschaft sowie bis zu 4 Monate nach der Geburt. In dieser Zeit darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nicht kündigen. Der Schutz ist unabhängig davon, ob Sie nach der Mutterschutzfrist wieder arbeiten oder in Elternzeit gehen. Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten in Anspruch genommenen Elternzeit.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sie erhalten vom Standesamt, in dem Sie Ihr Kind nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung, um Ihr Kind bei der Krankenkasse anzumelden.

Bei verheirateten Eltern wird Ihr Kind mit in die Familienversicherung aufgenommen. Das gilt auch für minderjährige Mütter, wenn diese selbst noch bei Ihren Eltern mitversichert sind.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie bei der Geburt verheiratet sind, wird automatisch Ihr Ehepartner als Vater des geborenen Kindes in die Geburtsurkunde eingetragen. Dann haben Sie als Eltern das gemeinsame Sorgerecht.

Wenn Sie bei der Geburt nicht verheiratet sind, muss der Vater seine Vaterschaft anerkennen lassen. Dazu muss der Vater eine Anerkennung zur Vaterschaft persönlich beim Jugendamt abgeben. Die Kindesmutter muss ebenfalls eine schriftliche Zustimmung abgeben.

Die Vaterschaftsanerkennung kann bereits vor der Geburt abgegeben werden. Dann wird der Vater sofort in die Geburtsurkunde eingetragen. Wird die Vaterschaft erst nach der Geburt anerkannt, muss eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden.

Bei einer Vaterschaftsanerkennung steht nicht automatisch dem Vater das Sorgerecht zu. Dafür muss zusätzlich eine Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht abgegeben werden.

Wann ist keine Vaterschaftsanerkennung möglich?

Wenn die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann als dem Vater verheiratet ist, kann keine Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Dann ist der Ehepartner der gesetzliche Vater.

Ansprechpartnerin rund um eine Vaterschaftsanerkennung:

Wupperstraße 12
51688 Wipperfürth
Raum 3.07
Tel. 02267 /64 505

Hilfen für Familien, Eltern & Kinder



Hilfen für Familien, Eltern und Kinder

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen

Kindergeld.....	8
Kinderzuschlag	9
Kinderfreibetrag.....	10
Elterngeld	10
Mutterschaftsleistungen	15
Offene Sprechstunde	17
Bildungs- und Teilhabepaket.....	18
Familienpass	19
Ein Angebot des Jugendamtes.....	19
Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld.....	22
Arbeitslosengeld I	24
Bürgergeld	24
Sozialhilfe nach dem SGB XII	24
Wohngeld	25
Asylbewerberleistungen.....	25
Schuldnerberatung	25
Weitere Hilfen für Familien mit geringem Einkommen.....	26
Bundesstiftung Mutter und Kind.....	27
Unterstützung und Hilfen für Alleinerziehende	29
Unterstützung und Hilfen bei Frühgeborenen	32
Unterstützung und Hilfen bei Zwillingen und Mehrlingen	35
Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderung	36
Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund.....	39
Weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen	41

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld besteht bei allen Eltern, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gewährleistet.

→ **Die Höhe des Kindergeldes beträgt pro Kind 259€.**

Das Kindergeld wird an den Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind lebt. Wenn das Kind mit beiden Elternteilen zusammenlebt, können die Eltern entscheiden, an wen das Kindergeld ausgezahlt werden soll. Eltern erhalten Kindergeld in der Regel bis zum 18. Lebensjahr ihres Kindes. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld aber auch bis zum 25. Lebensjahr eines Kindes ausgezahlt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet.

Den Antrag auf Kindergeld müssen Sie bei der Familienkasse stellen. Für Wipperfürth ist die **Familienkasse NRW-West, Standort Bergisch Gladbach** zuständig:

Besucheradresse:

An der Gohrsmühle 25
51465 Bergisch Gladbach

Postanschrift:

Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West
50574 Köln

Kostenlose Kontaktnummern:

Bei Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag: 0800 4 5555 30
Auszahlungstermine: 0800 4 5555 33

Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de

Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei Ihrer zuständigen Personalstelle. Für die Beantragung benötigen Sie die Steueridentifikationsnummer des jeweiligen Kindes sowie des Elternteils, der den Antrag stellt.

Kindergeld für Ausländer/innen

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die in Deutschland leben oder arbeiten, haben Anspruch auf Kindergeld. Für sie gelten die gleichen, oben genannten, Voraussetzungen.

Staatsangehörige von Algerien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Marokko, Serbien, Montenegro, Tunesien und der Türkei können Kindergeld erhalten, wenn sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte (Intra-Corporate-Transfer), eine Mobile-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis, mit der Sie in Deutschland mindestens sechs Monate arbeiten dürfen, besitzen. Davon ausgenommen sind einzelne Aufenthaltserlaubnisse, die darüber hinaus erfordern, dass der/die Ausländer/in entweder erwerbstätig ist, Elternzeit oder Arbeitslosengeld in Anspruch nimmt.

Kein Kindergeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder eine Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (die Bundesagentur für Arbeit hat auf Grund der Beschäftigungsverordnung die Beschäftigung nur für eine begrenzte Zeit erlaubt, z.B. Saisonarbeiter oder Au-pair) besitzen. Bei diesen Personen wird von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen. Das Gleiche gilt bei Personen, die als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Kindergeld.

Kinderzuschlag

Familien mit geringem Einkommen haben zusätzlich zum Kindergeld, unter bestimmten Voraussetzungen, einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag kann seit dem 01. Januar 2025 bis zu 297€ pro Monat und Kind betragen. Der Antrag für den Zuschlag muss gesondert bei der Familienkasse gestellt werden. In der Regel erhalten Sie den Zuschlag für 6 Monate. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

Diese Voraussetzungen müssen für den Kinderzuschlag erfüllt sein:

- Ihr Kind ist unter 25 Jahre alt und lebt mit Ihnen in einem Haushalt.
- Sie erhalten Kindergeld.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt als Paar mindestens 900€ oder als alleinerziehender Elternteil mindestens 600€.
- Durch den Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld hätten Sie zusammen mit Ihrem Einkommen genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige Familienkasse.

Familienkasse NRW-West

Kostenlose Kontaktnummern:

Bei Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag: 0800 4 5555 30

Bei Fragen zu Auszahlungstermine: 0800 4 5555 33

Kinderfreibetrag

Kinderfreibeträge sind eine steuerliche Entlastung. Das heißt Sie müssen dadurch weniger Steuern zahlen. Dieser Freibetrag ist eine Alternative zum Kindergeld, was sich meist bei einem höheren Einkommen lohnt. Es kann nur das Kindergeld oder nur der Freibetrag genutzt werden.

Woher weiß ich, was günstiger für mich ist?

Sie bekommen für das laufende Jahr zunächst das Kindergeld. Das zuständige Finanzamt prüft dann bei Ihrer jährlichen Einkommenssteuerveranlagung, ob der Freibetrag oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Diese Prüfung erfolgt automatisch.

Wie hoch ist der Freibetrag?

Der Kinderfreibetrag beläuft sich für das Jahr 2026 auf 3.414€ pro Elternteil. Zudem gibt es einen Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildungsbedarf in einer Höhe von 1.464€ je Elternteil. Der Freibetrag beträgt insgesamt somit pro Elternteil 4.878€.

Altersgrenzen:

- Bis zum 18. Lebensjahr.
- Bis zum 21. Lebensjahr, wenn Ihr Kind als arbeitssuchend gemeldet ist.
- Bis zum 25. Lebensjahr, wenn Ihr Kind in einem Ausbildungsverhältnis steht oder ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Ähnliches absolviert.
- Keine Altersgrenze gibt es bei Kindern mit einer Behinderung durch die sich das Kind nicht selber versorgen kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selber betreuen und erziehen,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- nicht mehr als 32 Stunden pro Woche erwerbstätig sind,
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- dessen zu versteuerndes Jahreseinkommen maximal 175.000€ beträgt (gilt für Paare und Alleinerziehende und nur für Geburten ab dem 01. April 2025).

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt und kann in den ersten 14 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für 2 Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Basiselterngeld

Als Basiselterngeld bekommen Sie in der Regel 65% Ihres Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten, wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten. In den Lebensmonaten, in denen Sie nach der Geburt arbeiten und Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65% des Unterschieds zwischen Ihrem Netto-Einkommen vor der Geburt und Ihrem Netto-Einkommen danach. Das Basiselterngeld kann zwischen 300€ und 1.800€ monatlich betragen.

Das Elterngeld wird bis zu 14 Monate nach der Geburt gezahlt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen. Jeder Elternteil muss aber mindestens 2 Monate Elterngeld beantragen.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus ist insbesondere ein Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Wer mit dem Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern können nun mit dem ElterngeldPlus Elterngeld in maximaler Höhe des bisherigen Elterngeldes bekommen, aber doppelt so lange.

Je nach Einkommen kann das ElterngeldPlus zwischen 150€ und 900€ monatlich betragen.

Partnerschaftsbonusmonate

Die Partnerschaftsbonusmonate sind für Paare, die sich die Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen möchten.

Die Bonusmonate können zusätzlich zum Elterngeld oder zum ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile zwischen zwei und vier Monate flexibel wählbar gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Ist dies gegeben, gibt es für jeden Elternteil zwei bis vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

Elterngeld bei getrennt Erziehenden

Sie sind getrennt erziehend, wenn Sie als Eltern getrennt leben, aber sich beide um die Erziehung und Betreuung des Kindes kümmern. Es ist entscheidend, dass beide Elternteile eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind haben. Dazu muss das Kind bei jedem Elternteil

mindestens ein Drittel seiner Zeit verbringen. Wenn es bei einem von Ihnen weniger als ein Drittel der Zeit wohnt, steht diesem Elternteil kein Elterngeld zu. Der andere Elternteil bekommt dann Elterngeld als alleinerziehender Elternteil.

Elterngeld bei Geschwistern und Adoptivkindern

Wenn Sie weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, dann können Sie einen Zuschlag zum Elterngeld erhalten, den sogenannten **Geschwisterbonus**. Das Elterngeld steigt dann um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus.

Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind lebt, das noch keine 3 Jahre alt ist, oder
- mindestens zwei weitere Kinder leben, die beide noch keine 6 Jahre alt sind, oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist.

Bei **Adoptivkindern** kommt es nicht auf deren Alter an, sondern auf die Zeit seit dem Tag, an dem Sie die Kinder in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft, also bei einem sogenannten Kind in Adoptionspflege. Ab dem 14. Geburtstag des Adoptivkindes gibt es den Geschwisterbonus nicht mehr.

Mit dem Geschwisterbonus erhöhen sich auch der Höchst- und der Mindestbetrag des Elterngelds, das bedeutet: Mit dem Geschwisterbonus kann das Basiselterngeld mindestens 375 Euro und höchstens 1.980 Euro betragen, das ElterngeldPlus mindestens 187,50 Euro und höchstens 990 Euro.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Wenn Sie Zwillinge haben, bekommen Sie für diese nur einmal Elterngeld. Denn das Elterngeld schafft einen Ausgleich für Ihren Verdienstaufschlag in der Zeit, in der Sie Ihre Kinder in den ersten Lebensmonaten betreuen und erziehen.

ABER das Elterngeld erhöht sich! Sie bekommen einen Zuschlag von:

- 300€ auf das Basiselterngeld oder
- 150€ auf das ElterngeldPlus

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den Dreifachen und so weiter. Diesen Zuschlag nennt man „**Mehrlings-Zuschlag**“.

Mit dem Mehrlings-Zuschlag erhöhen sich auch der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag des Elterngeldes, das bedeutet: Bei Zwillingen zum Beispiel kann das Basiselterngeld mindestens 600€ und höchstens 2.100€ betragen, das ElterngeldPlus mindestens 300€ und höchstens 1.050€.

Elterngeld für ausländische Eltern

Auch ausländische Eltern können Elterngeld bekommen.

Dabei ist die Staatsangehörigkeit von Bedeutung: Falls Sie aus einem anderen Staat der Europäischen Union (EU) oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen, dann können Sie in Deutschland in der Regel Elterngeld bekommen, wenn Sie hier wohnen

oder arbeiten. Ansonsten kommt es darauf an, ob Sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten und hier arbeiten dürfen.

Das bedeutet, dass Sie Elterngeld bekommen können

- mit einer Niederlassungs-Erlaubnis
- mit einem Aufenthaltsdokument-GB
- mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- mit einer Blauen Karte EU
- mit einer ICT-Karte oder einer Mobilen-ICT-Karte
- mit einer Beschäftigungs-Duldung
- mit einer Aufenthalts-Erlaubnis, falls Sie für mindestens 6 Monate in Deutschland arbeiten dürfen oder früher hier arbeiten durften; dabei gelten weitere Einschränkungen.

Dagegen können Sie kein Elterngeld bekommen

- mit einer Aufenthalts-Gestattung (also während eines Asylverfahrens) oder
- wenn Sie sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten (mit Ausnahme der Beschäftigungs-Duldung).

Leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern

Innerhalb der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gelten besondere Regelungen für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger – also für den Fall, dass Sie in einem Land leben und in einem anderen Land arbeiten: In diesem Fall bekommen Sie Familien-Leistungen wie das Elterngeld vorrangig von dem Land, in dem Sie arbeiten. Dabei bedeutet „vorrangig“, dass das andere („nachrangige“) Land Ihnen möglicherweise ebenfalls etwas zahlt – nämlich dann, wenn die Familien-Leistung dort höher wäre. In einem solchen Fall zahlt Ihnen das andere Land den Unterschied (sogenannter Unterschieds-Betrag).

Beispiel: Wenn Sie als Familie in Deutschland leben und beide Elternteile in Frankreich arbeiten, bekommen Sie Familien-Leistungen aus Frankreich. Sollten die Leistungen in Deutschland aber höher sein, bekommen Sie zusätzlich von Deutschland einen entsprechenden Unterschieds-Betrag.

Wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist, dann bekommen beide Elternteile Familien-Leistungen vorrangig von dem Land, in dem dieser Elternteil arbeitet.

Wenn beide Elternteile in unterschiedlichen Ländern arbeiten, bekommen Sie vorrangig Familien-Leistungen von dem Land, in dem das Kind auch wohnt.

Elterngeld bei Behinderung oder schwerer Erkrankung eines Elternteils

Wenn ein Elternteil schwer krank ist oder eine Behinderung hat und deswegen das Kind nicht betreuen kann, kann der andere Elternteil Elterngeld bekommen wie ein alleinerziehender Elternteil. Dadurch kann er auch Elterngeld-Leistungen bekommen, die nur möglich sind, wenn beide Elternteile Elterngeld beziehen.

Elterngeld bei Frühchen

Wenn Ihr Kind mindestens 6 Wochen vor errechnetem Geburtstermin auf die Welt kommt, können Sie länger Elterngeld bekommen. Bis zu 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, abhängig vom Geburtstermin:

- bei einer Geburt mindestens 6 Wochen vor errechnetem Termin: 1 zusätzlicher Monat Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 8 Wochen vor errechnetem Termin: 2 zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 12 Wochen vor errechnetem Termin: 3 zusätzliche Monate Basiselterngeld
- bei einer Geburt mindestens 16 Wochen vor errechnetem Termin: 4 zusätzliche Monate Basiselterngeld

Wie sonst auch, können Sie jeden dieser zusätzlichen Monate mit Basiselterngeld tauschen mit jeweils 2 Monaten ElterngeldPlus.

Für diese zusätzlichen Monate werden auch Ihre Gestaltungs-Möglichkeiten erweitert:

- Bei einem zusätzlichen Monat können Sie Basiselterngeld in den ersten 15 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 16. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.
- Bei zwei zusätzlichen Monaten können Sie Basiselterngeld in den ersten 16 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 17. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.
- Bei drei zusätzlichen Monaten können Sie Basiselterngeld in den ersten 17 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 18. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.
- Bei vier zusätzlichen Monaten können Sie Basiselterngeld in den ersten 18 Lebensmonaten bekommen. Erst ab dem 19. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden.

Elterngeld beantragen Sie bei Ihrer zuständigen Elterngeldstelle:

Elterngeldstelle
Oberbergischer Kreis
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Tel.: 02261/88-1198
elterngeld@obk.de

Online Antrag für Elterngeld: <https://www.familienportal.nrw/de/elterngeld>

Sie können sich auch an das Sozialamt Wipperfürth wenden:

Jaqueline Clever
Marktplatz 1
Raum 1.01
Tel. 02267 / 64 247
jaqueline.clever@wipperfuerth.de

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sichern Ihr Einkommen, wenn Sie während der Schwangerschaft oder nach der Geburt Ihres Kindes nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel während der Mutterschutzfristen.

Sie bekommen während der Mutterschutzfrist:

- Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse, wenn Sie gesetzlich versichert sind
- Mutterschaftsgeld des Bundesamtes für Soziale Sicherung, wenn Sie privat krankenversichert oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind
- Arbeitgeber-Zuschuss vom Mutterschaftsgeld, wenn Ihr durchschnittlicher Nettolohn pro Tag höher als 13 Euro ist

Vor und nach der Mutterschutzfrist können Sie:

- Mutterschutzlohn bekommen, wenn Sie nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel wegen eines ärztlichen Beschäftigungsverbot

Welche Mutterschaftsleistungen Sie bekommen können, hängt ab

- von Ihrer Arbeitssituation und
- von Ihrer Krankenversicherung und
- davon, ob Sie sich in den Mutterschutzfristen befinden oder nicht; die Mutterschutzfristen beginnen normalerweise 6 Wochen vor der Geburt und enden normalerweise 8 Wochen nach der Geburt.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie innerhalb eines Jahres mehr als 410 Euro Mutterschaftsgeld oder Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss bekommen, müssen Sie eine Steuererklärung für dieses Jahr abgeben.

Wie bekomme ich Mutterschutzlohn?

Sie bekommen Mutterschutzlohn, wenn Sie vor Beginn und nach Ende der Mutterschutzfristen wegen eines Beschäftigungsverbot nicht arbeiten dürfen.

Als Mutterschutzlohn wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft gezahlt. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Der Mutterschutzlohn gilt als normaler Lohn und Sie müssen Steuern und Sozialabgaben bezahlen.

Um Ihren Mutterschutzlohn zu bekommen, müssen Sie schnellstmöglich ein Attest über das individuelle Beschäftigungsverbot bei Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Dieses sollte genaue Angaben über den Zeitraum und Umfang des Beschäftigungsverbot enthalten sowie Informationen, welchen Tätigkeiten Sie weiterhin nachgehen können. Handelt es sich um ein vollständiges Beschäftigungsverbot, übernimmt Ihr Arbeitgeber die weiteren Berechnungen.

Ein Antrag ist nicht notwendig. Der Mutterschutzlohn wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber automatisch als Lohnfortzahlung gewährt.

Normalerweise beginnen die Mutterschutzfristen 6 Wochen vor der Geburt und enden 8 Wochen nach der Geburt.

Während der Mutterschutzfristen und für den Entbindungstag haben Sie Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der Krankenkassen oder das Mutterschaftsgeld des Bundesamtes für Soziale Sicherung nebst dem Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Wenn Sie wegen des Mutterschutzes nicht mehr auf Ihrem bisherigen Arbeitsplatz arbeiten dürfen, dann kann es sein, dass Ihr Arbeitgeber Sie auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz umsetzt und Sie Ihre Tätigkeit wechseln müssen. In einem solchen Fall verdienen Sie nicht weniger durch den Wechsel des Arbeitsplatzes.

Wie hoch ist der Mutterschutzlohn?

Ihr Mutterschutzlohn ist so hoch wie Ihr durchschnittlicher Brutto-Lohn vor dem Beginn Ihrer Schwangerschaft:

- Wenn Sie Ihren Lohn monatlich erhalten, kommt es auf den Durchschnitt der letzten 3 Monate an.
- Wenn Sie Ihren Lohn wöchentlich erhalten, kommt es auf den Durchschnitt der letzten 13 Wochen an.

Mutterschutzlohn gilt als normaler Lohn. Daher müssen Sie für Ihren Mutterschutzlohn auch Steuern und Sozialabgaben zahlen, wie auf Ihren normalen Lohn auch. Allerdings müssen Sie auch Steuern zahlen für Lohnbestandteile, die bislang möglicherweise steuerfrei waren, beispielsweise für Sonn- und Feiertagszuschläge. Dadurch kann der Mutterschutzlohn netto niedriger sein als Ihr bisheriger Netto-Lohn.

Kann ich Mutterschaftsgeld bekommen, wenn ich Arbeitslosengeld I beziehe?

Wenn Sie zu Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld I beziehen, dann erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse. Das Mutterschaftsgeld ist dann so hoch wie das Arbeitslosengeld I, das Sie vor der Mutterschutzfrist bekommen haben. Das gilt auch, wenn Sie das Arbeitslosengeld I bekommen, weil Sie eine berufliche Weiterbildung machen, die gefördert wird.

Kann ich Mutterschaftsgeld bekommen, wenn ich Bürgergeld (Arbeitslosengeld II) bekomme?

Wenn Sie Bürgergeld (Arbeitslosengeld II) beziehen, bekommen Sie zwar kein Mutterschaftsgeld. Aber Ihr Arbeitslosengeld II wird höher: Sie bekommen von der 13. Woche Ihrer Schwangerschaft bis einschließlich zum Tag der Geburt einen Zuschlag, den sogenannten „schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf“. Dieser beträgt 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (z.B. für Alleinstehende rund 71 Euro). Zusätzlich können Sie einmalige Leistungen beantragen, zum Beispiel für notwendige Erstausrüstungen.

Bekomme ich Mutterschaftsgeld, wenn ich arbeitslos und nicht krankenversichert bin?

Wenn Sie arbeitslos und nicht krankenversichert sind, haben Sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Möglicherweise steht Ihnen Unterhalt oder Bürgergeld zu.

Welche Leistungen kann ich als Schülerin, Studentin oder Auszubildende bekommen?

Sie können Leistungen nur bekommen, wenn Sie einen Nebenjob haben.

Wenn Ihre Ausbildung über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder die Bundesausbildungsförderung (BAföG) unterstützt wird, dann können Sie auch keine Sozialhilfe und kein Bürgergeld (Arbeitslosengeld II) bekommen.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen, wenn Ihr Einkommen oder Vermögen nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht und Sie keine anderen Sozialleistungen bekommen. Dann können Sie folgende Leistungen bei Ihrem Jobcenter beantragen:

- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche, zum Beispiel für Ernährung, Körperpflege oder zusätzliches Fahrgeld.
- Mehrbedarf für Alleinerziehende: Wenn Sie Ihr Kind allein erziehen.
- Zuschuss zu Kosten für Unterkunft und Heizung oder
- einmalige Leistungen, zum Beispiel für Kleidung oder Babyausstattung.

In besonderen Härtefällen (z.B. Abbruch oder Verlängerung der Ausbildung aufgrund der Geburt des Kindes) zahlt der Staat Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in Form eines zinslosen Darlehens aus.

Offene Sprechstunde

Beratung und Unterstützung zu verschiedenen Themen, Angelegenheiten und (finanziellen) Unterstützungsleistungen für (werdende) Eltern und Familien. Ein kostenloses und vertrauliches Angebot der psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle.

Mögliche Themen sind unter anderem:

- Elterngeld
- Mutterschutz
- Sorgerecht
- Vaterschaftsanerkennung
- Kindergeld
- Kinderzuschlag

Wann? Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 11.00 bis 12.00 Uhr

Wo? Gaulstraße 28, 51688 Wipperfürth

Weiteren Informationen und Kontakt:

Familienhebamme

Claire Peter

Tel.: 015736183133

Familienkinderkrankenschwester

Anja Herforth-Müller

Tel. 015755134929

Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche aus Familien mit einem geringen Einkommen können durch das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert und unterstützt werden.

Mit diesen Leistungen können folgende Angebote und Aktivitäten finanziell gefördert werden:

- Klassenfahrten
- Eintägige Ausflüge in der Kindertagesstätte oder Schule
- die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte oder der Schule
- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 156€ pro Schuljahr)
- die Beförderung von Schüler und Schülerinnen zur Schule (Schülerfahrkarten für den Bus)
- Lernförderung (Nachhilfe)
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wie zum Beispiel Sport- oder Musikvereine (15€ monatlich)

Wer kann die Leistungen erhalten?

Sie können Leistungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, wenn Sie oder Ihre Kinder Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag haben.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Sie können die Leistungen schnell und einfach durch einen Antrag erhalten. Dieser Antrag besteht aus nur zwei Seiten, auf dem Sie ankreuzen müssen, für welche Leistungen Ihr Kind unterstützt und gefördert werden soll. Für einzelne Leistungen, beispielsweise für die Lernförderung, muss ein zusätzlicher Fragebogen durch den Fachlehrer ausgefüllt werden. Diesen Antrag erhalten Sie bei dem Jobcenter Wipperfürth oder der Wohngeldstelle im Rathaus. Die Mitarbeiter prüfen dann, ob und in welcher Höhe Sie die von Ihnen gewünschte Leistung bekommen. Die Leistung wird dann über einen Gutschein direkt an den Verein, den Anbieter des Mittagessens, die Schule etc. geschickt. Sie müssen sich nicht weiter kümmern! Die Ausnahme bildet das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung; diese Leistungen werden direkt an Sie ausgezahlt.

Jobcenter Oberberg

Standort Wipperfürth

Gladbacher Str. 51

51688 Wipperfürth

Tel.: 02267 / 872 710

<https://www.jobcenter-oberberg.de/ueber-uns/standorte/wipperfuerth/>

Wohngeldstelle Wipperfürth

Susanne Krause

Marktplatz 1

Raum 1.00

Tel. 02267 / 64 270

susanne.krause@wipperfuerth.de

Familienpass Ein Angebot des Jugendamtes

Gefördert werden:

- **Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern**, die eine Jahreseinkommensgrenze von brutto 45.000,00 € abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000,00 € oder tats. Werbungskosten) nicht überschreiten. Maßgebend für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die im Haushalt lebenden Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei. Für das vierte und jedes weitere Kind wird die Einkommensgrenze um je 6.000,00 € erhöht.
Bei einer dauerhaft nachgewiesenen Minderung des Einkommens von mindestens 6 Monaten kann auch das aktuelle Einkommen berücksichtigt werden.
- **Alleinerziehende**, sofern sie mit dem Kind/den Kindern allein in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haben Anspruch, wenn das Jahresbrutto-Einkommen 30.000,00 € nicht übersteigt. Für das 2. Kind und jedes weitere Kind wird die Einkommensgrenze um je 6.000,00 € erhöht.
- **Familien mit mind. einem Kind**, wenn der Haushaltsvorstand arbeitslos ist und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezieht
- **Familien mit mind. einem Kind**, die Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Was bietet der Familienpass?

Durch den Familienpass werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- Ein Berechtigungsschein für eine Geldwertkarte, die zum sechsmaligen kostenlosen Eintritt pro Familienmitglied (über 3 Jahre bis zum 25. Lebensjahr) in das Walter-Leo-Schmitz-Bad berechtigt.
- Die Geldwertkarte wird nur einmal ausgestellt und kann bei einer Verlängerung des Familienpasses wieder aufgefüllt werden.
- Kostenlose Fahrten im kleinen Stadtverkehr mit dem Bürgerbus,
- 50%ige Ermäßigung der Kosten bei der Teilnahme an einem Schwimmkurs im Hallenbad,
- 50%ige Ermäßigung bei Benutzung folgender kreiseigener Einrichtungen:
- Kreisvolkshochschule

- 50%ige Ermäßigung der Gebühren der Musikschule Wipperfürth und der Jugendkunstschule-Kunsthof/KuBa-,
- 50%ige Ermäßigung bei einigen Veranstaltungen, des Jugendzentrums und des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth,
- 50%ige Ermäßigung bei Bildungsangeboten der Katholischen Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ Wipperfürth, soweit der Familienbildungsstätte Mittel aus der Ermessensförderung für Personengruppen in besonderen Problemsituationen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden,
- 50%ige Ermäßigung bei Gebühren der Stadtbücherei Wipperfürth.
- Zuschuss von 1,00 € pro Mittagessen für Kinder von 0-11 Jahren, die sich gemäß § 22 ff. SGB VIII in Kindertagesbetreuung befinden oder in der OGS über Mittag betreut werden, sofern keine Ansprüche auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen.

Viele im Stadtgebiet ansässigen Sport- und Kulturvereine bieten ihrerseits bereits familienfreundliche Vergünstigungen an, unabhängig eines Familienpasses, z. B. bei Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern.

Die Vereine werden gebeten, alle Familienpassinhaber dabei zu berücksichtigen.

Wie bekommt man den Familien-Pass bzw. die Vergünstigungen?

Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person beim Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth, Wupperstr. 12, Zimmer 3.02, zu stellen.

Der Antragsteller muss nachweisen:

- Seinen Hauptwohnsitz in Wipperfürth (Ausweis oder Pass),
- Soweit zutreffend:
 - Einen Nachweis über das Bruttoeinkommen des vorletzten Jahres anhand des Einkommenssteuerbescheides, der Lohnsteuerkarte oder der Lohnabrechnung von Dezember,
 - Einen Nachweis über den Bezug von Leistungen des Arbeitsamtes (Bescheid über Arbeitslosengeld),
 - Einen Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wie lange gilt der Familien-Pass?

Der Pass ist vom Tag der Ausstellung an für mindestens ein Jahr gültig. Ablauftermine sind jeweils die letzten Kalendertage der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Falls die Anspruchsvoraussetzungen danach weiter vorliegen, wird er jeweils auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familienpass unaufgefordert zurückzugeben. Bei Missbrauch kann der Pass eingezogen werden.

Was ist noch wichtig?

Der Familienpass gilt bei Personen über 16 Jahren nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Er ist nicht übertragbar.

Ansprechpartnerin für die Stadt Wipperfürth

Eva Bauer

Wupperstraße 12

Raum 1.02

Tel. 02267 / 64 502

eva.bauer@wipperfuertth.de

Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld

Wenn ein Kind krank ist, benötigt es besonders viel Aufmerksamkeit und Zuwendung. Wenn Eltern arbeiten gehen, haben sie gleichzeitig auch Pflichten gegenüber ihrem Arbeitsgeber. Damit sich Eltern in solchen Situationen um Ihr krankes Kind kümmern können, gibt es gesetzlich festgelegte Regelungen.

Grundsätzlich gilt: Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Freistellung, um das kranke Kind zuhause zu betreuen

Für die Freistellung dürfen keine Urlaubstage abgezogen werden. Die Menge der freigestellten Arbeitstage (=Kinderkrankentage) hängt vom Versicherungsstatus sowie vom Alter des Kindes ab.

Regelungen für gesetzlich Versicherte

Sind Eltern als Arbeitnehmer und ihr Kind gesetzlich krankenversichert, stehen jedem Elternteil pro Kind bis zu 15 Krankheitstage pro Jahr; bei einer notwendigen Betreuung von mehreren Kindern erhöht sich dieser Anspruch auf bis zu 35 Arbeitstage. Alleinerziehenden stehen jeweils doppelt so viele Tage zu (30 bis maximal 70 Tage). Diesen Anspruch auf Freistellung kann der Arbeitnehmer nicht verringern.

Alter des Kindes

Der Anspruch auf Freistellung besteht nur bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr. Eine Ausnahme besteht nur bei pflegebedürftigen Kindern oder Kindern mit Behinderung.

Lohnfortzahlung während der Kinderkrankentage

In Deutschland besteht keine Pflicht zur Lohnfortzahlung während der Freistellung aufgrund eines kranken Kindes.

Arbeitnehmer behalten ihren Anspruch auf Lohnzahlung, wenn sie ohne eigenes Verschulden für eine unerhebliche Zeit (nach aktueller Rechtsprechung bis zu 5 Tage) nicht arbeiten können. Der Arbeitgeber muss für diesen Zeitraum den gleichen Betrag zahlen, wie wenn der Arbeitnehmer normal gearbeitet hätte.

Dieser Anspruch kann allerdings im Arbeits- oder Tarifvertrag reduziert sein.

Kinderkrankengeld: Wenn Eltern kein Recht auf Lohnfortzahlung haben

In diesem Fall können Sie Kinderkrankengeld beantragen. Dazu müssen Eltern und Kinder gesetzlich krankenversichert sein. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld umfasst die gesamten Kinderkrankentage. Eltern erhalten 70% ihres Bruttogehaltes, jedoch maximal 90% ihres Nettogehaltes.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Bescheinigung eines Arztes, dass das Kind krank ist und durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden muss
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung übernehmen
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet

Gut zu wissen: Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nur für ein Elternteil.

Sonderregelungen für Beamte

Bundesbeamten steht ein Anspruch von bis zu 4 Tagen pro Kind pro Jahr zu. Der Lohn wird in vollem Umfang ausgezahlt. Darüber hinaus können Beamte Sonderurlaub zur Betreuung ihres kranken Kindes beantragen.

für Selbstständige

Für Selbstständige besteht der gleiche Anspruch wie für privatversicherte Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Kinderkrankentage haben. Wer als Selbstständiger versichert ist, erhält erst ab dem 43. Krankheitstags des Kindes Kinderkrankengeld.

Gut zu wissen: Eltern dürfen nicht zur Arbeit im Home-Office verpflichtet werden, wenn Ihr Kind krank ist. Eltern können dies lediglich von sich aus anbieten.

Vorgehensweise bei Krankheit eines Kindes

- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber
- Suchen Sie mit Ihrem Kind einen Arzt auf

Bei Krankschreibung des Kindes beantragen Sie Freistellung und Kinderkrankengeld.

Arbeitslosengeld I

In dem Fall, dass Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie vorher in der sogenannten Rahmenfrist (2 Jahre) mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar und soll dazu dienen, dass Sie trotz Arbeitslosigkeit über einen gewissen Zeitraum ihren Lebensstandard sichern können. Die Anspruchsdauer hängt dabei von Ihrem Alter sowie der vorherigen Beschäftigungsdauer ab. In der Regel beträgt die Bezugsdauer 12 Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67% des letzten Nettoeinkommens. Diese 67% sind ein erhöhter Leistungsanspruch, der nur gewährt wird, wenn Sie oder Ihr Lebenspartner Anspruch auf Kindergeld haben.

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden.

Bürgergeld

Das Bürgergeld gilt als Grundsicherung für Arbeitssuchende. Mit dem Bürgergeld soll die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben ermöglicht werden und das Existenzminimum eines Menschen gesichert werden.

Das Bürgergeld ist eine finanzielle Leistung des Staates für bedürftige Menschen, die erwerbsfähig sind, aber keine Arbeit finden oder ein zu geringes Einkommen haben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Den Antrag für das Bürgergeld können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit stellen.

Bundesagentur für Arbeit

Besucheranschrift:

Gladbacher Str. 51
51688 Wipperfürth
Tel. 0800 / 4 5555 00

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Wipperfürth
51463 Bergisch Gladbach

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) können Sie erhalten, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind, Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln wie Einkommen oder Vermögen und auch nicht durch die Hilfe anderer Familienmitglieder sicherstellen können. Die Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig. Ob bei Ihnen ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, prüft das zuständige Sozialamt.

Sozialamt Wipperfürth

Jaqueline Clever
Marktplatz 1
Raum 1.01
Tel. 02267 / 64 247

jaqueline.clever@wipperfuerth.de

Wohngeld

Wohngeld ist eine Leistung für Familien mit geringem Einkommen. Das Wohngeld dient als Zuschuss zur Miete oder zum Erhalt von Wohneigentum. Das Wohngeld erhalten Sie ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Es kann nicht rückwirkend gezahlt werden. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und deren monatlichen Einkommen sowie von der Höhe der Miete ab.

Wenn Sie bereits andere Sozialleistungen wie Sozialhilfe, BAFÖG oder Bürgergeld bekommen, die auch Ihre Wohnkosten teilweise mit abdecken, können Sie meist kein zusätzliches Wohngeld erhalten.

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Wohngeldbehörde stellen.

Wohngeldstelle Wipperfürth

Susanne Krause

Marktplatz 1

Raum 1.00

Tel. 02267 / 64 270

susanne.krause@wipperfuertth.de

Wohnberechtigungsschein

Mit einem Wohnberechtigungsschein haben Sie die Möglichkeit eine öffentlich geförderte Sozialwohnung zu beziehen. Ob sie Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, hängt von dem Gesamtbruttoeinkommen Ihrer Familie und weiteren Leistungen, die sie eventuell erhalten, ab. Den Antrag erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Wohngeldstelle Wipperfürth.

Asylbewerberleistungen

Asylbewerberleistungen werden für Asylbewerbende gezahlt, um deren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen (bspw. Krankheit) zu sichern, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen aufgebraucht oder zu gering sind. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben materiell bedürftige Asylbewerber und Asylbewerberinnen, Geduldete sowie Ausländer und Ausländerinnen, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von anderen Sozialleistungen ausgeschlossen und erhalten im Vergleich deutlich geringere Leistungen. Sozialleistungen können Schutzsuchende erst nach einem 18-monatigen Aufenthalt in Deutschland erhalten.

Schuldnerberatung

Es kann vorkommen, dass eine Familie in eine Schuldenfalle gerät, aus der sie nicht mehr alleine herauskommt. In solchen Fällen gibt es Beratungsstellen, an die Sie sich wenden können. Die Schuldnerberatung kann Ihnen helfen einen Weg zu finden, um Ihre Schulden zu begleichen.

Schuldnerberatung wird im Oberbergischen Kreis durch folgende Träger geleistet:

Arbeiterwohlfahrt Oberberg e.V.

Hüttenstraße 25
51766 Engelskirchen
Tel. 02263 / 952 787

Caritasverband für den Oberbergischen Kreis

Talstraße 1
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 306 151

Diakonisches Werk des Kirchenkreises an der Agger

Kaiserstraße 42a
51545 Waldbröl
Tel. 02291 / 808 716

Weitere Hilfen für Familien mit geringem Einkommen

Ökumenische Initiative e. V.

Wupperstraße 6, 51688 Wipperfürth
Tel: 02267 / 680831

Derzeitige Projekte:

- Ambulanter Hospizdienst
- Arbeitsgelegenheit (für Menschen, die von längerer Arbeitslosigkeit betroffen sind)
- Er – Sie – Es Second – Hand – Shop
- Fahrräder / E-Bike Verleih
- Flüchtlingsberatungsstelle ‚Mosaik‘
- Mittagstisch (jeden Donnerstag zwischen 12 und 14 Uhr)
- Verkauf von Möbeln und mehr
- Rentenversicherungsberatung
- Repair-Café
- START (Angebot für benachteiligte junge Menschen)

Wipperfürther Tafel

Radiumstraße 12
51688 Wipperfürth
Tel.: 02267 - 81509

E-Mail: info@wipperfürther-tafel.de oder info@wipperfuerther-tafel.de

Internet: www.wipperfürther-tafel.de

Worum geht es bei der Tafel?

- Einsammeln von Lebensmitteln und Ausgeben dieser Lebensmittel an Bedürftige
- Bedürftige sind Menschen mit geringem Einkommen oder niedrigen Renten
- Die Abgabe erfolgt gegen 1,50€ pro erwachsenem Familienmitglied

Fundgrube e. V.

Bahnstraße 10
51688 Wipperfürth
Öffnungszeiten: Freitag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr

In der Fundgrube können Sie Kleidung, die sie nicht mehr gebrauchen können, abgeben und auch Kleidung für kleines Geld kaufen. Der Erlös der Fundgrube kommt gemeinnützigen Zwecke zugute.

Chancen - Leben geben e.V.

Unterstützung für Kinder und Jugendliche

Der gemeinnützige Verein möchte Kindern und Jugendlichen helfen, ihren Anspruch auf Bildung, Unterstützung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geltend zu machen.

Wer wird gefördert?

Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, deren Eltern leistungsberechtigt in Form von Bürgergeld, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe sind.

Kontakt:

Barbara Kutschaty
Körnerstraße 25
51643 Gummersbach
Tel. 0179 4374897
info@chancen-lebengeben.de
www.chancen-lebengeben.de

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft schwangeren Frauen in Notlagen mit ergänzenden finanziellen Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.

Wichtig:

Anträge können nur während der Schwangerschaft gestellt werden, nicht mehr nach der Geburt!

Die Mittel der Stiftung werden z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, die Wohnung und die Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Schwangere Frauen in materieller Notlage können sich für die Antragsstellung an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, wo der Antrag in unbürokratischer Weise im Rahmen eines Beratungsgesprächs gestellt wird.

Schwangerschaftsberatungsstellen in Wipperfürth und Umgebung:

Esperanza Schwangerschafts-, Eltern- und Väterberatung (Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V.)

Talstraße 1, 51643 Gummersbach

Telefon: Zentrale 02261-306-140/ Berater:innen 02261-306-162/-141/-142/-143

esperanza@caritas-oberberg.de

Außensprechstunde in Wipperfürth im Haus der Familie, Klosterplatz 2
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Online – Beratung und Live – Chat möglich (für mehr Informationen scannen Sie den QR-Code)



AWO Oberberg e.V. Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte

Kölner Straße 173

51702 Bergneustadt

Tel. 02261 / 946950

schwangerenberatung@awo-rhein-oberberg.de

Außensprechstunde in Wipperfürth: freitags vormittags nach telefonischer Absprache, Gartenstraße 7

Diakonie Hückeswagen, Schwangerschaft- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Marktstraße 47

42499 Hückeswagen

Tel. 02192 / 936 134 0

Telefonische Terminvereinbarung

Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte, Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises

Am Wiedenhof 1-3

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 885353

donum vitae Oberberg e.V. Schwangerschaftsberatungsstelle

Gummersbacher Straße 17

51645 Gummersbach

Tel. 02261 / 816750

gummersbach@donumvitae.org

Unterstützung und Hilfen für Alleinerziehende

Eltern, die ihr Kind alleine, das heißt ohne Unterstützung des Partners großziehen, gelten als alleinerziehender Elternteil. Einem alleinerziehenden Elternteil stehen besondere Leistungen und Ansprüche zu.

Ein Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Unterhaltsvorschuss

Einem alleinerziehenden Elternteil steht Unterhalt für das gemeinsame Kind durch den anderen Elternteil zu. Hat dieser Elternteil aber ein geringes Einkommen, sodass kein ausreichender oder regelmäßiger Unterhalt gezahlt werden kann, gibt es einen sogenannten Unterhaltsvorschuss. Diese Leistung kann maximal bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gezahlt werden.

Wichtig zu wissen: Das Kindergeld wird in voller Höhe vom Unterhaltsvorschuss abgezogen.

Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren haben nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie

- keine Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten oder
- durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, neben dem Bezug von SGB II-Leistungen über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600€ verfügt.

	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (ab dem 01.01.2026) nach Abzug des Kindergeldes
für Kinder bis 5 Jahre	227€ monatlich
für Kinder von 6 bis 11 Jahre	299€ monatlich
für Kinder von 12 bis 17 Jahre	394€ monatlich

Auf der Homepage der Stadt Wipperfürth finden Sie weitere Informationen und die notwendigen Anträge zum Herunterladen.

www.wipperfuerth.de

Unter „Bürgerinfo & Service“, dann auf „Familien, Kinder und Jugend“ und dann auf „Unterhaltsvorschuss“.

Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie schriftlich beim zuständigen Jugendamt:

Marion Koch
 Wupperstraße 12
 51688 Wipperfürth
 Raum 3.08
 Tel. 02267 / 64 518
marion.koch@wipperfuerth.de

Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommenssteuer besonders berücksichtigt, indem sie einen Entlastungsbetrag erhalten. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 4.260€ im Jahr gemäß §24b Einkommenssteuergesetz. Ein alleinerziehender Elternteil wird grundsätzlich in die Lohnsteuerklasse 2 eingestuft, wodurch der Entlastungsbetrag automatisch berücksichtigt wird. Bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser Betrag um jeweils 240€. Diese Erhöhungsbeträge müssen Sie beim zuständigen Finanzamt als Freibetrag in Ihre Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind Kosten, die für eine mögliche Betreuung Ihres Kindes entstehen. Diese Kosten können Sie beim Finanzamt geltend machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie berufstätig sind oder nicht. Wichtig ist jedoch, dass das Kind nicht älter als 14 Jahre sein darf. Kosten für die Kinderbetreuung können bis zu einer Höhe von zwei Dritteln, jedoch maximal bis 4000€ je Kind geltend gemacht werden.

Finanzamt Wipperfürth

Am Stauweiher 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 8700

Beistandschaft

Die Beistandschaft umfasst die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder.

Ein allein sorgeberechtigter Elternteil kann einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen, womit dann eine Beistandschaft beginnt. Wenn beide Elternteile das Sorgerecht haben, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, bei dem das Kind lebt. Eine Beistandschaft kann auch schon vor der Geburt des Kindes eingerichtet werden. Eine Beistandschaft kann jederzeit beendet werden. Die elterliche Sorge wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Vaterschaft

Eine Beistandschaft kann Sie als Mutter vor und nach der Geburt in Vaterschaftsfragen beraten und unterstützen. Zudem kann eine Beistandschaft Ihr Kind vor Gericht vertreten, wenn der Vater sein Kind nicht anerkennen will.

Unterhalt

Eine Beistandschaft kann den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes berechnen, beurkunden und wenn nötig auch gerichtlich geltend machen.

Beurkundung

Eine Beistandschaft beurkundet verschiedene Dokumente. Diese sind unter anderem:

- Vaterschaftsanerkennung
- Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Mutterschaftsanerkennung
- Unterhaltsverpflichtung
- Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Weitere Angebote einer Beistandschaft

- Unterstützung und Beratung von jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr in Fragen zum Unterhalt.
- Unterstützung und Beratung in Unterhaltsangelegenheiten.
- Berechnung und Beurkundung vom Unterhaltsanspruch eines Kindes.
- Beratung von Eltern in allen rechtliche Fragen der Sorgeerklärung.
- Bescheinigung für den allein sorgeberechtigten Elternteil, dass keine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorliegt.

Eine Beistandschaft richten Sie beim zuständigen Jugendamt ein:

Wupperstraße 12
51688 Wipperfürth
Raum 3.07
Tel. 02267 / 64 505

Hier finden Sie weitere Unterstützung:

VAMV-Bundesverband

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.
Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel. 030/695978-6
Email: kontakt@vamv.de

Der VAMV-Bundesverband setzt sich für die Interessen von alleinerziehenden Müttern und Vätern ein. Der Verband hat das Buch ‚Alleinerziehend – Tipps und Informationen‘ veröffentlicht, welches unter der Nummer 030/182722721 oder über publikationen@vamv.de kostenfrei bestellt werden kann.

Der Bundesverband bietet Ihnen folgende Angebote an:

- Entwicklung von Umgangs- und Sorgerechtsregelungen mit den Eltern
- Begleitung von Eltern und Kindern in dieser schwierigen Lebensphase
- Mediation (außergerichtlich gemeinsam eine einvernehmliche Lösung erarbeiten)
- Paarberatung
- Familiengespräche

Auf der Homepage www.vamv.de finden Sie weitere Informationen!

Unterstützung und Hilfen bei Frühgeborenen

Ein Baby gilt als Frühgeborenes oder Frühchen, wenn es vor der 37. Schwangerschaftswoche zur Welt kommt. Frühchen brauchen meist eine intensive medizinische Versorgung und werden deshalb oft auf eine Frühgeborenenstation zur Versorgung verlegt. Die medizinische Betreuung und die elterliche Fürsorge und Nähe erhöhen die Chancen, dass ein Frühgeborenes zu einem gesunden Baby heranwächst.

Es gibt Unterstützungsmöglichkeiten in dieser belastenden Situation:

Eltern-Hotline des Bundesverbands Das frühgeborene Kind:

Tel. 0800 - 875 877 0

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und
Mittwoch von 16 Uhr bis 19 Uhr

Elterntelefon der Nummer gegen Kummer:

Tel. 0800 - 111 0 550

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr bis 19 Uhr

Die Beratungsangebote sind bundesweit anonym, kostenlos und vertraulich.

Mutterschutz

Bei einem Frühchen verlängert sich der Mutterschutz. Die Mutterschutzfrist dauert insgesamt 14 Wochen, auch wenn das Kind früher als zum errechneten Termin zur Welt kam. In diesem Fall wird die Mutterschutzfrist um die Anzahl an Tagen verlängert, die das Kind zu früh kam.

Wenn Ihr Kind eine medizinische Frühgeburt ist, endet die Mutterschutzfrist erst 12 Wochen nach der Geburt.

Ihre Krankenkasse braucht ein Attest, aus dem hervorgeht, dass

- das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm gewogen hat oder
- seine Reifezeichen noch nicht voll ausgebildet sind.

Elterngeld und Mutterschaftsleistungen

Elterngeld bekommen Sie ab Geburt des Kindes. Sollte Ihr Kind 6 Wochen oder früher als errechnet auf die Welt kommen, bekommen Sie nachträglich Elterngeld für diese Zeit. Die Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet.

Anmeldung der Elternzeit

Ihre Elternzeit müssen Sie spätestens 7 Wochen vor gewünschtem Beginn bei Ihrem Arbeitgeber anmelden. Bei einer Frühgeburt kann auch eine kürzere Frist möglich sein. Die genauen Fristen sprechen Sie mit Ihrem Arbeitsgeber ab. Dieser kann eine kürzere Frist selber entscheiden oder auch ganz auf diese Frist verzichten.

Finanzielle Hilfe von Ihrer Krankenkasse

Bei Ihrer Krankenkasse kann in folgenden Bereichen eine Kostenübernahme beantragt werden:

- Fahrten zum Krankenhaus
- Haushaltshilfe
- Tagesmutter
- Familienentlastender Dienst
- Häusliche Kinderkrankenpflege
- Häusliche Pflegehilfe
- Heil- und Hilfsmittel
- Therapiekosten
- Pflegegeld

Beim Bundesverband „Das frühgeborene Kind“ finden Sie entsprechende Formulare zur Beantragung dieser Unterstützungen.

Sozialmedizinische Nachsorge

Bei einem Frühchen haben Sie als Eltern einen Anspruch auf sozialmedizinische Nachsorge, welche Sie zuhause bei der Pflege und Versorgung Ihres Kindes unterstützt.

Diese Nachsorge ist eine Regelleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung und wird von Ihrem Arzt verordnet.

Kur im Müttergenesungswerk

Eine Kur für Mütter und/oder Väter alleine oder auch eine Mutter-Vater-Kind Kur ist eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Ihr Arzt muss Ihnen zur Wahrnehmung eine Kur verschreiben, die Sie dann bei Ihrer Krankenkasse beantragen müssen. Die Kuren des Müttergenesungswerkes helfen Ihnen dabei den Alltag mit Ihrem Neugeborenen besser zu meistern. Einige Einrichtungen bieten auch spezielle Kurse für Eltern von Frühgeborenen an.

Frühe Hilfen

Die Angebote der Frühen Hilfen unterstützen ab der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag (teilweise auch bis zum 6. Geburtstag) Ihres Kindes. Sie können Ihnen auch bei Frühgeburten helfen, indem Sie eine Familienhebamme oder Familienkinderkrankenschwester zur Seite gestellt bekommen, die Sie im Alltag unterstützt. Die Angebote sind leicht zugänglich, freiwillig und kostenlos. Mehr Informationen über die Frühen Hilfen finden Sie auf Seite 2 des Elternbegleitbuches.

Ansprechpersonen für Wipperfürth:

Anja Herforth-Müller
Familienkinderkrankenschwester
Tel. 015755134929

Claire Peter
Familienhebamme
Tel. 015736183133

Frühförderung

Bei einer Frühgeburt können sie therapeutische und pädagogische Angebote der Frühförderung in Anspruch nehmen, die die Entwicklung Ihres Kindes unterstützen.

Frühförderstelle in Wipperfürth:

Lebenshilfe Service Bergisches Land gGmbH (Frühförderzentrum)

Lenneper Str. 23

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 8714272

<https://www.lhbl.de/fruehfoerderung.html>

Steuerentlastung

Sie können folgende Punkte bei Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen:

- Fahrten ins Krankenhaus (Kilometergeld oder Fahrkarten)
- Haushaltshilfe
- Kinderbetreuungskosten

Unterstützung und Hilfen bei Zwillingen und Mehrlingen

Sie haben Zwillinge bekommen? Das bedeutet doppeltes Glück, gleichzeitig aber auch doppelt so viel Arbeit. Die Eltern von Zwillingen werden dann oft zu richtigen Koordinationsprofis.

Bei Zwillingen müssen sich Eltern noch mehr untereinander absprechen und sich noch mehr aufeinander verlassen können. Hilfe von der Familie, von Freunden, Bekannten und Nachbarn ist hier nochmal wichtiger.

Hier ein paar Tipps, um den Alltag mit Zwillingen leichter meistern zu können:

- Versuchen Sie ihre Zwillinge zu synchronisieren, es ist viel entspannter, wenn sie immer das Gleiche machen, angefangen beim Stillen, später beim Essen, Spielen, Fernsehen, Basteln, Baden
- Führen Sie Tagebuch, wann welches Kind wie lange getrunken hat, wann die Windel gewechselt wurde; dann hat jeder für jedes Kind einen Überblick
- Schafft dort, wo Ihr euch viel mit den Zwillingen aufhaltet, Plätze, an denen Ihr ein Kind sicher parken könnt, während Ihr euch um das andere kümmert. Das kann ein Bettchen sein oder ein flexibler Laufstall – Hauptsache sicher!
- Fragt nach Unterstützung – bei Freunden, bei der Familie, bei Bekannten oder bei Nachbarn – Alles, was Zeit spart, gibt Ruhe und Kraft für den Alltag!
- Schlafen! Am besten immer dann, wenn die Kinder auch schlafen oder wenn sich der Papa oder jemand anders um die Kinder kümmert – ausgeschlafene Eltern sind immer ruhiger!
- Sorgen Sie frühzeitig für die notwendige Ausstattung (Kleidung, Bett, Wickeltisch etc.) – Zwillinge kommen oft Wochen zu früh zur Welt
- Achten Sie bei der Anmeldung zu Kursen auf Angebote - oft gibt es bei Kursen einen Geschwisterrabatt

Bei einigen Stiftungen (z.B. Mutter und Kind) können Sie eine einmalige finanzielle Unterstützung für Zwillinge bekommen! **Wichtig: Vor der Geburt beantragen!**

Unterstützung im Alltag

Es gibt viele Angebote, die Sie im Alltag entlasten und unterstützen können.

Frühe Hilfen sind ebenfalls für Familien mit Zwillingen oder Mehrlingen eine gute Anlaufstelle. Mehr Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf Seite 2 des Elternbegleitbuches.

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Kur für Mütter und/oder Väter oder eine Mutter-Vater-Kind-Kur beantragen, um neue Kraft zu tanken. Sie können von Ihrer Krankenkasse aber auch eine Haushaltshilfe für Arbeiten im Alltag in den ersten 6 Wochen nach der Geburt bekommen.

Die **Bundesstiftung Mutter und Kind** hilft bei Not- und Konfliktsituation, zum Beispiel bei Alleinerziehenden mit Zwillingen und einem niedrigen Einkommen.

Mutterschutzfrist

Auch wenn Sie mit Zwillingen, Drillingen oder weiteren Mehrlingen schwanger sind, beginnt die Mutterschutzfrist 6 Wochen vor der Geburt. Allerdings verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt ohne einen Antrag um weitere 4 Wochen, auf insgesamt 12 Wochen ab der Geburt.

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderung

Familienmitglieder oder Angehörige mit einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit haben besondere Ansprüche. Zur Unterstützung stehen Ihnen entsprechende Leistungen zur Verfügung.

Eltern, deren Kinder eine Behinderung haben, haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und, wenn diese nicht ausreichen, auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II. Höhere Aufwendungen für Kinder mit Behinderung können steuerlich abgesetzt werden.

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Hier zuständig sind: Pflegekasse (in der Regel bei der Krankenkasse), Sozialamt, Finanzamt, Versorgungsamt oder Agentur für Arbeit.

Die dargestellten Ansprüche und Leistungen gelten auch für Ausländer/innen, die in Deutschland leben, wenn sie z.B. eine Aufenthaltsberechtigung /Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis haben. Abhängig vom ausländerrechtlichen Status kann es Einschränkungen geben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Sozialamt der Stadt Wipperfürth:

Susanne Berger

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Raum 1.00

Tel. 02267 / 64 258

susanne.berger@wipperfuertth.de

Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen

Wenn Ihr Kind mit einer Behinderung auf die Welt kommt oder bis zu 8 Wochen nach der Geburt eine Behinderung festgestellt wird, verlängert sich Ihre Mutterschutzfrist auf 12 Wochen. Gleichzeitig verlängert sich auch der Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Kindergeld

Für Kinder mit Behinderung entfällt die Altersbegrenzung. Sie können demnach das Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus bekommen, wenn Ihr Kind nicht für sich alleine sorgen kann. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Unterstützung bei der Pflege

Sie haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn Ihr Kind eine Behinderung hat. Sie müssen dazu mindestens zwei Jahre vor Antragsstellung bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein. Die Höhe der Leistung hängt von der Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes ab. Ein Gutachter oder eine Gutachterin entscheidet über den Pflegegrad. Zusätzlich zum Pflegegeld können ‚Hilfen zur Pflege‘ beantragt werden.

Darüber hinaus haben Sie einen einmaligen Anspruch auf bis zu 4.180€ für notwendige Umbaumaßnahmen Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses. Zudem können Sie einen monatlichen Entlastungsbetrag von bis zu 131€ erhalten, mit dem Sie eine Tagespflege oder sonstige entlastende Dienste bezahlen können. Die Pflegekasse zahlt zudem einen Beitrag für eine

Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, wenn Sie sich zum Beispiel aufgrund einer Krankheit nicht alleine um Ihr Kind kümmern können.

Steuerentlastung

Eine steuerliche Entlastung kann anhand des Behinderten-Pauschbetrages beantragt werden. Die Höhe des Betrages hängt vom Grad der Behinderung Ihres Kindes ab. Sie können außerdem besondere Ausgaben, die aufgrund der Behinderung Ihres Kindes entstehen, bei den Steuern absetzen. Dies können Kosten für einen notwendigen Wohnungsumbau oder spezielle Fahrtkosten sein. Sie können auch bei der Kraftfahrzeugsteuer sparen, wenn Sie Ihr Auto auf Ihr Kind mit Behinderung anmelden und es nur für Fahrten für Ihr Kind nutzen.

Nachteilsausgleich

Kinder mit einer (drohenden) Behinderung können im Rahmen der Frühförderung von der Geburt bis zum Schuleintritt individuell gefördert werden. Die Eingliederungshilfe bietet dafür verschiedene Leistungen an. Der Ansprechpartner dafür ist der Landschaftsverband Rheinland.

Rentenbeiträge

Bei einer Pflegestufe 2 oder höher können Sie als pflegender Elternteil einen Beitrag von der Pflegeversicherung an die gesetzliche Rentenkasse bekommen. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Entlastungsmöglichkeiten

Sie können bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Haushaltshilfe beantragen, wenn Sie aufgrund von Krankenpflege oder Vorsorge Ihres Kindes den Haushalt nicht alleine bewältigen können. Zusätzlich können Eltern in regelmäßigen Abständen eine Elternkur beantragen. Dafür benötigen Sie ein ärztliches Attest.

Des Weiteren kann Ihr Kind eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme bekommen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

Frühe Hilfen

Die Angebote der Frühen Hilfen unterstützen ab der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag (teilweise auch bis zum 6. Geburtstag) Ihres Kindes. Sie können Ihnen auch bei Frühgeburten helfen, indem Sie eine Familienhebamme oder Familienkinderkrankenschwester zur Seite gestellt bekommen, die Sie im Alltag unterstützt. Die Angebote sind leicht zugänglich, freiwillig und kostenlos. Mehr Informationen über die Frühen Hilfen finden Sie auf Seite 2 des Elternbegleitbuches.

Weitere Unterstützung

Menschen mit Behinderung sind auf den besonderen Schutz und die Fürsorge unserer Gesellschaft angewiesen. Behinderungen haben unterschiedliche Ursachen. Sie können von Geburt an bestehen oder durch einen Unfall oder eine Krankheit eingetreten sein. Die nachstehenden Informationen geben nur einen kleinen Überblick zu den Unterstützungsmöglichkeiten.

Hier können Sie Informationen zur Behinderung / Krankheit Ihres Kindes, sowie zu Hilfsangeboten, Frühförderstellen, Selbsthilfegruppen erhalten:

Ratgeber für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige (von Aktion Mensch):
<https://www.familienratgeber.de>

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Tel.: 0228 2090-0
info@aktion-mensch.de

Bundesverband Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstr. 18
35043 Marburg
Tel.: 06421 491-0
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Bremstrasse 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 64004-0
info@bvkm.de

Die EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung im OBK

Die kostenlose Teilhabeberatung richtet sich an Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Angehörige und an Interessierte. Die EUTB arbeitet nach dem Prinzip ‚Eine für alle‘, das heißt die EUTB ist eine Beratungsstelle für alle Fragen der Teilhabe und Rehabilitation. Die Fachkräfte geben Ihnen Orientierung und Hilfestellung nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

EUTB Oberbergischer Kreis – Außenstelle Wipperfürth

In der Familienbildungsstätte Haus der Familie
Klosterplatz 2
51688 Wipperfürth Thier
Tel.: 0173 27 09 569
teilhabeberatung-obk@paritaet-nrw.org

Öffnungszeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat, Termine nach telefonischer Vereinbarung

EUTB Oberbergischer Kreis

La Roche-sur-Yon-Straße 5
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 63 93 776
teilhabeberatung-obk@paritaet-nrw.org

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

Offene Sprechstunde: Montag von 9 Uhr bis 12 Uhr, Mittwoch von 14 Uhr bis 17 Uhr,
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund

In diesem Kapitel finden sich Informationen für Eltern und Familien, die aus anderen Ländern nach Wipperfürth zugewandert sind und / oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Ansprechpartner in Wipperfürth:

Susanne Berger
Leitung Sozialamt,
Integrations- und
Inklusionsbeauftragte
Tel. 02267 / 64 258

[susanne.berger@wipperfu
erth.de](mailto:susanne.berger@wipperfu
erth.de)

Frederik Saalman
Sachbearbeiter für
Integration und
Flüchtlingsarbeit

Tel. 02267 / 64 216

Mobil: 01516 / 549 5937

[frederik.saalman@wippe
rfuerth.de](mailto:frederik.saalman@wippe
rfuerth.de)

Sabrina Eisfeld

Fachkraft für Integration
und Inklusion für Kinder,
Jugendliche und Familien

Tel. 02267 / 64 526

[sabrina.eisfeld@wipperfue
rth.de](mailto:sabrina.eisfeld@wipperfue
rth.de)

Kommunales Integrationsmanagement

Das Kommunale Integrationsmanagement ist ein langfristig angelegtes Programm des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW.

Das Kommunale Integrationsmanagement richtet sich vornehmlich an zugewanderte Menschen mit:

- komplexem Hilfebedarf
- langfristigem Unterstützungsbedarf
- Bezug zu verschiedenen Rechtskreisen
- multiplen Fragestellungen

Ansprechpartner für Wipperfürth:

Dennis Berster
Tel. 02261 / 88 1248

dennis.berster@obk.de

Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V. - Fachdienst für Integration und Migration

Beratung für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt, Jugendliche und Erwachsene Migranten mit einer Aufenthaltserlaubnis, Neuzuwanderer aus der EU und Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits länger in Deutschland leben.

Der Fachdienst berät zu vielen verschiedenen Themen der Integration. Zum Beispiel Integrations- und Sprachkurse, Aufenthaltsfragen, Schule und Ausbildung, Zusammenleben, Freizeit, Behörden und vieles mehr.

Talstraße 1
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 306 131

info@caritas-oberberg.de
www.caritas-oberberg.de

**Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache
Kurse in Wipperfürth und Hückeswagen**

Kontakt über KVHS

Mühlenbergweg 3

51645 Gummersbach

Tel. 02261 / 819065

www.vhs-oberberg.de

Die VHS bietet Sprachkurse, Integrationskurse, Orientierungskurse, Sprachprüfungen, Einbürgerungstests und Alphabetisierungskurse an.

Sprachentwicklung, Sprachförderung und zweisprachige Erziehung

Bei vielen Familien mit Migrationshintergrund wird im Alltag untereinander eine andere Sprache als die deutsche Sprache gesprochen. Die Kinder wachsen dort muttersprachlich und nicht Deutsch auf. Dennoch sind die Deutschkenntnisse enorm wichtig für die spätere schulische und berufliche Entwicklung der Kinder.

Wie also kann der Wunsch nach Vermittlung der Herkunftskultur mit dem Wunsch nach bestmöglichen Zukunftschancen für die Kinder in Übereinklang gebracht werden?

Ein gutes Beherrschen der Erstsprache ist – unabhängig davon, ob die Erstsprache die deutsche Sprache ist oder die Sprache Ihres Herkunftslandes– eine wichtige Voraussetzung für das Erlernen einer zweiten Sprache. Das belegen wissenschaftliche Untersuchungen. Das heißt, sprechen Sie mit Ihren Kindern die Sprache, in der Sie sich selbst am sichersten fühlen und die Sie selbst am besten beherrschen, auch wenn es nicht die deutsche Sprache ist. Und fördern Sie den Lernprozess Ihrer Kinder in dieser Sprache von Geburt an, denn damit verbessern Sie zugleich die Grundlage für das Erlernen der Zweitsprache, in diesem Fall der deutschen Sprache.

Wächst Ihr Kind in einer zweisprachigen Familie auf, ist es wichtig, sich frühzeitig über die zweisprachige Erziehung zu informieren. So erleichtern Sie es Ihrem Kind, sich in seinem Umfeld besser zu orientieren und erschließen wichtige Entwicklungspotenziale. Aktuelle Hinweise aus der Wissenschaft belegen, dass die ideale Voraussetzung für eine mehrsprachige Erziehung die gleichzeitige Förderung der jeweiligen Sprachen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die sprachliche Bezugsperson erstens die jeweilige Sprache gut beherrscht und zweitens kontinuierlich und zuverlässig und nach Möglichkeit nicht nur dem Kind gegenüber benutzt. Idealerweise sind die Bezugspersonen jeweils Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler. So wird Ihr Kind mit einer bestimmten Person die jeweilige Sprache verbinden und sich bemühen, sich an die personengebundene Sprache zu halten. Ihr Kind wird sich im Kindergarten wohler fühlen und sich in der Schule besser zu Recht finden, wenn es die deutsche Sprache gut beherrscht.

Weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen

Diese Hilfen sind für Personen vorgesehen, die in einer besonderen Lebenssituation wie Pflegebedürftigkeit, hohes Alter, Krankheit, Behinderung oder bei besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterstützung benötigen.

Diese Hilfen erhalten auch Personen, die für ihren Lebensunterhalt noch selbst sorgen können, aber wegen besonderer Bedarfssituationen auf die Hilfe der Allgemeinheit angewiesen sind. Entscheidend ist allein, dass dem Hilfesuchenden aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Das Einkommen ist im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen einzusetzen. Das Einkommen unterhalb der im Einzelfall anzuwendenden Einkommensgrenze bleibt in der Regel anrechnungsfrei, das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen ist in angemessenem Umfang einzusetzen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialamt der Stadt Wipperfürth:

Jaqueline Clever
 Marktplatz 1
 Raum 1.01
 Tel. 02267 / 64 247
jaqueline.clever@wipperfuerth.de

Amt für Soziale Angelegenheiten, Psychosoziale Beratung des Oberbergischen Kreises (PSB)

Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

Psychosoziale Beratung ist Unterstützung, Hilfe und Begleitung:

- bei der Klärung der beruflichen Situation (Arbeit, Schulabschluss, Ausbildung, Umschulung/ Weiterbildung etc.)
- bei Problemen in der Partnerschaft oder der Familie
- beim behördlichen Angelegenheiten
- bei Schwierigkeiten mit der Wohnsituation
- bei finanziellen Angelegenheiten oder bei der Schuldenregulierung
- bei Justizangelegenheiten
- bei Abhängigkeitserkrankungen
- bei der Suche nach einem Arzt oder Therapeuten
- oder bei weiteren individuellen Anliegen

Unser Angebot richtet sich an Menschen, die sich in einer besonderen Lebenssituation befinden und Hilfe benötigen.

Unser Angebot ist freiwillig und setzt Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung voraus.

Die Unterstützung basiert auf absoluter Vertraulichkeit.

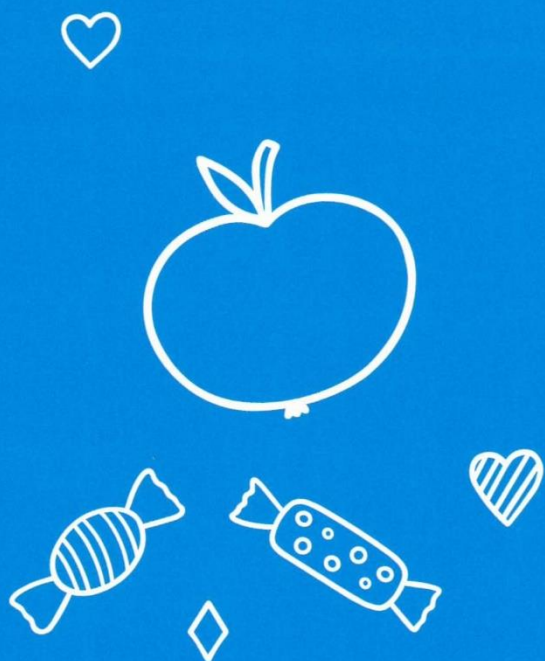
Ansprechpartner für Wipperfürth:

Heiko Reinhold
 Tel. 0171 1294896
heiko.reinhold@obk.de

Frank Sommer
 Tel. 0151 12069616
frank.sommer@obk.de

Ruth Wolkersdorf
 Tel. 0171 1294172
ruth.wolkersdorf@obk.de

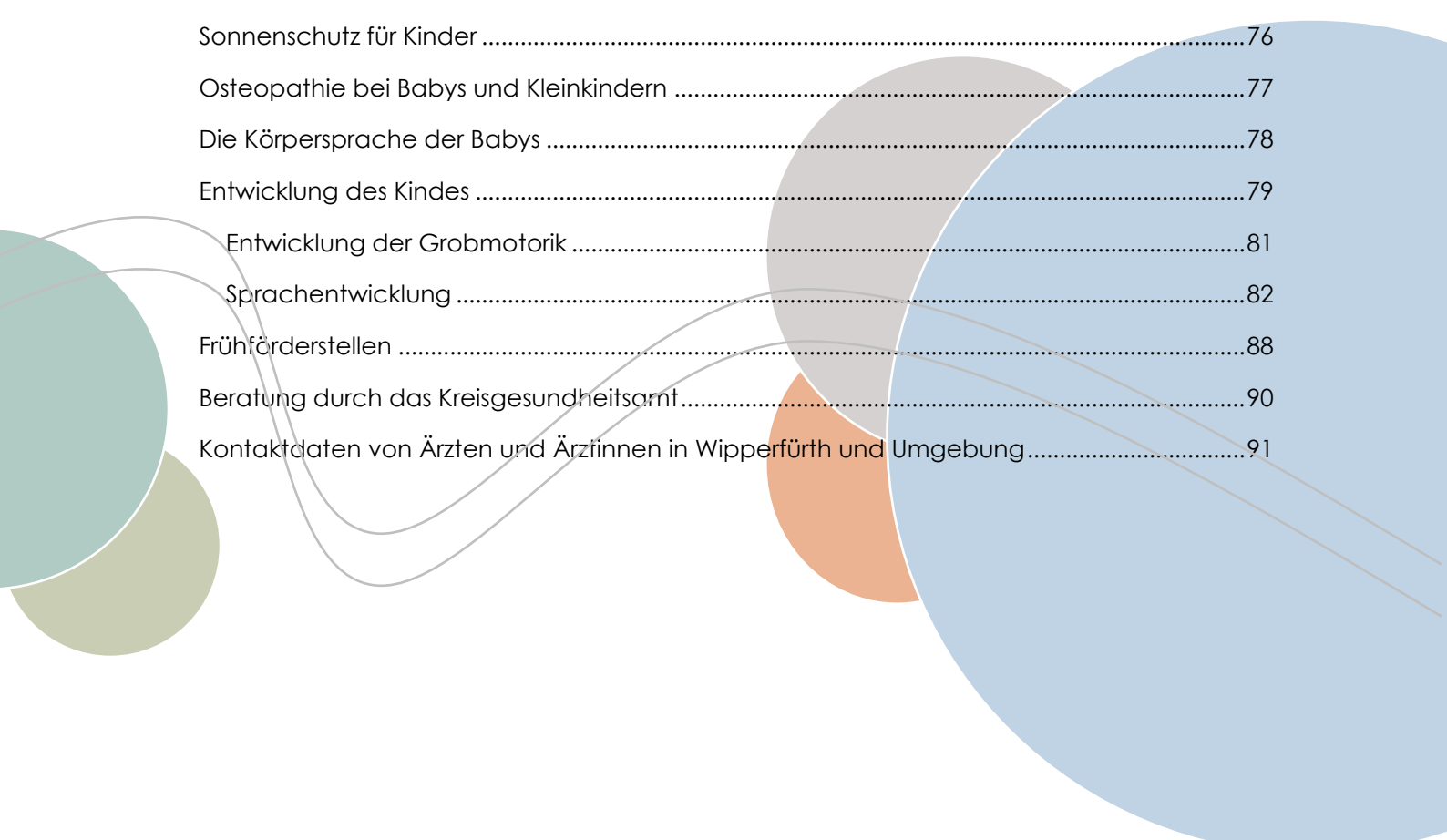
Rund um die Gesundheit



Rund um die Gesundheit

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Kindernotfall.....	43
Kinderarzt und Kinderärztin	44
Terminservicestelle	45
Anhaltspunkte für den Besuch beim Kinderarzt / bei der Kinderärztin	46
Gesundes Aufwachsen	47
Früherkennungsuntersuchungen.....	48
Krankheiten.....	51
Impfkalender	62
Ein lautstarkes Signal: Schreien	63
Schütteltrauma bei Kindern.....	67
Plötzlicher Kindstod / SIDS - Das Risiko mindern!	68
Empfehlungen für einen sicheren Schlaf Ihres Babys.....	69
Ernährung.....	72
Sonnenschutz für Kinder	76
Osteopathie bei Babys und Kleinkindern	77
Die Körpersprache der Babys	78
Entwicklung des Kindes	79
Entwicklung der Grobmotorik	81
Sprachentwicklung	82
Frühförderstellen	88
Beratung durch das Kreisgesundheitsamt.....	90
Kontaktdaten von Ärzten und Ärztinnen in Wipperfürth und Umgebung.....	91



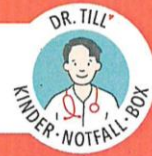
Kindernotfall

KINDERNOTFALL

NOTARZT
112

GIFTNOTRUF
0228-19240

POLIZEI
110



Haben Sie keine Angst davor, etwas Falsches zu tun! Handeln Sie!

VERSCHLUCKEN / ERSTICKEN



Ermuntern Sie Ihr Kind zu husten!

Säuglinge (< 1 Jahr)

Kinder (> 1 Jahr)



5x



x5

Wenn ihr Kind nicht (mehr) effektiv hustet:

Bei Bewusstsein?

5 Schläge zwischen die Schulterblätter

Wenn kein Erfolg:

5 Kompressionen des Brustkorbes

Heimlich-Handgriff (nur älter als 1 Jahr!)



5x



Wenn Ihr Kind bewusstlos wird, machen Sie die Atemwege frei und beginnen mit der Wiederbelebung.

WIEDERBELEBUNG



Wenn Sie alleine sind, erfolgt die Alarmierung des Rettungsdienstes (112) erst nach einer Reanimationsdauer von einer Minute.

Säuglinge (< 1 Jahr)

Kinder (> 1 Jahr)



Keine Reaktion?

Um Hilfe rufen!

Atemwege freimachen

Keine normale Atmung?

5 x beatmen

Keine Lebenszeichen?

30 x Herzdruckmassage (HDM)
2 x beatmen

Im Wechsel solange durchführen bis der Notarzt übernimmt.



5x beatmen



beatmen x5



30x HDM

2x beatmen



HDM x30

beatmen x2

Telefonnummer Kinderarzt:



Alles zur Ersten Hilfe am Kind in einer Box!



zusammengestellt von Kinderärzten des
Universitätsklinikums Bonn
www.kindernotfallbox.de



Alle Kindernotfälle zum Nachlesen unter

www.kindernotfall-bonn.de

ukb universitäts
klinikumbonn



Kinderarzt und Kinderärztin

Ein Kinderarzt oder eine Kinderärztin ist ein wichtiger Partner, wenn es um eine gesunde Entwicklung und ein gesundes Heranwachsen Ihres Kindes geht. Gemeinsam mit Ihrem Kinderarzt / Ihrer Kinderärztin haben Sie die Gesundheit Ihres Kindes im Blick. Melden Sie Ihr Kind frühzeitig bei einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin an.

Kinderärzte und Kinderärztinnen in Wipperfürth und Umgebung:

Dr. med. Christoph Engels
Lennepstr. 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 4014

Dr. med. Björn Hoffmann
Bahnhofsplatz 22
42499 Hückeswagen
Tel. 02192 / 851 097

Kinderarztpraxis Dr. Omamo
Rochollstr. 8
42477 Radevormwald
Tel. 02195 / 926 970

Kinderarztpraxis Fatemeh Shekarchi
Hauptstr. 59
51789 Lindlar
Tel. 02266 / 6008

Kinderarztpraxis Inga Schmitt
Lepperhammer 19
51766 Engelskirchen
Tel. 02263 / 489 33 33

Gut zu wissen:

Haben Sie Schwierigkeiten einen Kinderarzt oder eine Kinderärztin in Ihrer Umgebung zu finden oder einen Termin zu bekommen, können Sie sich an die Terminservicestelle wenden. Auf der nächsten Seite finden Sie weitere Informationen.

Terminservicestelle

TERMINSERVICESTELLE

Ablauf der Terminvermittlung
Haus- oder Kinder- und Jugendarzt




Patient meldet sich per Telefon bei der Terminservicestelle unter der **11 6 11 7** täglich rund um die Uhr erreichbar




Terminservicestelle vermittelt innerhalb von **5 Werktagen** einen Termin




Vermittlung eines Termins bei einem Haus- oder Kinder- und Jugendarzt


Vermittlung eines Termins zur U-Untersuchung


Unterstützung bei der Suche nach einem Haus- oder Kinder- und Jugendarzt für eine dauerhafte Behandlung

- GRUNDSÄTZLICHES**
- kein Wunscharzt
 - allgemeine fachärztliche Versorgung (bis 30 km)
 - Absage des Termins nur über die Terminservicestelle
 - bei Absage am Tag der Terminvergabe kann Terminservicestelle im gleichen Zeitraum einen neuen Termin anbieten



Terminvermittlung innerhalb der Frist erfolgreich

Terminservicestelle informiert Praxis über Patient per Telefon/Fax/E-Mail



Terminvermittlung innerhalb der Frist nicht erfolgreich

Terminservicestelle vermittelt an ein Krankenhaus

Anhaltspunkte für den Besuch beim Kinderarzt / bei der Kinderärztin

Gerade beim ersten Kind ist die Unsicherheit vieler Eltern oft groß. Die Frage, wann muss ich zum Kinderarzt / zur Kinderärztin oder kann ich noch abwarten, ist nicht immer einfach zu beantworten.

Die aufgeführten Punkte sollen als erste Anhaltspunkte dienen:

- Bei Fieber von mehr als 38 Grad Celsius im ersten Lebensjahr
- Wenn Sie mit Ihrem Baby beim Arzt waren, das Fieber aber länger als 3 Tage andauert, sollte unbedingt eine erneute Abklärung erfolgen
- Wenn das Baby / Kind sehr viel mehr schreit als sonst
- Wenn das Baby / Kind plötzlich sehr viel mehr oder weniger schläft als sonst
- Wenn das Baby / Kind sehr viel mehr oder weniger trinkt als sonst
- Bei wiederholtem Erbrechen und/oder Durchfall
- Bei Appetitlosigkeit oder Apathie
- Bei Hautausschlägen
- Bei Husten
- Bei Schnupfen

Suchen Sie am besten den Kinderarzt / die Kinderärztin auf, die Ihr Kind kennt.

Grundsätzlich gilt: Gehen Sie lieber einmal mehr zu Ihrem Kinderarzt / Ihrer Kinderärztin als einmal zu wenig.

Im Notfall suchen Sie den Kinderärztlichen Notdienst auf oder stellen Sie Ihr Baby / Kind bei der Kinderambulanz vor. Dort ist immer ein Kinderarzt / eine Kinderärztin für Sie erreichbar. Von Wipperfürth gut erreichbar sind:

- Kreiskrankenhaus Gummersbach 02261 – 170
- Klinikum Lüdenscheid 02351 – 460
- Sana Klinikum Remscheid 02191 – 130

Gesundes Aufwachsen

Die Gesundheit eines jeden Menschen ist ein hohes Gut, das nicht unterschätzt werden sollte. Um die eigene Gesundheit und die Ihres Kindes zu fördern, sollten Sie diesem Thema viel Aufmerksamkeit schenken.

Ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit liegt darin, sich um das seelische, körperliche und geistige Wohl zu sorgen. Kinder sind dazu alleine (noch) nicht in der Lage. Sie brauchen viel Unterstützung durch ihre Eltern und andere Bezugspersonen. Seien Sie ein Vorbild für Ihr Kind beim Thema Gesundheit wie auch bei allen weiteren Dingen im Leben. Ein gesundes Leben wird durch eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung, viel Bewegung, Aktivitäten an der frischen Luft, gemeinsame Zeit, Abbau von Belastungen und vielem mehr gefördert.

Früherkennungsuntersuchungen

Was sind Früherkennungsuntersuchungen und wozu dienen sie?

Die Früherkennungsuntersuchungen oder auch U-Untersuchungen genannt, sind ärztliche Untersuchungen, die regelmäßig durch den Kinderarzt / die Kinderärztin Ihres Kindes durchgeführt werden. Sie erhalten dafür ein gelbes Heft, in welches jede wahrgenommene U-Untersuchung eingetragen wird. Insgesamt gibt es 10 Untersuchungen, die direkt nach der Geburt Ihres Kindes anfangen. Die letzte Untersuchung findet in einem Alter von 5 Jahren statt.

Die Untersuchungen dienen dazu in regelmäßigen Abständen die gesundheitliche Entwicklung Ihres Kindes zu überprüfen und zu gewährleisten. Ärzte und Ärztinnen können Defizite und Erkrankungen von Kindern deutlich schneller erkennen und entsprechend handeln. Daher ist es wichtig jede einzelne Untersuchung wahrzunehmen.

U1

Neugeborenen Untersuchung unmittelbar nach der Geburt

Erkennen von lebensbedrohlichen Komplikationen und sofort behandlungsbedürftigen Erkrankungen und Fehlbildungen, Schwangerschafts-, Geburts- und Familienanamnese, Kontrolle von Atmung, Herzschlag, Hautfarbe, Reifezeichen

U2

3. – 10. Lebenstag

Erkennen von angeborenen Erkrankungen und wesentlichen Gesundheitsrisiken, Vermeidung von Komplikationen: Anamnese und eingehende Untersuchung von Organen, Sinnesorganen und Reflexen

U3

4. – 6. Lebenswoche

Prüfung der altersgemäßen Entwicklung der Reflexe, der Motorik, des Gewichts und der Reaktionen, Untersuchung der Organe, Abfrage des Trink-, Verdauungs- und Schlafverhaltens, Untersuchung der Hüftgelenke per Ultraschall

U4

3. – 4- Lebensmonat

Untersuchung der altersgerechten Entwicklung und Beweglichkeit des Säuglings, der Organe, der Sinnesorgane, Geschlechtsorgane und der Haut, Untersuchung von Wachstum, Motorik und Nervensystem

U5

6. – 7. Lebensmonat

Untersuchung der altersgerechten Entwicklung und Beweglichkeit, der Organe, der Sinnesorgane, der Geschlechtsorgane und der Haut, Untersuchung von Wachstum, Motorik und Nervensystem

U6**10. – 12. Lebensmonat (ca. 1 Jahr)**

Untersuchung der altersgemäßen Entwicklung, der Organe, der Sinnesorgane (insb. der Augen), Kontrolle des Bewegungsapparates, der Motorik, der Sprache und der Interaktion

U7**21. – 24. Lebensmonat (ca. 2 Jahre)**

Untersuchung der altersgemäßen Entwicklung, Erkennen von Sehstörungen, Test der sprachlichen Entwicklung, Feinmotorik und Körperbeherrschung

U7a**34. – 36. Lebensmonat (ca. 3 Jahre)**

Schwerpunkt auf altersgerechte Sprachentwicklung, frühzeitige Erkennung von Sehstörungen

U8**46. – 48. Lebensmonat (ca. 4 Jahre)**

Intensive Prüfung der Entwicklung von Sprache, Aussprache und Verhalten, Untersuchung von Beweglichkeit und Koordinationsfähigkeit, Reflexen, Muskelkraft und Zahnstatus

U9**60. – 64. Lebensmonat (ca. 5 Jahre)**

Prüfung der Motorik, des Hör- und Sehvermögens und der Sprachentwicklung, um eventuelle Krankheiten und Fehlentwicklungen vor dem Schuleintritt zu erkennen und entgegenzuwirken

WICHTIG: Die Kosten für die U1 bis U9 werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen, solange die Untersuchung im entsprechenden Zeitraum durchgeführt wird!

Sind die Untersuchungen Pflicht?

In NRW besteht keine Pflicht zur Wahrnehmung der U-Untersuchungen. Es besteht lediglich eine Empfehlung. Werden die Untersuchungen nicht wahrgenommen wird sowohl das Jugendamt als auch das Gesundheitsamt darüber informiert. Hintergrund ist, dass frühzeitig Vernachlässigungen eines Kindes erkannt werden sollen. In Wipperfürth bekommen Eltern bei einer nicht wahrgenommenen U-Untersuchung einen Brief vom Jugendamt, der sie an die Wahrnehmung der Untersuchung erinnern soll.

Terminrechner

Damit Sie keine Untersuchung verpassen, gibt es hier einen Terminrechner:

<https://www.kindergesundheit-info.de/fachkraefte/kindergesundheit-in-der-kita/u-untersuchungen/u-j1-terminrechner/>

Dort müssen Sie nur den Vornamen und das Geburtsdatum Ihres Kindes eintragen und bekommen dann die genauen Zeiträume für die entsprechende U-Untersuchung aufgezeigt.

Weitere Vorsorgeuntersuchungen

Nach den Früherkennungsuntersuchungen bis zum Schulalter gibt es 4 weitere Vorsorgeuntersuchungen, die Sie in Anspruch nehmen können.

Gut zu wissen: Die **U10**, die **U11** und die **J2** sind keine gesetzlich vorgeschriebenen Krankenkassenleistungen! Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über eine Kostenübernahme!

U10
7 bis 8 Jahre

U11
9 bis 10 Jahre

Die U10 und die U11 sind wichtige Vorsorgeuntersuchungen für Kinder im Schulalter und sollen dazu dienen mögliche Entwicklungsstörungen und Belastungen eines Kindes während der Schultzeit (bspw. eine Lese-Rechtschreib-Schwäche, Rechenstörung, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien) festzustellen und frühzeitig handeln zu können. Zudem wird bei diesen Untersuchungen auch der Medienkonsum eines Kindes thematisiert sowie eine allgemeine Gesundheitsberatung durchgeführt. Zusätzlich werden Gewicht, Größe und der Impfstatus kontrolliert. Die U10 und die U11 werden nur von manchen Krankenkassen bezahlt. Fragen Sie daher vorher bei Ihrer Krankenkasse nach einer möglichen Übernahme.

J1
12 bis 14 Jahre

J2
16 bis 17 Jahre

Die J1 und die J2 sind wichtige Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche, bei denen die körperliche, geistige und soziale Entwicklung untersucht und abgeklärt wird. Dadurch sollen mögliche Fehlentwicklungen oder Probleme in der Pubertät frühzeitig erkannt und bei Bedarf behandelt werden. Die J1 wird von allen Krankenkassen übernommen. Die J2 wird nur von manchen Krankenkasse übernommen. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach!

Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen

Seit Januar 2026 werden im gelben Heft bzw. U-Heft neben den bereits bekannten U-Untersuchungen (U1 bis U9) auch noch sechs zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen (Z1 bis Z6) erfasst. Eltern, die bereits ein gelbes Heft besitzen, bekommen von ihrer zahnärztlichen Praxis Einlegeseiten für ihr Heft, um die Ergebnisse der Z1 bis Z6 zu dokumentieren. Neugeborene erhalten ab Mitte Februar 2026 ein gelbes Heft, das bereits alle Unterlagen enthält.

Diese sechs Untersuchungen umfassen neben der klinischen Untersuchung unter anderem auch Beratung zur Mundhygiene und Ernährung.

Zeiträume der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen

- Z1:** 6. bis 9. Lebensmonat
- Z2:** 10. bis 20. Lebensmonat
- Z3:** 21. bis 33. Lebensmonat
- Z4:** 34. bis 48. Lebensmonat (2,5 bis 4 Jahre)
- Z5:** 49. bis 60. Lebensmonat (4 bis 5 Jahre)
- Z6:** 61. bis 72. Lebensmonat (5 bis 6 Jahre)

Krankheiten

Das Immunsystem eines Menschen ist direkt nach der Geburt noch nicht vollständig entwickelt. Kinder kommen mit einer angeborenen Abwehreinheit auf die Welt. Bis etwa zum 10. Lebensjahr entwickelt sich eine zweite Einheit, die spezifische Immun-Abwehr. Beide Einheiten zusammen bilden ein hoch effektives Abwehr-System. Das Immunsystem schützt den Menschen vor Krankheitserregern und hilft Krankheiten zu mildern und zu bekämpfen.

8 häufig auftretende Kinderkrankheiten

Kinder sind besonders anfällig für Krankheiten, da ihr Immunsystem schwächer ist.

1. Durchfall / Rotaviren (neue Variante des Norovirus)

- Häufigste Ursache für starke Erkrankungen im Magen-Darm-Bereich
- Tritt meist in der kalten Jahreszeit auf (zwischen Oktober und März)
- Rotaviren gelten als extrem ansteckend
- Diese Krankheit ist meldepflichtig (gegenüber dem Gesundheitsamt)
- Weitergabe durch Schmierinfektion und Tröpfcheninfektion
- Durch Rotaviren wird viel Flüssigkeit verloren (auf Dehydration achten!)
- Die Viren sind äußerst resistent: Sie überleben Tage lang auf beispielsweise Türgriffen, Spielsachen, Toiletten etc.
- Eine Infektion mit Rotaviren verringert die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Infektion (eine völlige Immunität besteht aber nicht!)

Symptome:

- Häufiges, schwallartiges Erbrechen
- Starker, wässriger Durchfall
- Starke Bauchschmerzen
- oft kommen noch Symptome wie Fieber, Schnupfen, Husten und Gliederschmerzen hinzu

Was mache ich, wenn sich mein Baby/Kind angesteckt hat?

- Gehen Sie zu Ihrem Kinderarzt und im Notfall auch ins Krankenhaus
- Behandlung der Symptome (genügend Trinken in kleinen Schlucken geben, Tabletten bei Fieber und Schmerzen, Elektrolytmischung aus der Apotheke bei starkem Flüssigkeitsverlust des Körpers)

Wie verhindere ich, dass sich der Rest der Familie ansteckt?

- Sorgfältiges Händewaschen nach Toilettengängen und nach dem Wickeln des Kindes
- Desinfektion von Toilette, Türgriffen, Waschbecken und Spielsachen, mit dem das Kind in Berührung gekommen ist
- Separates Waschen der Kleidung und Bettwäsche des erkrankten Kindes

Wie merke ich, dass mein Baby/Kind dehydriert?

- geringe Urinmenge, dunkelgelber Urin
- Teilnahmslosigkeit
- trockene Zunge und Lippen
- eingesunkene Fontanelle (= weiche Stellen am Kopf) bei Babys unter einem Jahr
- keine Tränen beim Weinen
- drückt man die Haut des Babys zusammen, bleiben Falten zurück

Wie kann ich mein Baby/Kind vor den Rotaviren schützen?

- gute Hygiene (saubere Toilette, Händewaschen nach jedem Toilettengang, Händewaschen vor dem Essen)
- es gibt eine Impfung, die Ihr Baby/Kind vor einem schweren Krankheitsverlauf schützen kann
- die erste Impfung sollte spätestens bis zur 12. Lebenswoche erfolgen
- die letzte Impfung sollte vor der 22. Lebenswoche erfolgen
- je nach Impfstoff gibt es zwei oder drei Impfdosen

2. Keuchhusten

- hochansteckende Krankheit, die besonders für Babys schnell lebensbedrohlich werden kann
- Die Bronchien von Babys sind noch sehr eng und können schnell blockiert werden -> Schleim kann sich schnell dort festsetzen und es kommt dann zu starken Hustenanfällen, wenn sich dieser Schleim löst

Symptome:

- Husten
- Schnupfen
- manchmal Fieber
- laute, starke und anfallartige Hustenstöße treten meist nach ein bis zwei Wochen auf; Kinder atmen dann keuchend und pfeifend ein
- besonders nachts treten starke Hustenanfälle auf

Verlauf: Am Anfang noch harmlos mit Erkältungssymptomen, dann in der zweiten Phase mit starken Hustenanfällen. Diese zweite Phase kann zwischen 4 bis 6 Wochen dauern. In der dritten Phase klingt der Husten langsam ab. Insgesamt kann es bis zu 3 Monate dauern bis der Keuchhusten komplett überstanden ist.

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind Keuchhusten hat?

- sofortige Abklärung beim Arzt
- eine frühzeitige Gabe von Antibiotika kann den Verlauf kürzen und eine Ansteckung verhindern

Wie kann ich mein Baby/Kind vor Keuchhusten schützen?

- Neugeborene können nicht sofort geimpft werden, daher wird empfohlen das Umfeld des Babys zu impfen, um so die Ansteckungsgefahr zu verringern (ein sogenannter Nestschutz)
- Schwangere können sich während der Schwangerschaft impfen lassen, empfohlen wird das dritte Trimester für die Auffrischungsimpfung -> dadurch wird eurem Baby der beste Schutz geboten
- eine Impfung während der Schwangerschaft erhöht sowohl bei der Frau als auch bei dem Neugeborenen die Antikörperkonzentration
- Babys selber können ab dem 2. Monat geimpft werden
- Keuchhusten ist Teil der ersten Impfserie

3. Scharlach

- ansteckende Krankheit
- geht mit einem Hautausschlag einher
- Scharlach tritt meist bei Kindern zwischen 3 und 8 Jahren auf
- Übertragung der Bakterien erfolgt über Schmierinfektion und Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Körperkontakt)

Symptome:

- Halsschmerzen
- Schluckbeschwerden
- Fieber und Schüttelfrost
- Schlappeheit
- Erbrechen
- hoch geröteter Rachen
- geschwollene, schmerzempfindliche Lymphknoten
- geschwollene Mandeln
- Hautausschlag
- bei kleineren Kindern häufig auch Bauchschmerzen
- ➔ charakteristisch für Scharlach ist eine tiefröte Zunge, auch Himbeersprache genannt

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind Scharlach hat?

- Suchen Sie Ihren Kinderarzt auf
- Eine Behandlung mit Antibiotika wird empfohlen
- Auf Hygiene achten (z.B. sorgfältiges Händewaschen nach Kontakt mit dem erkrankten Kind)
- Die restliche Familie sollte sich ebenfalls untersuchen lassen
- Ruhe/Erholung
- Bonbons lutschen und Tee trinken kann wohltuend sein

Wie kann ich mein Baby/Kind vor Scharlach schützen?

- es ist kein Impfstoff gegen Scharlach verfügbar
- Kontakt zur Erkrankten vermeiden

4. Mumps

- hoch ansteckende Krankheit
- wird durch Schmier- und Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen) oder durch infizierte Gegenstände übertragen
- heilt bei Kinder meist problemlos aus
- kann für Jugendliche und Erwachsene gefährlich werden
- tritt besonders bei Kindern zwischen vier und zehn Jahren auf
- eine Erkrankung an Mumps gewährt lebenslangen Schutz -> vollständige Immunität
- bis zur vollständigen Genesung können bis zu zwei Wochen vergehen

Symptome:

- Fieber, Husten, Kopfschmerzen
- geschwollen Ohrspeicheldrüse
- schmerzhaft angeschwollene Wangen
- Schluckbeschwerden
- angeschwollene Lymphknoten im Halsbereich

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind Mumps hat?

- gegen Mumps gibt es keine speziellen Medikamente
- Behandlung der Symptome
- Rücksprache mit dem Kinderarzt
- Mumps ist keine dramatische Krankheit, weshalb ein Krankenhausbesuch (meist) nicht notwendig ist
- aufgrund der Schluckbeschwerden sollte das Baby/Kind viel trinken (keine säurehaltigen Getränke wie z.B. Orangensaft) und flüssige, weiche Speisen bekommen

Wie kann ich mein Kind vor Mumps schützen?

- den besten Schutz bekommt Ihr Baby/Kind durch eine Impfung
- es gibt eine Kombi-Impfung: Mumps-Masern-Röteln
- die erste Impfung sollte zwischen dem 11. und 15. Lebensmonat stattfinden
- eine Auffrischung sollte 4 Wochen später zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat stattfinden
- durch die Impfung besteht ein lebenslanger Schutz

5. Windpocken

- klassische Kinderkrankheit mit juckenden Pusteln am ganzen Körper
- eine Erkrankung an Windpocken führt zu lebenslanger Immunität
- hochansteckend
- Übertragung durch Tröpfcheninfektion (Sprechen, Niesen, Atmen) und infizierte Gegenstände
- hochansteckend ist die Wundflüssigkeit in den Bläschen, wenn diese aufgekratzt werden

Symptome:

- am Anfang leichtes Fieber und Abgeschlagenheit
- zwischen dem 3. und 5. Krankheitstag entsteht langsam der typische Hautausschlag
- zu Beginn sind es rote Flecken, die sich dann zu Bläschen entwickeln
- extrem juckende Bläschen/Pusteln am ganzen Körper -> die Bläschen platzen und verkrusten
- es kommen immer wieder neue Windpocken hinzu
- bis die letzten Bläschen verheilt sind, dauert es etwa 3 bis 5 Tage
- beim Abheilen der Bläschen entstehen kleine Narben, die meist aber nach einiger Zeit von alleine verschwinden

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind Windpocken hat?

- Abklärung beim Kinderarzt (rufen Sie erst an, um Ansteckungsgefahr zu vermeiden)
- Behandlung/Linderung der Symptome
- das starke Jucken kann durch spezielle Cremes aus der Apotheke gemindert werden
- es gibt speziellen Badezusatz gegen den Juckreiz
- achten Sie darauf, dass die Haut des Kindes nicht warm und feucht ist, da der Juckreiz sonst noch stärker wird
- kurze Fingernägel mindern das Risiko die Bläschen aufzukratzen

Wie kann ich mein Kind vor Windpocken schützen?

- Sie können Ihr Baby durch eine Impfung schützen
- die Grundimmunisierung erfolgt zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat
- die zweite Impfung erfolgt zwischen 4 bis 6 Wochen nach der ersten Impfung (im Alter von 15 bis 23 Monaten)

6. Röteln

- Virusinfektion, an der Menschen jeden Alters erkranken können
- für Kinder sind Röteln meist ungefährlich
- bei schwangeren Frauen können Röteln für das ungeborene Baby gefährlich werden
- schwer erkennbare Krankheit, da sie aufgrund der Symptome oft einer Erkältung ähnelt
- leichte Verwechslungsgefahr mit Scharlach und Masern
- hoch ansteckend
- werden durch Tröpfcheninfektion übertragen (Husten, Niesen, Sprechen)
- eine Infektion dauert etwa eine Woche
- nach einer Infektion ist man lebenslang immun

Symptome:

- den klassischen Hautausschlag haben nur etwa die Hälfte aller erkrankten Kinder -> er beginnt mit einer Rötung der Haut hinter den Ohren und der Gesichtshaut und breitet sich dann über den ganzen Körper aus (kleinere Flecken als bei Masern)
- der Hautausschlag juckt sehr wenig bis gar nicht
- leichte Kopf- und Gliederschmerzen
- leichter Husten und leichtes Fieber sind möglich

- Bindehautentzündung kann als Begleiterscheinung auftreten
- geschwollene Lymphknoten

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind Röteln hat?

- Abklärung beim Kinderarzt (ein Arzt erkennt, um welche Art von Hautausschlag es sich handelt)
- gegen Rötelviren gibt es keine wirksamen Medikamente
- Schonung und Bettruhe zur Erholung
- Behandlung von eventuell auftretenden Symptomen

Wie kann ich mein Baby/Kind vor Röteln schützen?

- den besten Schutz bekommt Ihr Baby/Kind durch eine Impfung
- es gibt eine Kombi-Impfung: Mumps-Masern-Röteln
- die erste Impfung sollte zwischen dem 11. und 15. Lebensmonat stattfinden
- eine Auffrischung sollte 4 Wochen später zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat stattfinden
- durch die Impfung besteht ein lebenslanger Schutz

7. Hand-Mund-Fuß Krankheit

- sehr ansteckende Hautinfektion
- die Krankheit tritt vor allem bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr auf
- kann sehr unangenehm werden
- die Erkrankung dauert zwischen 8 und 12 Tagen
- die Erkrankten sind während der ersten Tage sehr ansteckend
- wird durch Tröpfcheninfektion übertragen
- eine Ansteckung ist ebenfalls über eine Schmierinfektion durch den Stuhl möglich

Symptome:

- Hautausschlag und Bläschen
- der Ausschlag ist vor allem an den Handinnenflächen und Fußsohlen
- es bilden sich rote Flecken, die sich zu Bläschen entwickeln können
- auch an der Mundschleimhaut können sich schmerzhaft Bläschen entwickeln
- leichtes bis mittelstarkes Fieber, Bauch- und Halsschmerzen, Erbrechen können als Begleiterscheinungen auftreten

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind die Hand-Mund-Fuß Krankheit hat?

- leider kann nicht viel gemacht werden
- der Körper muss selber mit der Erkrankung zurechtkommen und diese bekämpfen
- gehen Sie auf jeden Fall zum Kinderarzt, um die Krankheit eindeutig identifizieren zu lassen und andere Krankheiten auszuschließen
- achten Sie auf sorgfältiges Händewaschen
- reinigen Sie die Spielsachen des erkrankten Kindes sowie Handtücher nach Benutzung gründlich

- bei Bläschen im Mund können Mundspülungen mit Kamillen- oder Ringelblumentee helfen
- grundsätzlich wichtig ist eine ausreichende Versorgung mit Flüssigkeit (Wasser oder Tee)
- das Kind sollte möglichst keine fruchtsäurehaltigen Speisen und Getränke zu sich nehmen

Wie kann ich mein Baby/Kind vor der Hand-Mund-Fuß Krankheit schützen?

- es gibt keine Impfung gegen die Krankheit
- Kontakt mit Erkrankten vermeiden

8. Masern

- Hautausschlag
- es gibt zwei Phasen der Krankheit: das Vorstadium und das Hauptstadium
- kann sehr gefährlich werden und zu Komplikationen führen
- wird über Tröpfcheninfektion übertragen
- sehr hoch ansteckende Krankheit (auch im Vorstadium)
- eine Erkrankung gewährleistet eine lebenslange Immunität

Symptome:

im Vorstadium (dauert etwa 3 bis 5 Tage):

- mäßiges Fieber
- Schnupfen, Halsschmerzen
- trockener Husten
- Abgeschlagenheit, Müdigkeit
- Kopf- und Bauchschmerzen
- Lichtempfindlichkeit (evtl. auch eine Bindehautentzündung)
- tränende Augen
- aufgequollenes Gesicht
- Rötung der Mundschleimhaut

im Hauptstadium (dauert etwa 4 bis 7 Tage):

- Masernausschlag (3 bis 6mm große Flecken mit einem Bläschen in der Mitte)
- der Ausschlag beginnt meist bei den Ohren, am Hals und im Gesicht und breitet sich dann über den ganzen Körper aus (ausgenommen sind Hand- und Fußsohlen)
- hohes Fieber, Fieberkrämpfe
- nach der Infektion bleibt das Immunsystem für 6 Wochen noch sehr geschwächt und anfällig

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind Masern hat?

- es gibt keine Therapie, die den Virus direkt bekämpft
- Behandlung der Symptome
- Behandlung von Komplikationen, wenn diese auftreten
- Sprechen Sie auf jeden Fall mit Ihrem Kinderarzt (am besten zunächst telefonisch)

Wie kann ich mein Baby/Kind vor Masern schützen?

- eine Impfung ist der beste Schutz
- es gibt eine Kombi-Impfung: Mumps-Masern-Röteln
- die erste Impfung sollte zwischen dem 11. und 15. Lebensmonat stattfinden
- eine Auffrischung sollte 4 Wochen später zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat stattfinden
- durch die Impfung besteht ein lebenslanger Schutz

Verschiedene Krankheitsbilder

Es kann einige Situationen bei Kindern geben, die plötzlich auftreten und Eltern Angst machen. Hier finden Sie einige Beispiele und Hinweise zum richtigen Umgang. In jedem Fall ist es vorrangig, dass Sie selber Ruhe bewahren, um Ihrem Kind helfen zu können. Wenn Sie sich unsicher sind, gehen Sie zu Ihrem Kinderarzt / Ihrer Kinderärztin oder rufen Sie den Notdienst (Nummer 112).

Pseudokrupp

Der Pseudokrupp äußert sich mit quälenden nächtlichen Hustenanfällen in rauhen und bellenden Tönen. Er tritt vorwiegend in der kalten Jahreszeit auf, am häufigsten bei Kindern zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Am häufigsten tritt er im zweiten Lebensjahr auf. Meistens haben die Kinder vorher einen Infekt der oberen Luftwege.

Eltern können ihrem Kind helfen, indem sie

- selbst Ruhe bewahren
- das Kind auf den Arm nehmen und beruhigen
- das Kind in eine aufrechte Position setzen
- sich mit dem Kind ans offene Fenster, Balkon stellen - feuchte kalte Luft hilft
- mit Ihrem Kind ins Badezimmer gehen und heißes Wasser laufen lassen

➔ Wenn sich keine Besserung einstellt, bitte mit ihrem Kind in die Kinderklinik gehen oder im sehr akuten Fall die 112 anrufen!

Fieberkrampf

Bei einem Fieberkrampf handelt es sich um einen Krampfanfall bei sehr hohem oder schnell ansteigendem Fieber. Meist tritt ein Fieberkrampf im Alter von 1 – 1,5 Jahren auf.

Es gibt bis jetzt keine Erklärungen, warum manche Kinder eher zu Fieberkrämpfen neigen als andere Kinder. Die Ursachen für einen Krampf sind zudem ebenfalls noch ungeklärt.

Wann kann es zu einem Fieberkrampf kommen?

- bei einem raschen Temperaturanstieg
- umso schneller sich die Temperatur erhöht oder absteigt, umso höher ist auch das Risiko für einen Fieberkrampf

Wichtig zu wissen: Ein Fieberkrampf sieht meist sehr schlimm und gefährlich aus, ist in den allermeisten Fällen aber sehr harmlos und Ihrem Kind passiert nichts! Ihr Kind wird sich ganz normal weiter entwickeln! Mit zunehmendem Alter nimmt die Gefahr eines Fieberkrampfes ab!

Symptome:

- Fieber
- flache Atmung
- Muskelverspannungen oder Muskelzuckungen

- Bewusstseinsverlust
- Verdrehen der Augen
- der Krampf endet meist nach ein paar Sekunden oder Minuten von alleine
- auch ein kurzer Atemausfall hört von alleine wieder auf
- das Kind ist nach einem Fieberkrampf meist sehr erschöpft und müde
- **Sie werden einen Fieberkrampf nicht übersehen können!**

Was mache ich, wenn mein Baby/Kind einen Fieberkrampf hat?

- **beim erstmaligen Auftreten rufen Sie sofort den Notarzt**
- bewahren Sie selber Ruhe
- sichern Sie die Umgebung, dass es sich nicht verletzen kann
- halten Sie das Kind nicht fest
- nichts in den Mund schieben
- lockern Sie die Kleidung des Kindes
- schauen Sie auf die Uhr und stoppen, wenn möglich die Zeit (dauert der Krampf länger als 10 Minuten, rufen Sie einen Notarzt!)
- Beobachten Sie das Kind
- nach dem Fieberkrampf messen Sie die Temperatur
- Nach einem Fieberkrampf sollten Sie bei Ihrem Kinderarzt vorbeischaun

Vergiftungsunfälle

Diese Art von Unfällen ist in Deutschland ab dem ersten Lebensjahr das größte Gesundheitsrisiko für Kinder. Die häufigsten Unfälle geschehen dabei durch die Einnahme von Haushaltsprodukten. Hier rangieren Reinigungsmittel für den Hausputz und Erzeugnisse zur Körperpflege an erster Stelle. Darauf folgen Vergiftungen mit Medikamenten und Pflanzen.

Erste Hilfe Maßnahmen bei Vergiftungen

- Kontaktieren Sie den Giftnotruf (**Tel. 0228 19240**) – hier bekommen Sie sofort eine ärztliche Beratung – der Anruf ist kostenfrei
- Geben Sie Ihrem Kind Wasser oder Tee in kleinen Schlucken zu trinken
- Milch sollte nicht verabreicht werden, da in vielen Fällen die Giffaufnahme durch Milch beschleunigt wird
- Auf keinem Fall sollten Sie bei Ihrem Kind Erbrechen auslösen

Die App „Vergiftungsunfälle bei Kindern“ des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) gibt detaillierte Hinweise zu Inhaltsstoffen von chemischen Produkten, Medikamenten, Pflanzen und Pilzen, dem Vergiftungsbild und den Maßnahmen zur Ersten Hilfe. Die App wurde als Informations- und Nachschlagewerk für Vergiftungsunfälle bei Kindern und für deren Vermeidung entwickelt. Im Notfall kann direkt aus der App ein für das jeweilige Bundesland zuständiges Giffinformationszentrum angerufen werden. Die wichtigen Informationen sind mit der BfR-App jederzeit und überall abrufbar. Giftnotruf Direkt aus der App ist ein Anruf bei einem der neun zuständigen deutschen Giffinformationszentren (GIZ) möglich. Wenn die Ortungsfunktion des Smartphones aktiviert ist, wird automatisch eine Verbindung zum zuständigen GIZ eines Bundeslandes hergestellt.

Wichtiger Hinweis: Die BfR-App gibt Informationen über Erste-Hilfe-Maßnahmen im Vergiftungsfall und allgemeine Maßnahmen für die Erste Hilfe. Im Ernstfall kann sie ärztliche Beratung nicht ersetzen. Bitte rufen Sie, wenn es Ihrem Kind schlecht geht, sofort den Rettungsdienst 112 an.

Was gehört in die Hausapotheke fürs Kind? Im letzten Kapitel dieses Ordners finden Sie eine Checkliste. Zusätzlich lassen Sie sich bitte in Ihrer Apotheke, bei Ihrem Hausarzt / Ihrer Hausärztin oder Ihrem Kinderarzt / Ihrer Kinderärztin beraten!

Impfkalender

Impfkalender 2026

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), Stand Januar 2026



	Säuglinge und Kleinkinder (0–59 Monate)													Kinder und Jugendliche (5–17 Jahre)							Erwachsene																
Passive Immunisierung*	U2	0	6	U4	2	U4	3	4	U5	5–6	7–10	U5	11*	U5	12	13–14	15	U7	16–23	U7A	U7B	24–59	U9	5–6	U10	7–8	U11	9–11	J1	12–14	15–16	J2	17	18–24	25–59	60–74	ab 75
RSV (Respiratorisches Synzytial-Virus)	Prophylaxe ^b																																				
Impfungen																																					
Rotaviren	G1 ^c		G2		G3																																
Tetanus	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		A1		N		A2		N		N		A alle 10 Jahre								
Diphtherie	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		A1		N		A2		N		N		A alle 10 Jahre								
Keuchhusten (Pertussis)	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		A1		N		A2		N		N		A3 ^f		N						
Hib (Haemophilus influenzae Typ b)	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		A		N		N		N		N		N								
Kinderlähmung (Polioomyelitis)	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		A		N		N		N		N		N								
Hepatitis B	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		A		N		N		N		N		N								
Pneumokokken ^g	G1 ^d		N		G2		N		G3 ^e		N		N		N		N		N		N		N		N		N		S								
Meningokokken B ^h	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		N		N		N		N		N		N								
Meningokokken ACWY	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		N		N								
Masern	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		S ⁱ		N								
Mumps	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		N		N								
Röteln	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		N		N								
Windpocken (Varizellen)	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		N		N								
HPV (Humane Papillomviren)	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1+G2 ^k		N		N		N		N		N								
Gürtelrose (Herpes Zoster)	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1+G2 ^k		N		N		N		G1+G2 ^k		N								
Grippe (Influenza)	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		S ^j jährlich ^m		N								
COVID-19	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1+G2 ^k		N		N		N		G1+G2 ^k +G3 ^k		A ⁿ jährlich ^m								
RSV (Respiratorisches Synzytial-Virus)	G1		N		G2		N		G3		N		N		N		N		G1		N		N		N		I ^o		S ^o								

U Impftermin bei Früherkennungsuntersuchung Kinder

J Impftermin bei Früherkennungsuntersuchung Jugendliche

N Nachholimpfung (bei unvollständigem Impfschutz)

A Auffrischungsimpfung

G Grundimmunisierung (bis zu vier Teilimpfungen G1–G4)

S Standardimpfung

I Impfung bei bestimmten Vorerkrankungen

a Die passive Immunisierung bietet einen schnellen, kurzfristigen Schutz durch die Verabreichung von Antikörpern. Die Antikörper werden innerhalb weniger Wochen bis Monaten wieder abgebaut.

b RSV-Vorbeugung: Für Kinder, die zwischen Oktober und März geboren sind, sollte die passive Immunisierung mit Nirsevimab möglichst rasch nach der Geburt erfolgen, am besten bei der Entlassung aus der Geburtsklinik bzw. bei der U2. Für Kinder, die zwischen April und September geboren sind, sollte sie zwischen September und November im selben Jahr erfolgen.

c Die 1. Impfung sollte möglichst ab dem Alter von 6 Wochen erfolgen; je nach Impfstoff 2 bzw. 3 Schluckimpfungen (G2/G3) mit einem Mindestabstand von 4 Wochen.

d Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfung im Alter von 3 Monaten (insgesamt 4 Impfungen).

e Mindestabstand zur vorangegangenen Impfung: 6 Monate

f Säuglinge werden mit PCV13 oder PCV15 geimpft. Erwachsene werden mit PCV20 geimpft.

g 3 Impfungen für Kinder zwischen 2 und 23 Monaten; bei Impfbeginn ab 24 Monaten 2 Impfungen

h 2 Impfungen (im Abstand von mindestens 5 Monaten) für Mädchen und Jungen im Alter von 9 bis 14 Jahren; bei Nachholen der Impfung beginnend im Alter \geq 15 Jahre oder bei einem Abstand von $<$ 5 Monaten zwischen den beiden Impfungen ist eine dritte Impfung erforderlich.

i einmalige Auffrischung; möglichst mit der nächsten Impfung gegen Tetanus/Diphtherie/ggf. Poliomyelitis

j einmalige Impfung für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen mit unklarem Impfschutz, ohne Impfung oder nur einer Impfung in der Kindheit

k zweimalige Impfung mit dem Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 und maximal 6 Monaten

l Für die Basisimmunität sind \geq 3 Antigenkontakte erforderlich, davon mindestens 1 durch Impfung; Impfabstände entsprechend Fachinformation beachten.

m jährliche Auffrischungsimpfung vorzugsweise im Herbst

n einmalige Impfung im Spätsommer oder Herbst

* Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und Windpocken können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden.

Artikelnummer: 11128003



Verlässliche, verständliche und nicht kommerzielle Informationen zum Thema Impfen: www.infektionsschutz.de/impfen



Ein lautstarkes Signal: Schreien

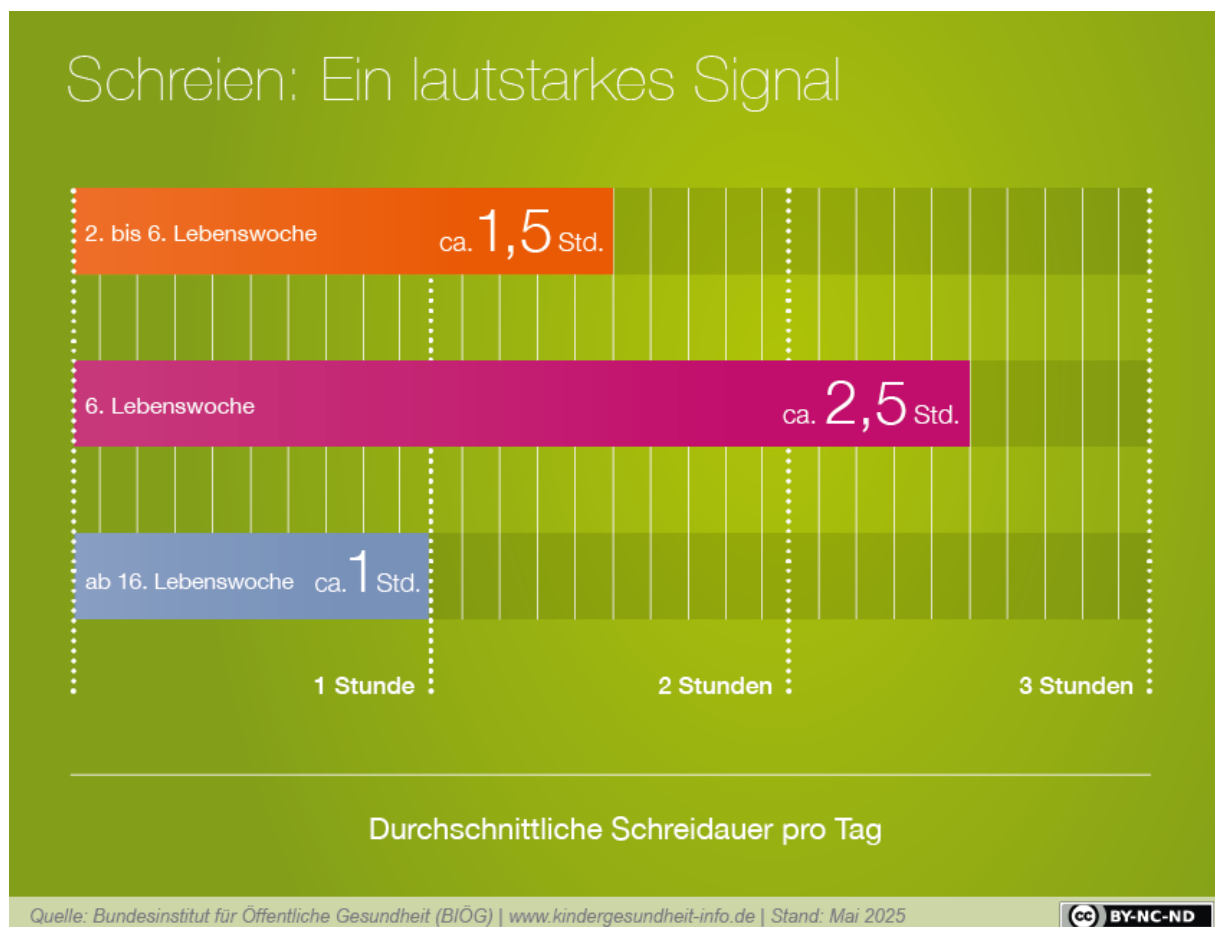
So fürsorglich, umsichtig und einfühlsam Sie auch sein mögen – in den ersten Lebenswochen eines Babys gehört Schreien zum Alltag. Dennoch sollten Sie Ihr Kind nicht einfach schreien lassen.

In den ersten Monaten ist Schreien völlig normal

Schreien gehört zu den wichtigsten Ausdrucksmitteln des Säuglings. Dabei verläuft das Schreiverhalten in den ersten drei Lebensmonaten bei allen Säuglingen ähnlich. Wie häufig, ausdauernd und laut Babys schreien, ist jedoch von Kind zu Kind sehr unterschiedlich. Auch bei der Tageszeit gibt es Unterschiede: So manches Baby schreit vor allem abends.

Auch wenn Ihr Baby in den ersten drei Lebenswochen wahrscheinlich noch relativ wenig schreit, kann sich das schnell ändern: In der Regel nimmt das Schreien in den ersten beiden Lebensmonaten zu und erreicht meist in der sechsten Lebenswoche seinen Höhepunkt. Denn Ihr Baby ist dabei, einen Rhythmus zwischen Schlafen und Wachsein zu lernen, und das klappt nicht immer auf Anhieb.

Nach der sechsten Lebenswoche werden die Schreiperioden in der Regel kürzer, bis sie nach drei Monaten fast oder ganz verschwinden.



Warum ein Baby schreit

In den ersten drei Monaten schreit ein Kind meist,

- weil es hungrig ist,
- weil es müde ist und nicht zur Ruhe findet,
- weil es eine frische Windel braucht,
- weil es Zuwendung möchte.

Während das Neugeborene zunächst noch undifferenziert schreit, ist ein wenige Wochen altes Baby bereits in der Lage, sein Schreien je nach Anlass – beispielsweise Hunger oder Müdigkeit – zu variieren. Schon bald werden Sie wahrscheinlich gelernt haben, die verschiedenen Schreiarten Ihres Kindes (Hunger-, Schlaf- und Zuwendungsschreien) zu unterscheiden.

- Mit Schreien kann Ihr Kind aber auch mitteilen, dass es zu wenig Anregung bekommt und sich langweilt.
- Vor allem häufiges Schreien kann auch ein Zeichen für Überforderung sein und signalisieren, dass Ihr Kind tagsüber einfach zu wenig Schlaf erhält. Gerade Säuglinge geraten schnell an die Grenze dessen, was sie verkraften können, und reagieren dann oft überreizt und quengeln und schreien.
- Schreien kann aber auch ein Hinweis sein, dass sich Ihr Kind körperlich unwohl fühlt und ihm vielleicht etwas wehtut.

Warum Sie Ihr Baby nicht schreien lassen sollten

Wenn Ihr Baby weint und schreit, will es Sie keinesfalls zu einem bestimmten Verhalten „zwingen“. Schreien ist immer ein „Hilferuf“ nach Unterstützung und bedeutet, dass Ihr Baby Sie braucht. Schenken Sie jedem Schreien Beachtung:

- Gerade in den ersten drei bis vier Monaten ist Schreien mit einer starken inneren Erregung verbunden, aus der Ihr Kind alleine nicht mehr herausfinden kann.
- Reagieren Sie deshalb möglichst sofort. Versuchen Sie herauszufinden, was die Ursache für das Unbehagen Ihres Babys ist, es zu trösten und zu beruhigen.
- Wenn Ihr Kind ohne ersichtlichen Grund schreit: Auch wenn Sie Ihr Baby nicht länger schreien lassen sollten, nehmen Sie es nicht gleich beim ersten Schreien hoch. Manchmal genügt auch der Blickkontakt mit Ihnen, beruhigendes Zureden oder sanftes Schaukeln, damit es sich wieder beruhigt.
- Wenn Ihr Baby viel und heftig schreit: Denken Sie daran, dass Ihr Baby sehr zerbrechlich ist. Schütteln Sie es niemals in der verzweifelten Hoffnung, es damit ruhig zu bekommen. Hals und Kopf Ihres Babys sind sehr verletzlich. Schon ein kurzes Schütteln kann schwere gesundheitliche Schäden verursachen und sogar zum Tod des Babys führen.
- Geben Sie Ihrem Kind nie Medikamente zur Beruhigung.

So beruhigen Sie Ihr Baby

Eltern kennen ihr Baby am besten und haben viele Möglichkeiten, es zu beruhigen. Eine Garantie gibt es leider nicht, denn jedes Baby ist anders. So schwer es auch manchmal fällt, bewahren Sie Ruhe.

Was helfen könnte:

- Streicheln Sie das Händchen Ihres Babys.
- Schaukeln Sie Ihr Baby sanft auf dem Arm.
- Singen Sie Ihrem Baby ein Lied.
- Massieren Sie sanft seinen Bauch und Rücken.
- Tragen Sie Ihr Baby im Tuch.
- Gehen Sie mit Ihrem Baby spazieren.

Wenn Sie nach der richtigen Beruhigungsmethode suchen:

- Probieren Sie in Ruhe aus, welche Methode Ihrem Baby und Ihnen guttut.
- Lassen Sie sich für jede Methode ausreichend Zeit. Denn hektisches Ausprobieren kann zu Überreizung bei Ihrem Kind führen.
- Probieren Sie eine Methode in Abständen ruhig wieder einmal aus. Vielleicht ließ sich Ihr Kind anfangs nicht durch Singen beruhigen, jetzt aber schon. Umgekehrt können Methoden wie das Tragen im Tragetuch in den ersten Lebenswochen sinnvoll sein. Zwei Monate später passen sie aber nicht mehr.

Auch wenn es schwerfällt: Je ruhiger Sie bleiben, desto besser kann sich auch Ihr Kind entspannen.

Rascher Trost und Zuspruch bedeuten nicht Verwöhnen

Wie lange man sein Baby schreien lassen darf, ist eine Frage, die sich viele Eltern stellen und die nicht leicht zu beantworten ist, weil jedes Kind anders ist. Auch die familiäre Situation unterscheidet sich voneinander. Am wichtigsten ist es, sich nicht von Babys Unruhe anstecken zu lassen.

Ihr zuverlässiges und einfühlsames Eingehen auf das Weinen und Schreien besonders in den ersten Lebensmonaten bedeutet keinesfalls, dass Sie Ihr Kind verwöhnen. Vielmehr unterstützen Sie Ihr Kind hierdurch: Es hilft ihm zu lernen, seine innere Erregung selbst so zu beeinflussen, dass es sich in seinem Körper wohlfühlt. Und: Säuglinge, die von Anfang an rasch beruhigt werden, schreien in der Regel in den kommenden Wochen weniger. Während umgekehrt Babys mit der Zeit mehr schreien, wenn ihre Eltern sie häufiger schreien lassen.

Wenn das Schreien zur Belastung wird

Wenn Ihr Baby auch nachts sehr viel schreit und Ihnen dadurch auch der Nachtschlaf fehlt, ist es verständlich, wenn Sie nervös werden und sich seelisch und körperlich „am Ende“ fühlen. Suchen Sie rechtzeitig Hilfe, wenn Sie das Gefühl haben, Sie verkraften das Schreien nicht mehr.

Betroffene Eltern sollten sich Hilfe und Rat suchen:

- bei Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Kinderärztin
- bei Ihrer Hebamme
- bei einer Familienkinderkrankenschwester oder Familienhebamme
- in einer Schwangerenberatungsstelle
- oder in einer Schreiambulanz

Beratung bei Schreiproblematik in Wipperfürth:

Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Herbstmühle 3

51 688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 30 34

www.beratung-in-wipperfuertth.de

Familienhebamme

Claire Peter

Tel.: 015736183133

Familienkinderkrankenschwester

Anja Herforth-Müller

Tel.: 015755134929

Scheuen Sie sich nicht Hilfe zu suchen. Sie können auch jederzeit beim Elterntelefon anrufen.

Das Elterntelefon – Nummer gegen Kummer:

0800 – 111 0 550

Weitere Informationen bekommen Sie auch beim Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH):

www.elternsein.info

Schütteltrauma bei Kindern

Dass Eltern ihre Kinder und Babys nicht schlagen sollen weiß jeder. Aber, dass Sie ihr Baby auch auf keinen Fall schütteln dürfen, ist längst nicht allen bekannt.

Ein sogenanntes Schütteltrauma kann tödlich enden. Das Baby schreit und schreit und lässt sich einfach nicht beruhigen. Die Eltern sind genervt, hilflos, übermüdet und frustriert. Manchmal verspüren sie den Drang, den Säugling zu schütteln, nur damit er endlich einmal still ist. Das kann aber beim Kind schwere Verletzungen verursachen. Die Nackenmuskulatur des Säuglings ist noch zu schwach, um den Kopf genügend zu stabilisieren. Durch die Schüttelbewegungen schleudert der im Verhältnis zum Körpergewicht noch relativ große und schwere Kopf des Säuglings vor und zurück. Die Blutgefäße im Gehirn sind aber noch sehr zart. So kann es zur Zerstörung von Blutgefäßen und Hirnsubstanz kommen. Die Folgen sind verheerend und können sogar zum Tod führen!

Früher glaubte man, dass nur starke, absichtliche Schüttelbewegungen den Tod zur Folge haben können. Neuere Studien zeigen, dass bereits leichte Schüttelbewegungen die Nervenfasern im Nackenbereich des Säuglings schädigen und so einen Atemstillstand verursachen können.

Schütteln ist lebensgefährlich!

Der Kopf des Babys schlägt insbesondere beim Schütteln ungeschützt hin und her. Das Gehirn des kleinen Kindes ist sehr zart und verletzlich. Schon hastige Bewegungen ohne Halten des Kopfes können gefährlich sein. Durch das Schütteln kommt es zum Einriss von Blutgefäßen im Gehirn. Diese Blutungen können zu bleibenden Schäden des Gehirns führen, z.B. zu schweren und sehr schweren

- Entwicklungsstörungen mit Seh-/Hör- oder Sprachausfällen
- körperlichen und geistigen Behinderungen
- Verhaltensstörungen
- Krampfleiden - bis hin zum Tod!!

Bitte gehen Sie behutsam mit Ihrem Kind um!

Haben Sie Geduld und Nachsicht, egal wie gestresst Sie auch sein mögen! Machen Sie sich klar, dass Ihr Baby vollkommen auf Sie angewiesen ist und nichts tut um Sie zu ärgern! Ein Säugling hat anfangs keine andere Möglichkeit außer zu Schreien. Seine Bedürfnisse lautstark zu äußern ist ein Instinkt, der Ihrem Baby das Überleben sichert, indem es darauf aufmerksam macht, dass es Hunger hat oder sich unwohl fühlt.

Gehen Sie auf diese Bedürfnisse ein und beobachten Sie Ihr Kind gut. Sollten Sie doch einmal wütend werden, lassen Sie dies nicht an Ihrem Kind aus! Verlassen Sie den Raum in dem sich Ihr Kind befindet (aber nur wenn es dort sicher aufgehoben ist) oder legen Sie es in sein Kinderbett. Atmen Sie tief durch und machen sich klar, dass Sie die Oberhand behalten müssen und Ihr Kind viel schwächer ist als Sie. Legen Sie sich eine Liste an, auf der Sie Telefonnummern der Leute haben, die Sie in einem solchen Moment anrufen können. Vereinbaren Sie vorher, wer Sie in Stresssituationen unterstützen kann und scheuen Sie sich nicht, Unterstützung für sich einzufordern. Manchmal helfen auch einfache Dinge wie ein Spaziergang an der frischen Luft.

Plötzlicher Kindstod / SIDS - Das Risiko mindern!

Der Plötzliche Säuglingstod, auch Plötzlicher Kindstod, Krippentod oder Sudden Infant Death Syndrome (SIDS) genannt, ist der plötzliche und unerwartete Tod eines anscheinend gesunden Babys. Dieser Tod gehört zu den häufigsten Todesarten im Säuglingsalter und kommt doppelt so häufig in der gesamten Kinderzeit vor wie der Tod im Straßenverkehr. Er tritt ohne erkennbare Ursachen während des Schlafes ein, betrifft vor allem Babys im ersten Lebensjahr und kommt in allen sozialen Schichten vor. Die meisten Babys sterben bereits im ersten Lebenshalbjahr. Trotz weltweiter Forschung sind die Ursachen des Plötzlichen Säuglingstodes bisher nicht geklärt. Auch gibt es keine Möglichkeiten, den Plötzlichen Säuglingstod vorherzusehen.

Das Risiko mindern!

Beachten Sie die folgenden Empfehlungen und senken Sie so auf ganz einfache Weise das Risiko für den Plötzlichen Säuglingstod:

- Rauchfreie Umgebung für das Baby (schon während der Schwangerschaft)
- Freie Schlafumgebung für das Baby
- Ausschließlich Rückenlage zum Schlafen
- Schlafsack statt Bettdecke
- Babys sollten in ihrem eigenen Babybett schlafen

Der Plötzliche Säuglingstod (SIDS) / Hilfe für Betroffene

Ein Kind zu verlieren, gehört für Eltern zum Schlimmsten, was ihnen widerfahren kann. Manchmal hilft es betroffenen Eltern, ihre Erfahrung und die damit verbundenen Gefühle der Trauer und Verzweiflung mit Menschen zu teilen, welche die gleiche Erfahrung gemacht haben.

Die **G**emeinsame **E**lterninitiative **P**lötzlicher **S**äuglingstod (GEPS) Deutschland e.V. wurde von betroffenen Eltern gegründet. Ihr zentrales Anliegen ist es, trauernde Eltern zu unterstützen und zu begleiten. Darüber hinaus hat es sich die Initiative zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit über beeinflussbare Risikofaktoren des Plötzlichen Säuglingstodes aufzuklären. Die GEPS verfügt bundesweit über ein engmaschiges Netz von Ansprechpartnerinnen und -partnern. Sie bietet betroffenen Eltern und anderen Familienmitgliedern Raum und Möglichkeiten, sich zu treffen, auszutauschen und gemeinsam zu trauern.

GEPS Deutschland e.V. (Bundesgeschäftsstelle)

Fallingbosteler Straße 20

30625 Hannover

Tel. 0511-838620

www.geps.de

Empfehlungen für einen sicheren Schlaf Ihres Babys

Schlafempfehlungen für das Baby

Die Schlafumgebung ist wichtig für einen gesunden und sicheren Schlaf.

! Hier die wichtigsten Empfehlungen:



Rückenlage

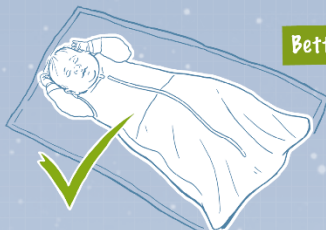
Legen Sie Ihr Baby zum Schlafen immer auf den Rücken.

Die Seitenlage ist nicht empfehlenswert, weil sich das Baby im Schlaf auf den Bauch drehen könnte.



Babybett im Elternschlafzimmer

Legen Sie Ihr Baby möglichst in sein eigenes Bettchen im Elternschlafzimmer.



Bettzeug eher sparsam

Stellen Sie sicher, dass der Kopf Ihres Babys nicht durch Bettzeug bedeckt werden kann:

- Besser Schlafsack statt Bettdecke und kein Kopfkissen!
- Die Matratze fest und eben

! Bitte unbedingt vermeiden!



Keine Überwärmung (nachts 18 °C)

Verzichten Sie auf Wärmflaschen, Heizkissen, „Nestchen“, dicke Bettdecken und Felle im Babybett.

Ziehen Sie Ihrem Kind im Haus kein Mützchen auf.



Nichtrauchen

Sorgen Sie unbedingt dafür, dass zumindest im Schlafzimmer nicht geraucht wird. Am besten verzichten Sie ganz auf das Rauchen.

Zahngesundheit

So bleiben Kinderzähne gesund

Eltern können von Anfang an einiges dafür tun, dass sich die Zähne ihres Kindes gesund entwickeln und gesund bleiben. Die wichtigsten Empfehlungen und Tipps finden Sie hier zusammengefasst.

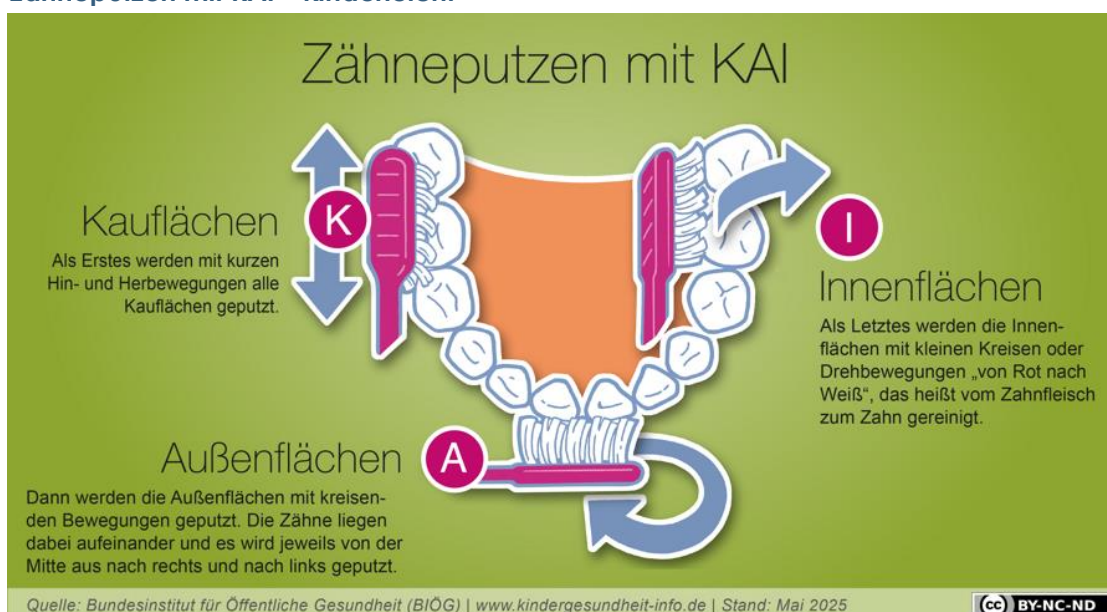
Die wichtigsten Vorsorgetipps für gesunde Zähne

Milchzähne sind nicht nur fürs Zubeißen wichtig, sie halten auch den Platz frei für die bleibenden Zähne, die ein Leben lang halten sollen. Und: Jeder kranke Zahn verursacht Schmerzen und Ihr Kind kann hierdurch in seiner gesamten Gesundheit stark beeinträchtigt sein. Doch vorbeugend können Sie eine ganze Menge tun, damit Ihr Kind von Anfang an gesunde Zähne hat und behält:

- Achten Sie darauf, dass auch Ihre eigenen Zähne gesund und zahnärztlich gut versorgt sind. Sie sind ein wichtiges Vorbild. Putzen Sie Ihre Zähne regelmäßig und in Anwesenheit Ihres Kindes.
- Verringern Sie die Gefahr, Kariesbakterien auf Ihr Kind zu übertragen, indem Sie Flaschennuckel, Schnuller oder Babylöffel grundsätzlich nicht ablutschen, sondern mit einem sauberen Tuch reinigen. Benutzen Sie einen eigenen Löffel, um Geschmack und Temperatur des Breis zu überprüfen.
- Der Schnuller sollte zudem nie mit Honig, Sirup oder Zucker bestrichen oder bestreut werden.
- Besprechen Sie in der kinder- und zahnärztlichen Praxis die Kariesprophylaxe und die Art der Fluoridanwendung für Ihr Kind.
- Beginnen Sie bereits beim ersten Milchzahn mit einer sorgfältigen und regelmäßigen Zahnpflege – aber nicht gegen den Widerstand Ihres Kindes. Gewöhnen Sie es langsam an Zahnbürste und das Zähneputzen. Die natürliche Neugier Ihres Kindes, besonders im ersten Lebensjahr, neue Gegenstände im Mund zu erkunden, hilft Ihnen dabei. Lassen Sie Ihr Kind gerne die Zahnbürste auch mal selber in den Mund nehmen und darauf kauen. Fröhliche Lieder oder kleine Geschichten sorgen für eine entspannte Atmosphäre.
- Verwenden Sie altersgerechte Zahnbürsten (insbesondere für Säuglinge kleine und weiche Bürsten) und eine geschmacks- und farbneutrale Zahnpasta oder ein Zahngel. Stark aromatisierte und gesüßte Produkte sollten gemieden werden.
- Sie tragen die Zahnpasta auf die Zahnbürste auf, damit die Menge stimmt. Bleiben Sie dabei, wenn sich Ihr Kind ab etwa drei, vier Jahren selbst die Zähne putzt, und putzen Sie alle Zahnflächen bis zum Schulalter immer nach.

- Führen Sie Rituale ein. Zum Beispiel: Erst werden die Zähne geputzt und dann eine Gute-Nacht-Geschichte erzählt.
- Vor allem nach Süßem sollten die Zähne möglichst sofort gereinigt oder der Mund zumindest mit Wasser ausgespült werden.
- Vermeiden Sie, dass Ihr Kind ständig an der Saugerflasche oder Schnabelflasche nuckelt oder trinkt. Ab dem ersten Lebensjahr sollte Ihr Kind möglichst nur noch aus Becher oder Glas trinken.
- Achten Sie darauf, dass zwischen den Mahlzeiten Pausen eingehalten werden, in denen die Zähne mit Hilfe des Speichels wieder die notwendigen Mineralstoffe aufbauen können.
- Gewöhnen Sie Ihr Kind möglichst erst gar nicht an süße Getränke und Säfte und geben Sie ihm lieber Wasser oder ungesüßten Tee zu trinken.
- Geben Sie Ihrem Kind nur selten Süßigkeiten und süße Speisen, und wenn, dann möglichst nur im Zusammenhang mit den Mahlzeiten und nicht zwischendurch.
- Achten Sie auf eine (zahn)gesunde Ernährung mit wenig Zucker und reichlich Kalzium. Wichtig ist auch, dass Ihr Kind gut kauen muss.
- Nehmen Sie Ihr Kind zu Ihren eigenen zahnärztlichen Kontrollen regelmäßig mit in die Praxis, sobald das erste Zähnchen da ist. So gewöhnt es sich bereits frühzeitig an die Umgebung. Zahnärzte und Zahnärztinnen empfehlen bereits ab dem ersten Zähnchen eine halbjährliche zahnärztliche Kontrolle der Kinderzähne.
- Wenn trotz aller Vorsorge die Milchzähne durch Karies geschädigt sind, sollten Sie unbedingt zahnärztlich behandelt werden, damit Ihr Kind gut beißen und kauen kann und die bleibenden Zähne nicht angesteckt werden.

Zähneputzen mit KAI – kinderleicht



Ernährung

Empfehlungen zur Säuglingsernährung

Auch in der Ernährung macht ein Baby gewaltige Entwicklungsschritte: von der ausschließlichen Milchernährung über die Beikost allmählich zur Familienkost.

Milch bildet das Grundnahrungsmittel

Im ersten Lebensjahr benötigen Säuglinge eine spezielle Ernährung, denn sie brauchen besonders viel Energie und Nährstoffe. Hinzukommt, dass das Verdauungssystem noch nicht voll ausgereift ist. Auch die Fähigkeit, feste Nahrung zu essen, muss sich noch entwickeln.

- In den ersten Lebensmonaten bekommen alle gesunden Babys Milch – durch Stillen oder mit der Flasche.
- Frühestens mit Beginn des fünften Monats und spätestens mit Beginn des siebten Monats sollte der erste Brei gegeben werden. Die Anzahl der Milchmahlzeiten sollte verringert werden.
- Zwischen dem zehnten und zwölften Monat kann das Kind beginnen, an der Familienkost teilzunehmen und erhält die Milch nun auch zum Trinken im Becher.
- Auch nach Einführung der Beikost sollte weiter gestillt werden, solange die Mutter und Kind dies möchten.

Stillen Sie Ihr Kind nach Möglichkeit

Wenn möglich, sollten Sie Ihr Kind vier bis sechs Monate ausschließlich stillen:

- Muttermilch enthält alle wichtigen Nährstoffe in genau der richtigen Zusammensetzung und Menge, wie ein Kind sie zum gesunden Gedeihen braucht.
- Sie enthält besondere Abwehr- und Schutzstoffe, die ein Kind vor Krankheiten schützen und Allergien vorbeugen.
- Sie passt sich ganz allein den Ernährungsbedürfnissen des Säuglings an.

Auch Teilstillen ist für das Baby wertvoll.

Auch beim Essen sind Kinder ganz verschieden

Wenn ein Kind Beikost und anschließend Familienkost bekommt, muss es die neuen Lebensmittel auf seinem Speiseplan erst noch kennen lernen. Es muss sich an den Geschmack ebenso wie an die unterschiedliche Beschaffenheit der Lebensmittel gewöhnen. Auch hierbei haben oder entwickeln Kinder Vorlieben und Abneigungen. Auch wie viel gegessen wird, kann von Kind zu Kind, aber auch je nach Situation ganz verschieden sein.

Essen sollte Freude und Genuss bereiten

Essen sollte keinen Stress verursachen und Spaß machen. Dies ist die beste Basis für ein gesundes Essverhalten.

- Lassen Sie sich bei der Einführung der Beikost von den Bedürfnissen Ihres Kindes leiten.
- Akzeptieren Sie, wenn Ihr Kind etwas nicht mag, und achten Sie auf Zeichen der Sättigung
- Zwingen Sie Ihr Kind nie zum Essen.

- Machen Sie die Mahlzeiten zu einem Familienereignis und vermeiden Sie hierbei Machtkämpfe und Stress.
- Bedenken Sie, dass Kinder auch beim Essen das nachahmen, was sie bei den „Großen“ sehen. Sie übernehmen gute wie auch schlechte Gewohnheiten, die sie oft ein Leben lang beibehalten.

Die Welt der Lebensmittel und Geschmäcker entdecken

Schon durch das Fruchtwasser und die Muttermilch lernt das Kind viele Geschmäcker kennen. Denn das, was die Mutter isst, beeinflusst auch die Ernährung des Babys. Geruch und Geschmack sind bei jeder Stillmahlzeit anders. Für gestillte Kinder ist es später darum oft einfacher, neue Lebensmittel zu akzeptieren.

Eine gute Phase zur Einführung möglichst vieler verschiedener Lebensmittel ist der Beikostbeginn. In diesem Alter lehnen Kinder in der Regel wenig Lebensmittel ab. Die Kinder sollten daher gerne abwechslungsreich aus der Vielfalt der Gemüse-, Obst-, Getreide- und Fleischsorten probieren dürfen. Am Familientisch zu essen erhöht ebenfalls die Lust am Kennenlernen neuer Geschmäcker. Was die Eltern oder die Geschwister essen, ist einfach interessant, selbst wenn es neu ist, und will auch ausprobiert werden.

Kinder machen neue Erfahrungen am liebsten mit allen Sinnen. Lebensmittel schmecken, riechen, anfassen, anschauen und hören ist sehr wichtig. Die Geduld der Eltern lohnt sich hier auf jeden Fall. Manche Geschmäcker müssen mehrmals ausprobiert werden, bis sie akzeptiert werden. Bis zu acht bis zehn Mal Anbieten kann da manchmal nötig sein. Gelingt es erst einmal nicht, sollten Sie es ohne Druck und Zwang einfach noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt versuchen.

Bestimmte Lebensmittel vermeiden

Das sollte im ersten Lebensjahr noch nicht auf dem Speiseplan stehen:

- Kleine, und harte Lebensmittel wie Erdnüsse, Johannisbeeren, Heidelbeeren, kleine Trauben oder Rosinen; Brot sowie Gebäck mit Körnern, Sonnenblumenkernen, Nüssen und Ähnlichem. Auch bei sehr klein geschnittenem festem Obst und Gemüse besteht die Gefahr, dass sie beim Verschlucken in die Luftröhre gelangen.
- Lebensmittel wie Kohl, Zwiebeln, Hülsenfrüchte und Lauch, die zu unerwünschten Blähungen führen können.
- Roh- und Vorzugsmilch, Rohmilchkäse (Weichkäse), rohe Wurst- und Fleischzubereitungen zum Beispiel Mettwurst, Teewurst, Hackepeter und Tatar, roher Fisch und rohe Eier. Auch selbstgemachte Majonäse, Soße und Süßspeisen mit rohen Eiern sollte das Baby noch nicht bekommen. Denn rohe tierische Lebensmittel sind häufig mit Krankheitserregern belastet, die besonders bei Kindern zu lebensbedrohlichen Magen-Darm-Erkrankungen führen können.
- Kurz gebratene Fleisch- und Geflügelprodukte, um einer Salmonelleninfektion vorzubeugen.
- Fettiges Fleisch, Wurst, in Fett Gebackenes, da diese Speisen für Babys schwer verdaulich sind.
- Stark gesalzene und stark gewürzte Lebensmittel und Speisen.
- Rohes Getreide. Es ist ebenfalls schwer verdaulich und kann unerwünschte Keime enthalten.
- Reiner Bienenhonig. Auf diesen sollte im ersten Lebensjahr wegen der Gefahr des sogenannten Säuuglingsbotulismus verzichtet werden. Bienenhonig kann Keime eines

bestimmten Bakteriums enthalten, die sich bei Kindern in diesem Alter im Darm ansiedeln und dort ein gefährliches Gift bilden können. Unbedenklich ist Honig in Fertigprodukten, da diese Keime durch die ausreichende Erhitzung bei der Herstellung abgetötet werden.

- Nicht raffinierte, kaltgepresste Öle. Bei der Raffination werden unerwünschte Stoffe zum Beispiel Schadstoffe wie Schwermetalle, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schimmelpilzgifte vermindert beziehungsweise komplett entfernt.
- Zusätzliche Milchprodukte wie zum Beispiel Joghurts, Dickmilch oder Fruchtquark. Sie sind meist mit Zucker versetzt und fördern die Entwicklung von Karies. Zudem erhöhen Sie ungünstig die Eiweißaufnahme und verdrängen andere Lebensmittel wie Obst und Gemüse aus der Ernährung, die wichtige und erwünschte Nährstoffe enthalten.

Weitere Informationen zu den Themen Ernährung bei Babys und Kleinkindern, Stillen und Flaschennahrung finden Sie unter: www.kindergesundheit-info.de

Ideen für die Mahlzeiten

Frühstück:

- Belegte Brote / Vollkornbrote mit Wurst oder Käse
- Rohkost (z.B. Gurke, Tomate, Möhre, Paprika)
- Frisches Obst (z.B. Apfel, Banane, Birne)
- Getreideflocken oder Haferflocken mit Milch

Snacks für Zwischendurch:

- Obst
- Gemüse
- Vollkornkekse
- Belegtes Brot

Warme Mahlzeiten:

- Nudeln, Kartoffeln, Reis, Getreide oder Hülsenfrüchte
- Salat oder Gemüse
- Fleisch oder Fisch (in Maßen)

Tipps, wenn Kinder kein Gemüse essen:

- Gemüse in Saucen verstecken
- Gemüse pürieren
- immer verschiedenes Gemüse anbieten
- in verschiedenen Varianten anbieten (z.B. als Suppe oder Beilage)
- mal gekochtes Gemüse und mal rohes Gemüse anbieten

Getränke für Kinder:

- Mineralwasser
- Kräuter- oder Früchtetee ohne Zucker
- Fruchtsäfte mit Wasser gemischt (Verhältnis 1:1)

Hier finden Sie Rat und Hilfe bei Fragen rund um das Thema Stillen, Flaschennahrung, Beikost:

Elternschule Josefine
Alte Kölner Str. 9
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 889 667




Familienhebamme
Claire Peter
Tel. 015736183133

Familienkinderkrankenschwester
Anja Herforth-Müller
Tel. 015755134929

So unterstützen Sie Ihr Kind beim „Selberessen“

Bei den Mahlzeiten zeigt sich meist besonders deutlich, dass ein Kind selbstständiger werden möchte. Doch eigenständig zu essen ist gar nicht so einfach. Die ersten eigenen Essversuche des Kindes können Vater und Mutter ganz schön Nerven kosten.

Zeigen Sie Geduld und unterstützen Sie Ihr Kind:

- Versuchen Sie,  regelmäßige Essenszeiten einzuhalten.
- Kinder lieben Rituale. Es sollte möglichst immer an einem bestimmten Platz und in Ruhe gegessen werden, verwenden Sie den gleichen Teller und den gleichen Löffel. Manche Kinder reagieren gerade in der Anfangsphase schon auf kleine Veränderungen mit Unruhe und Abwehr.
- Lassen Sie Ihr Kind mit Zeit und Ruhe essen, ohne dass dabei zum Beispiel gespielt oder ferngesehen wird.
- Richten Sie sich nach der Geschwindigkeit Ihres Kindes und lassen Sie es das Essen anfassen und riechen. Allerdings sollte die Mahlzeit auch nicht endlos in die Länge gezogen werden, sondern zeitlich begrenzt sein (etwa 45 Minuten) und ganz klar einen Anfang und ein Ende haben.
- Ermuntern Sie Ihr Kind zu seinen Essversuchen und loben Sie es, wenn es etwas Neues ausprobiert hat.
- Achten Sie auf Ihren eigenen Gesichtsausdruck. Wenn Sie Ihrem Kind etwas zu essen anbieten und dabei ganz ernst schauen, wird es kaum verstehen, weshalb es ausgerechnet darauf Appetit und Lust haben soll.
- Essen Sie gleichzeitig auch etwas und zeigen Sie Ihrem Kind, dass Sie das Essen genießen und Freude daran haben.
- Geben Sie Ihrem Kind zunächst eine kleine Portion und legen dann lieber noch mal nach, wenn es noch Hunger hat. Lassen Sie Ihr Kind selbst eine Portion nehmen und nachnehmen, sobald es sich bedienen kann.
- Das Kind entscheidet selbst, wie viel es isst. Achten Sie deshalb auf die Hunger- und Sättigungssignale Ihres Kindes. Und wenn es einmal nicht so viel isst, ist das nicht schlimm. Die Essensmenge kann von Tag zu Tag sehr unterschiedlich sein.
- Falls Ihr Kind aufgrund einer  Behinderung oder chronischen Erkrankung Probleme mit dem Greifen oder Schlucken hat: Hierfür gibt es spezielles Besteck und Geschirr.
- Den  Zähnen zuliebe: Geben Sie Ihrem Kind am besten klares Wasser zu trinken und gewöhnen Sie ihm das Dauernuckeln aus Trinklerntasse (Schnabeltasse) oder Saugerflasche erst gar nicht gar nicht an. Empfehlenswert ist ein offener Becher oder eine Tasse.

Tipp: Gestehen Sie Ihrem Kind zu, dass es auch einmal etwas nicht mag (oft ab etwa 18 Monaten) oder vielleicht sogar einmal gänzlich streikt. „Machtkämpfe“ nützen nichts und verleiden nur die Freude am Essen. Da Sie Ihrem Kind ausreichend Nahrung anbieten, wird es weder zu wenig essen noch einen Mangel erleiden.

Sonnenschutz für Kinder

Sonnenschutz für Kinder

Schattige Plätze



Für Babys sind grundsätzlich Schattenplätze unverzichtbar – Bäume, Sonnenschirme, Sonnensegel. Und auch danach gilt: Pralle Sonne vermeiden!

Kopfbedeckung



Kappe oder Tuch mit Schirm und Nackenschutz (Gesicht, Nacken und Ohren sind besonders empfindlich). Eine geeignete Sonnenbrille schützt die Augen.

Kleidung



Sonnengerechte Kleidung bedeckt möglichst viel vom Körper, ist luftig, engt nicht ein: langärmelige Hemden oder T-Shirts, weit geschnittene, möglichst lange Hosen.

Schuhe



Schuhe, die den Fuß – auch Ferse und Fußrücken – weitgehend bedecken.

Eincremen



Alle ungeschützten Körperstellen mit speziell für Kinder geeignetem Sonnenschutzmittel einreiben.

- Gegen UV-A- und UV-B-Strahlen.
- Mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF 30).
- Bei längerem Verweilen in der Sonne wiederholt auftragen.
- Am Wasser wasserfeste Mittel verwenden und nach jedem Baden erneut auftragen.

Wichtig:

Mittagssonne möglichst meiden! (11–15 Uhr)



Osteopathie bei Babys und Kleinkindern

Osteopathie ist eine ganzheitliche Therapieform und sorgt für Heilung ohne Medikamente. Bei dieser Methode werden ausschließlich die Hände eingesetzt. Osteopathie ist dabei eine ganz besonders sanfte Behandlungsmethode, die die körpereigenen Selbstheilungskräfte nutzt und vor allem bei funktionellen Beschwerden helfen kann, besonders auch bei solchen Beschwerden für die es keinen klaren körperlichen Befund gibt. Dadurch ist diese Heilungsmethode besonders für Babys und Kinder sehr attraktiv.

Was ist Osteopathie?

Bei der Osteopathie geht es um die Behandlung von körperlichen Beschwerden eines Menschen, bei der ausschließlich die Hände genutzt werden. Durch die Kraft der Hände können Gewebeverspannungen und Bewegungseinschränkungen wahrgenommen und korrigiert werden. Der Osteopath / die Osteopathin kennt sich mit der Anatomie und Physiologie des Menschen aus. Durch diese Kenntnisse ist es möglich Verspannungen aufzuspüren und durch manuelle Techniken die Selbstheilungsprozesse zu mobilisieren und Blockaden zu lösen.

Warum ist Osteopathie bei Säuglingen und Kleinkindern besonders gut?

Babys und Kleinkindern können oft Beschwerden durch die Schwangerschaft und Geburt bekommen. Denn hier wirken enorme Kräfte auf den kleinen Körper ein, insbesondere auf den Hals und Kopfbereich. Gefäße und Nerven können eingeklemmt werden. Bei diesen Beschwerden kann die Osteopathie helfen und die Schmerzen lindern. Typische Beschwerden, bei denen die Osteopathie helfen kann, sind häufiges Schreien, Koliken, Schlafprobleme, Schiefhals, Saug- und Schluckstörungen. Grundsätzlich wird empfohlen einen Säugling in den ersten vier Wochen nach der Geburt von einem Osteopathen untersuchen zu lassen. Denn nicht jede Störung macht sich sofort sichtbar. Je früher eine Beschwerde erkannt wird, umso leichter kann diese behoben werden. Kinder reagieren zudem meist schnell auf die sanften Heilimpulse. Babys benötigen oft nur eine bis zwei Sitzungen.

Die Grenzen der Osteopathie

Osteopathie ersetzt nicht den Besuch beim Kinderarzt. Sie ist lediglich eine Ergänzung zur Schulmedizin. Sobald Gewebe zerstört ist, kann die Osteopathie nicht helfen. Bei einer akuten Erkrankung sollte immer zunächst der Kinderarzt aufgesucht werden.

Kontaktstellen in Wipperfürth

Praxis für Osteopathie
Stefan Werner
Marktstraße 9
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 648 9790

Physio Natura
Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie und
moderne Naturheilkunde
Lüdenscheider Str. 37
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 888 26 52

Die Körpersprache der Babys

Von Geburt an sprechen Babys mit ihrem Körper - mit vielen feinen und stärkeren Signalen. Sie zeigen damit zum Beispiel, ob es ihnen gut geht, ob sie eine Pause brauchen oder ob sie mit Ihnen kommunizieren wollen. Am Verhalten des Babys können Sie ablesen, ob es offen für Anregungen ist oder sich belastet fühlt. Schauen Sie einfach hin. Ihr Baby wird Ihnen zeigen, wie es ihm gerade geht. Der natürliche Instinkt von Eltern und Babys sorgt dafür, dass sie sich auch ohne Worte und Sprache verstehen. Es kann dennoch immer wieder zu Missverständnissen kommen. Seien Sie dadurch nicht verunsichert. Mit der Zeit lernen Sie die Signale Ihres Babys kennen und können Sie immer leichter deuten.

Hier sind einige Beispiele für die Körpersprache:

Ein zufriedenes Baby

- atmet regelmäßig und ruhig
- hat eine rosige Hautfarbe
- bewegt sich ruhig und gleichmäßig
- schaut Sie an
- plappert oder macht andere kleine Geräusche
- lächelt

Ein belastetes Baby

- wendet den Blick ab
- dreht den Kopf oder den Körper weg
- reibt sich die Augen
- rudert heftig mit den Armen
- überstreckt den Rücken
- windet sich oder tritt
- starrt vor sich hin
- atmet schnell und gepresst
- hat eine marmorierte, blasse oder gerötete Haut
- spuckt oder würgt
- quengelt oder schreit

Entwicklung des Kindes

Wie funktioniert die kindliche Entwicklung?

Kinder entwickeln sich aus eigenem Antrieb. In einem Wechselspiel zwischen persönlichen Anlagen und ihren Anregungen und Erfahrungen aus der Umwelt.

Wann ein Kind zu laufen oder zu sprechen beginnt, ist von Kind zu Kind verschieden: Je nach seinen Anlagen und Stärken eignet sich ein Kind bestimmte Fähigkeiten leichter oder zeitiger an, während es sich mit anderen Entwicklungsschritten vielleicht etwas schwerer tut oder sich mehr Zeit damit lässt. Ist das Kind durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung beeinträchtigt, braucht es in manchen Bereichen vielleicht besondere Anregungen und entwickelt seine ganz persönlichen Stärken und Schwächen.

Wie Anlagen, Anregung und Erfahrung das Kind prägen:

Ein Kind wächst und entwickelt sich mit seinen von den Eltern und den Vorfahrten ererbten körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen im Wechselspiel von

- biologischer Reifung des Körpers und seiner Organe,
- kindgerechten und altersgemäßen Anregungen und
- die eigenen, selbst erlebten Erfahrungen.

Es entwickelt sich aus eigenem Antrieb

Wann ein Kind zu einem bestimmten Entwicklungsschritt bereit ist, hängt von seinem Entwicklungsalter und von seinen Erfahrungen ab, die es bereits mit dem Lernen neuer Fähigkeiten gemacht hat.

Wenn ihr Kind beginnt, eine neue Fähigkeit zu entwickeln, wächst damit auch sein Bedürfnis, diese Fähigkeit auszuprobieren und zu verbessern, um sie optimal nutzen zu können:

- Es sucht von sich aus und aus eigenem Antrieb die nötigen Erfahrungen, um sich sein Können, Wissen oder Verhalten anzueignen und es anzuwenden.
- Wie aufgeweckt und bereitwillig Ihr Kind dies tut, hängt weitgehend davon ab, wie weit es seine angeborene Neugier einsetzen kann und darf.
- Bei genügend altersgemäßen Anregungen wird es selbst auswählen und bestimmen, womit und wie lange es spielen und sich mit etwas beschäftigen möchte.

Die kindliche Entwicklung begleiten und unterstützen

Eltern können die Entwicklung ihres Kindes nicht beschleunigen. Aber sie können es unterstützen und ihm beim „Großwerden“ helfen. Zehn Tipps.

Wenn ein Kind beginnt, eine neue Fähigkeit zu entwickeln, hat es ein immer stärkeres Bedürfnis, diese Fähigkeit auch auszuprobieren. Es sucht von sich aus die notwendigen Erfahrungen, um sich Wissen, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen anzueignen und anzuwenden.

Durch Anregungen und die Möglichkeit zu vielseitigen Erfahrungen können Sie Ihr Kind darin unterstützen, dass es in seinen neu erworbenen Fähigkeiten immer geschickter und sicherer wird. Dabei müssen Sie ihm zu seiner „Förderung“ nicht ständig neue Angebote machen und jede Menge Abwechslung bieten. Wenn die Angebote stimmen, sind die meisten Kinder eher mit weniger Anreizen als mit zu vielen glücklich und zufrieden. Wenn das Kind chronisch krank ist oder eine Behinderung hat, braucht es in bestimmten Bereichen vielleicht eine besondere Anregung und manchmal auch fachliche Unterstützung.

10 Tipps, wie Sie Ihrem Kind beim „Großwerden“ helfen

1. Versuchen Sie nicht, Ihrem Kind etwas beizubringen, wozu es noch nicht bereit ist.
2. Stellen Sie wirklichkeitsnahe Erwartungen an Ihr Kind. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Kinderarzt oder Ihre Kinderärztin. Ein zweijähriges Kind kann z.B. in der Regel noch nicht über längere Zeit allein spielen, auch wenn es Kinder gibt, die sich schon früh sehr gut allein beschäftigen können.
3. Stimmen Sie Ihre Anregungen auf die Interessen Ihres Kindes ab.
4. Bestärken und loben Sie Ihr Kind, wenn es etwas von sich aus und selbst machen möchte, und freuen Sie sich mit ihm über alles, was es neu gelernt hat.
5. Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, sein Können im alltäglichen Leben auch anzuwenden. Jedes eigene Tun stärkt sein Selbstgefühl und gibt ihm Selbstvertrauen und Sicherheit.
6. Entmutigen Sie Ihr Kind nicht, wenn etwas nicht gleich klappt. Ermuntern Sie es zu neuen Versuchen und geben Sie ihm, wenn es nötig erscheint, kleine Hilfestellungen.
7. Helfen Sie Ihrem Kind nur bei den Dingen, zu denen es selbst (noch) nicht in der Lage ist.
8. Lassen Sie Ihr Kind ruhig auch einmal enttäuscht sein. Kinder müssen lernen, mit Enttäuschungen und Rückschlägen umgehen zu können und sich durch sie nicht entmutigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind in seiner Entwicklung verzögert ist oder eine Behinderung hat und es Ihnen vielleicht besonders schwerfällt, seine Enttäuschung bei einem Misserfolg mit anzusehen.
9. Sagen Sie Ihrem Kind eindeutig und klar, wenn Sie etwas von ihm möchten, und geben Sie ihm nicht zu viele Anweisungen auf einmal.
10. Bieten Sie Ihrem Kind – vor allem wenn es älter ist – immer wieder Gelegenheit, mit anderen Kindern zu spielen. Gehen Sie auf Spielplätze, laden Sie Kinder zu sich nach Hause ein, lassen Sie es in die Kindertagesstätte gehen.

Entwicklung der Grobmotorik



Entwicklung der Beweglichkeit – Körpermotorik | 0–6 Jahre

 <p>3 Monate Das Baby kann nun selbst seinen Kopf aufrecht halten, wenn es auf dem Bauch liegt oder auf dem Schoß gehalten wird.</p>	 <p>3–7 Monate Beginn der eigenständigen Drehung 1. erst zur Seite, 2. dann vom Bauch auf den Rücken und 3. schließlich vom Rücken auf den Bauch.</p>
 <p>7–10 Monate Beginn der eigenständigen Fortbewegung – jedes Kind auf seine eigene Art: robbend, schlängelnd, kriechend, auf allen Vieren.</p>	 <p>10 Monate Das Kind kann frei sitzen und hat nun beide Hände frei zum Spielen.</p>
 <p>9–15 Monate An Stühlen, Tischbeinen, Regalen zieht sich das Kind hoch in den Stand und lernt an Möbeln und Wänden entlangzugehen.</p>	 <p>9–18 Monate Mit Festhalten an den Händen und entlang an Möbeln und Wänden lernt das Kind frei zu gehen.</p>
 <p>18 Monate Das Kind kann frei gehen. Auf dem Spielplatz, auf der Wiese, auf Feld- und Waldwegen probiert es sich nun aus.</p>	 <p>2–3 Jahre Das Kind weiß immer sicherer mit seinem Körper umzugehen. Es kann schon rennen und lernt Treppen zu steigen.</p>
 <p>2,5–3 Jahre Fahrsportzeuge sind sehr begehrt. Das Kind lernt Dreirad oder Laufrad fahren.</p>	 <p>4–6 Jahre Die meisten Kinder sind in diesem Alter so weit, dass sie das Fahrradfahren auf zwei Rädern lernen können und möchten.</p>

! Gut zu wissen:
Kinder entwickeln sich unterschiedlich – jedes auf seine Art, im eigenen Tempo. Die Darstellung kann deshalb nur grobe Anhaltspunkte liefern.

Sprachentwicklung

Erste Schritte in der Sprachentwicklung

Im Verlauf des ersten Lebensjahres macht ein Kind bereits enorme Schritte in seiner sprachlichen Entwicklung.

Babys möchten Sprache hören

Von Geburt an zeigt ein Kind bereits eine besondere Vorliebe für menschliche Stimmen und ist „ganz Ohr“, wenn Mutter oder Vater mit ihm sprechen: Kein Geräusch ist so interessant wie die menschliche Stimme. Dabei kommt es zunächst gar nicht so sehr darauf an, was sondern wie etwas gesagt wird. Ohne, dass es Eltern bewusst ist, „verwöhnen“ sie meist bereits ihr Neugeborenes mit Sprache, lieblosen es durch Streicheln wie auch mit ihrer Stimme. Es erfährt auf diese Weise ihre Zuwendung, Nähe und Wärme und kann sich angenommen und willkommen fühlen. Damit ist die Sprache – lange bevor ein Kind selbst sprechen kann – von Geburt an ein wichtiges Bindeglied in der Beziehung zwischen Eltern und ihrem Kind.

Verständigung ist der „Motor“ der Sprachentwicklung

Ihr Kind möchte sich von Anfang an mit Ihnen verständigen, und es kann dies bereits auf vielfältige Weise:

- Schreien ist in den ersten Lebensmonaten das stärkste Ausdrucksmittel des Säuglings.
- Aber auch durch Körpersprache, Gesichtsausdruck und vor allem im Blickkontakt teilt Ihnen Ihr Kind mit, ob es sich wohl oder unbehaglich fühlt, ob es spielen oder seine Ruhe haben möchte.

Als Mutter oder Vater deuten Sie die Äußerungen Ihres Babys vermutlich meist intuitiv richtig und „beantworten“ sie entsprechend:

- Wenn es ihren Blick sucht, spielen und sprechen Sie zum Beispiel mit Ihrem Baby.
- Wenn es weint und unruhig ist, wiegen Sie Ihr Baby auf dem Arm und trösten es mit sanfter Stimme.
- Wenn Ihr Baby interessiert nach seinem Spielzeug schaut, reichen Sie es ihm.

In diesem wechselseitigen Austausch macht Ihr Kind zunehmend die Erfahrung, dass es sich mitteilen und damit etwas bewirken kann; dass Verständigung Spaß macht und es sich wohl dabei fühlt.

Vertraut werden mit Sprache

Mit jeder „Unterhaltung“ wird Ihr Kind etwas mehr mit „seiner“ Sprache vertraut – wenn Sie ihm beispielsweise beim Baden oder Wickeln erzählen, was sie gerade tun, ihm etwas vorsingen oder wenn Sie es mit dem Klang Ihrer Stimme zu beruhigen oder zu ermuntern versuchen. Ihr Kind bekommt hierbei ein immer besseres Ohr für die Laute seiner Muttersprache.

- Bereits in den ersten Lebenswochen verfeinert es zunehmend seine Fähigkeit, Stimmen und Sprachmelodien – zum Beispiel beruhigend oder Aufmerksamkeit erregend – zu unterscheiden.
- Mit etwas zwei Monaten weiß Ihr Kind, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen seinem Befinden und der Art und Weise, wie Sie es ansprechen: Wenn es unruhig ist und sich unwohl fühlt, hört es Ihre tröstende Stimme mit gedehnten Worten und einer eher tiefen, fallenden Sprachmelodie; wenn es wach und aufmerksam ist und Sie mit ihm spielen, nimmt es eine eher steigende Sprachmelodie wahr.
- Wenig später, mit drei, vier Monaten lernt Ihr Kind allmählich, auch die Geschehnisse ringsum mit der gehörten Sprache in Verbindung zu bringen. Es erkennt nun vielleicht schon seinen Namen und versteht – etwa mit vier Monaten – einen freundlichen Gesichtsausdruck und Tonfall von einem ärgerlichen zu unterscheiden.
- Kaum einen Monat später begreift es, dass ein ärgerlicher Gesichtsausdruck auch mit einer ärgerlichen Stimme, ein lächelndes und freundliches Gesicht dagegen mit einer freundlich klingenden Stimme verbunden ist.

Auf dem Weg zum ersten Wortverständnis

In den ersten sechs Monaten hat Ihr Kind somit schon jede Menge gelernt. Den Inhalt einzelner Wörter oder Sätze kann es zwar noch nicht verstehen, aber viele sind ihm inzwischen bereits ebenso vertraut geworden wie die damit verbundenen täglichen Tätigkeiten.

Jetzt, da es immer beweglicher wird, interessiert sich Ihr Kind mehr und mehr für seine Umwelt, erkundet die Gegenstände mit den Händen, mit dem Mund, mit den Augen. Dabei hört es Ihre ermunternden Worte und wie Sie etwas bezeichnen, mit dem es sich so ausgiebig beschäftigt:

- Nach und nach begreift Ihr Kind, dass bestimmte Personen mit einem bestimmten Namen, Gegenstände, Situationen und Handlungen mit bestimmten Worten verbunden sind.
- Ab etwa acht Monaten beginnt Ihr Kind schließlich, erste Worte zu verstehen, auch wenn diese – ebenso wie Form und Farbe – zunächst noch untrennbar mit einem bestimmten Gegenstand verbunden sind: Nur sein roter Ball ist ein Ball!

Gegen Ende des ersten Lebensjahres kann Ihr Kind wahrscheinlich bereits 50 bis 100 Wörter verstehen. Es versteht nun einfache Aufforderungen, wie zum Beispiel „Gib mir den Ball!“, und reagiert sinngemäß auf Fragen wie „Wo ist denn der Papa?“. Es winkt, wenn es „Auf Wiedersehen“ hört, schüttelt den Kopf bei „Nein“ und klatscht in die Hände, wenn es sich freut.

Über spielerisches Erproben der Stimme zum ersten Wort

So wie das Verständnis von Sprache zusehends zunimmt, so entwickelt ein Kind im Verlauf des ersten Lebensjahres auch enorme Fähigkeiten, Laute zu bilden und zu äußern:

- Mit etwa zwei Monaten, vielleicht auch schon früher, beginnt Ihr Baby gurrend und schnalzend mit ersten, zunächst zufälligen „Stimmübungen“. Für Sie als Mutter oder Vater sind diese ersten Laute geradezu eine Einladung zu einem „wirklichen Gespräch“. Wahrscheinlich „antworten“ Sie Ihrem Kind, indem Sie seine Laute immer wieder nachahmen, variieren und abwandeln. Dabei beobachtet Ihr Kind mit zunehmender Aufmerksamkeit Ihren Mund und Ihren Lippenbewegungen. Es lernt nun, die anfangs zufälligen Muskelbewegungen in Mund, Hals und Kehlkopf immer besser zu kontrollieren.
- Schon bald – ab etwa drei Monaten – antwortet Ihr Kind Ihnen quietschend, brummend und juchzend, wenn Sie es ansprechen oder mit ihm spielen. Es erprobt nun mit wachsender Begeisterung seine Stimme, lacht und brabbelt vergnügt vokalartige Laute wie „a“ und „i“ vor sich hin und versucht, Sie damit zum Spielen aufzufordern.
- Ab etwa fünf, sechs Monaten plappert Ihr Kind bereits erste Silben, indem es verschiedene Laute miteinander verbindet, sie zu Ketten aneinanderreihet und schließlich verdoppelt: „da-da-da-da“, „da-da“. Es hört sich dabei selbst zu und vermag seine Laute immer mehr der gehörten Sprache in seiner Umgebung anzupassen.
- Im Rede- und Antwortspiel „antwortet“ Ihnen Ihr Kind nun mit verschiedenen Lauten und Tönen. Es lauscht, wenn Sie die Töne nachahmen und wiederholen, und ist begeistert, wenn es Ihnen erneut plappernd antworten kann.
- Gegen Ende des ersten Lebensjahres oder etwas später – beginnt Ihr Kind schließlich die ersten Worte zu plappern; meist sind dies „Mama“ und „Papa“ oder Wörter mit symbolischer Bedeutung, wie zum Beispiel „nam-nam“ für Essen.

Risiken für die sprachliche Entwicklung frühzeitig erkennen

Damit sich Ihr Kind sprachlich gut entwickeln kann, muss es gut hören können.

- Auch wenn ein Hörtest keine Befunde gezeigt hat, sollten Sie dem Hörvermögen Ihres Kindes besondere Aufmerksamkeit schenken und hin und wieder bewusst darauf achten, ob und wie Ihr Kind zum Beispiel auf Geräusche reagiert.
- Wenden Sie sich unbedingt an Ihren Kinderarzt oder Ihre Kinderärztin, wenn Sie den Eindruck haben, Ihr Kind höre nicht gut oder plappere nach dem ersten Halbjahr für sein Alter zu wenig.

Die Sprechfreude des Babys anregen – in den ersten 12 Monaten

Mit Sprache verwöhnen und ein anregendes Miteinander sind nur zwei Beispiele, wie Sie bereits bei Ihrem Baby die Freude am Sprechen wecken und unterstützen können.

Schenken Sie Ihrem Kind Zuwendung und Aufmerksamkeit

Durch Zuwendung ermuntern Sie Ihr Kind, sich mit seiner Umwelt zu verständigen, und regen seine sprachliche Entwicklung an.

- Streicheln und liebkosen, trösten und beruhigen Sie Ihr Baby immer auch mit Ihrer Stimme und mit Worten.
- Beantworten Sie seine Signale, wenn es zum Beispiel über den Blickkontakt Ihre Aufmerksamkeit sucht.

Lassen Sie Ihr Kind auf seine Weise die Welt „entdecken“

„Angetrieben“ von einer angeborenen Neugier, versuchen Kinder vom ersten Lebenstag an zu verstehen, was um sie herum passiert und was das mit ihnen selbst zu tun hat. Sie beschäftigen sich aktiv mit den Dingen um sie herum und eignen sich vor allem in den ersten Lebensjahren auf diese Weise ihr Wissen und Können an.

- Bieten Sie Ihrem Kind möglichst vielfältige Anregungen, sich seinem Alter entsprechend zu beschäftigen und zu spielen.
- Achten Sie auf die Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes und lassen Sie es selbst bestimmen, wann und wie ausgiebig es sich mit etwas beschäftigt.
- Ermöglichen Sie Ihrem Kind, seine Umwelt auf möglichst vielfältige und unterschiedliche Weise wahrzunehmen.

Verwöhnen Sie Ihr Kind von Anfang an mit Sprache

Damit seine Sprechfreude geweckt wird, muss Ihr Kind Sprache hören. Nur so wird es mit der Sprache seiner Umgebung zunehmend vertrauter, kann seine Wahrnehmungen von Dingen, Ereignissen und Gefühlen damit in Verbindung bringen und schließlich „seine Regeln“ anbieten, sie anwenden und verfeinern.

- Sprechen Sie von Anfang an mit Ihrem Kind. Erzählen Sie ihm mit kurzen und einfachen Sätzen, was Sie gerade tun („Jetzt ziehe ich dir deine Windel an“, „Papa nimmt dich auf den Arm“, „Schau, da ist eine Puppe“)
- Was Sie ansprechen, sollte Ihr Kind gleichzeitig sehen, hören oder fühlen können. Umgekehrt sollten Sie das, was Ihr Kind wahrnimmt und für das es sich interessiert, in Worte fassen („Das ist ein Ball.“, „Das ist ein Teller.“).
- Spielen Sie Sing-, Wort- und Bewegungsspiele mit Ihrem Kind. Lieder, kurze Reime und Fingerspiele bereiten bereits dem Baby großes Vergnügen. Je häufiger Sie diese wiederholen, desto besser. Und wenn Sie Ihr Kind hierbei in seiner Babysprache nachahmen, bestätigen Sie ihm damit, dass es auf dem richtigen Weg der Sprachentwicklung ist. Erst im Kleinkindalter sollte nicht mehr in „Babysprache“ mit dem Kind geredet werden.
- Schauen Sie auch schon im ersten Lebensjahr so oft wie möglich gemeinsam Bilderbücher an und erzählen Sie kleine Geschichten dazu. Kinder sind begeistert, wenn sie aus Büchern etwas über Figuren, Tiere und Alltagsgegenstände erfahren: Wer ist das? Wie macht die Kuh?

So unterstützen Sie die Sprachentwicklung Ihres Kindes – bis zum 6. Lebensjahr

Auch wenn Sie das Sprechenlernen nicht beschleunigen können – als Eltern haben Sie großen Einfluss auf die sprachliche Entwicklung Ihres Kindes.

Die Sprechfreude des Babys anregen

Bereits das Baby kann in seiner sprachlichen Entwicklung unterstützt werden, indem seine Freude am Sprechen geweckt wird.

Auf die sprachlichen Fähigkeiten des Kindes eingehen

Geben Sie Ihrem Kind möglichst viele Gelegenheit, Sprache mitzuerleben und selbst zu sprechen – im Spiel ebenso wie bei ganz alltäglichen Beschäftigungen.

Wie Sie mit Ihrem Kind sprechen, sollte sich jedoch nicht danach richten, wie es sich selbst sprachlich ausdrückt, sondern seinem Entwicklungsstand und seinem Sprachverständnis angepasst sein:

- Ein langsames, vereinfachtes, sich wiederholendes und ausdrucksstarkes Sprechen entspricht zum Beispiel dem, was Ihr Baby aufnehmen kann.
- Wenn Sie es – zum Beispiel im Spiel – in seiner Babysprache nachahmen, bestätigen Sie Ihr Kind damit, dass es auf dem richtigen Weg der Sprachentwicklung ist. Im Kleinkindalter sollte jedoch nicht mehr in „Babysprache“ mit dem Kind geredet werden.
- Versuchen Sie, auch mit Ihrem Kleinkind so oft wie möglich langsam, deutlich und in möglichst einfachen Worten zu sprechen.
- Drängen Sie Ihr Kind nicht zum Reden, indem Sie zum Beispiel nicht auf seine Mimik und Gestik reagieren. Gestik und Mimik sind ein Teil der Verständigung und gehören zur Sprachentwicklung dazu.
- Lassen Sie Ihr Kind auf seine Weise sprechen und plappern.
- Loben Sie Ihr Kind für das Sprechen, auch wenn es anfangs noch undeutlich klingt.

Dem Kind Gelegenheit zu sprechen geben

Wie jede andere Fähigkeit, möchten Kinder auch ihr sprachliches Können anwenden und nutzen:

- Geben Sie Ihrem Kind ausreichend Gelegenheit, sich sprachlich mitzuteilen und zu unterhalten, unabhängig davon, wie viel es schon spricht.
- Mit Fragen ermuntern und helfen Sie Ihrem Kind, genau zu beobachten und seinen Wortschatz zu erweitern.
- Beantworten Sie Ihrerseits seine oft unermüdlichen Fragen nach dem „Was“, „Wie“ und „Warum“. Es möchte Sie damit nicht „nerven“, sondern tatsächlich etwas von Ihnen erfahren und erklärt bekommen.
- Vermeiden Sie jedoch, auf Ihr Kind erklärend „einzureden“, vor allem wenn es müde ist oder kein Interesse hat.
- Unterbrechen Sie nicht die Selbstgespräche beim Spielen: Sprechen ist lautes Denken.

Das „Was“ ist wichtiger als das „Wie“

Kinder erfassen erst nach und nach die Struktur und Regeln der Wortbildung, des Satzbaus und der Grammatik. In bestimmten Stadien sind ungewöhnliche Wortbildungen oder zum Beispiel falsch gebildete Zeitformen deshalb normal. Auch bestimmte Laute oder Lautverbindungen, vor allem „s“ und „sch“, bereiten Kindern zunächst noch Schwierigkeiten.

- Hören Sie Ihrem Kind aufmerksam und geduldig zu und lassen Sie es immer aussprechen.
- Versuchen Sie zu verstehen, was Ihr Kind Ihnen sagen möchte, und antworten Sie ihm.
- Bestätigen Sie richtig Gesagtes, indem Sie es wiederholen und gegebenenfalls durch weitere Informationen ergänzen („Da kommt der Bus.“ „Ja, da kommt der Bus, mit dem wir immer zur Oma fahren.“)
- Korrigieren Sie keine Fehler in der Aussprache oder im Satzbau, indem Sie Ihr Kind zum richtigen Nachsprechen auffordern. Gehen Sie vielmehr auf das ein, was Ihr Kind Ihnen sagen möchte, und wiederholen Sie „beiläufig“ das Gesagte in der richtigen Form.
- Machen Sie sich nicht lustig über ungewöhnliche Wortneuschöpfungen oder wenn Satzbau und Grammatik noch fehlerhaft sind.
- Wenn Ihr Kind stottert – was vor allem im vierten Lebensjahr zeitweilig der Fall sein kann –, versuchen Sie, dies nicht weiter zu beachten und zu kommentieren. Geben Sie Ihrem Kind Zeit zum Aussprechen und reden Sie mit ihm dann einfach weiter.

Frühförderstellen

Frühförder- und Beratungsstelle Wipperfürth

Lebenshilfe Service Bergisches Land (gGmbH)

Die Frühförderung unterstützt Kinder von der Geburt bis zum Grundschulalter.

Das Ziel einer Frühförderung ist die frühzeitige Erkennung einer drohenden oder bereits eingetretenen Beeinträchtigung eines Kindes, sodass das Kind dann durch geeignete Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seinen körperlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten gezielt unterstützt werden kann.

Was ist wichtig für die Frühförderung?

Im Vordergrund der Frühförderung steht das heilpädagogische Spielen. Für das Gelingen dieser spielerischen Frühförderung ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kind und Frühfördermitarbeiter/in erforderlich.

In welchen Bereichen werden die Kinder gefördert?

- Bewegung
- Sprache
- Kognition
- Emotional- und Sozialverhalten
- Wahrnehmung

Was sind die Ziele der Frühförderung?

- Selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Entwicklungsverzögerungen aufholen
- Entwicklung anregen und fördern
- sekundäre Störungen vermeiden
- individuelle Stärken weiterentwickeln
- Ressourcen nutzen

Welche Angebote gibt es?

- Entwicklungsdiagnostik
- Förderung als Einzel- und Gruppenförderung
- Elternberatung und Elternbegleitung
- Interdisziplinäres Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen beispielsweise mit Ärzten, Therapeuten oder Kindertagesstätten

Kontakt:

Lebenshilfe Service Bergisches Land (gGmbH)

Lenneper Str. 23

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 871 4273

www.lhbl.de/fruehfoerderung.html

Haus früher Hilfen

Interdisziplinäre Frühförderung & Integrierte Familienberatung

Wann können Sie sich an uns wenden?

An uns können sich Eltern mit Kindern von der Geburt bis zum Schulalter wenden, wenn Anlass zur Sorge oder Fragen zur Entwicklung bestehen.

Wie kommen Sie zu einem Termin?

Sprechen Sie mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt Ihres Vertrauens. Sie werden dann an unser Haus überwiesen. Innerhalb von vier Wochen erhalten Sie einen ersten Beratungstermin

Das bietet das Haus Frühe Hilfen an Beratung, Diagnostik und Therapien an:

- offenes Beratungsangebot
- Entwicklungspsychologische Beratung bei Regulationsstörungen in der frühen Kindheit
- Entwicklungsdiagnostik
- MarteMeo®
- Elterntraining
- Hausfrühförderung & Beratung in der Familie
- Physiotherapie nach den Konzepten Bobath, Vojta & Castillo Morales®
- Ergotherapie / Sensorische Integrationstherapie
- Sprachtherapie
- Psychomotorik / Motopädie
- Pädagogisch-therapeutische Einzel-/Gruppenförderung
- Montessori-Pädagogik
- Kindermusiktherapie

Kontakt:

Haus früher Hilfen
Weierhofweg 48
51674 Wiehl-Oberbantenberg
Tel. 02206 / 6992 0
Mail: zentrale@hfh-wiehl.de
www.hfh-wiehl.de

Beratung durch das Kreisgesundheitsamt

Das Gesundheitsamt bietet Ihnen zu vielen Gesundheitsthemen Beratung an. Die Beratung setzt nicht nur vor der Entstehung von Krankheiten an und legt somit den Fokus auf die Erhaltung von Gesundheit bzw. die Vermeidung von Krankheiten (Gesundheitsprävention). Gleichmaßen wird auch Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes besonderer gesundheitlicher Fürsorge (Gesundheitshilfe) benötigen, Beratung angeboten.

Aufgaben des Kreisgesundheitsamtes:

- Amtsärztlicher Dienst
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Infektionsschutz/Umwelthygiene/Trinkwasserangelegenheiten
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Soziale Dienste
- Zahnärztlicher Gesundheitsdienst
- Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte
- Gesundheitsförderung/Gesundheitsschutz/Gesundheitshilfe
- Apotheken-/Arzneimittelwesen/Chemikaliensicherheit
- Berufe im Gesundheitswesen

Kontakt:

Gesundheitsamt
Oberbergischer Kreis
Am Wiedenhof 1 – 3
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 88 5305

amt53@obk.de

Terminvereinbarungen per Telefon oder Mail

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.obk.de/cms200/kreis/aemter/amt53

Kontaktaten von Ärzten und Ärztinnen in Wipperfürth und Umgebung

Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfen

Gemeinschaftspraxis Sternberg
Urologie und Gynäkologie
Lennepers Straße 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 7085

Dr. med. Claudia Vogt
Kaiserstraße 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 4040

Dr. med. Bernd Baase
Hochstraße 62
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 4184

HELIOS-Klinik Wipperfürth
Dr. med. Cornelia Leissner
Chefärztin der Klinik für Gynäkologie und
Geburtshilfe
Alte Kölner Straße 9
Tel. 02267 / 889 542

Hebammen

Hebamme finden Sie unter:

<https://hebammen-oberberg.de/hebammensuche/wipperfuerth/>

Kreissaalhebammen in der HELIOS-Klinik

Zentrale Rufnummer: 02267 / 889 460

Fachgebiet Allgemeinmedizin

Dr. med. Thomas Gliedt
Dorfstraße 1a
51688 Wipperfürth
Tel. 02268 / 90254

Dr. Matthias Wigger
Hindenburgstraße 2
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 680 868

Gemeinschaftspraxis Jakobeit
Dr. med. Susanne Jakobeit und
PD Dr. med. Christian Jakobeit
Hochstraße 49
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 9201

WIPP CARE
Dr. med. Norbert Ziegler, Christiane
Frackenpohl, Dominika Kremer
Gaulstraße 17
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 137 8570

Gemeinschaftspraxis
Christoph Piernikarczyk und Ryszard Fazan
Lenneper Str. 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 7054

Praxis Dr. Wigger
Hochstraße 54
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 4278

Arzt für Allgemeinmedizin Siegfried Wurth
Neyetal 11
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 82325

Helios MVZ Wipperfürth – Allgemeinmedizin
Alte-Kölner-Str.9
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 8897800

Fachgebiet Augenheilkunde

OCURA – Augenärztliches Diagnostik- und Therapiezentrum
Gaulstraße 14
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 1818

Fachgebiet Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

HNO-Praxis
Anne Spindler
Gaulstraße 14
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 4022

Fachgebiet Zahnheilkunde

Dr. med. dent. Oliver Behrens
Dr. med. dent. Sylvia Behrens
Lennepers Straße 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 888 068

Zahnarztpraxis Dentaal
Thamer Aal
Lennepers Straße 19a
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 3306

Zahnmedizin
Dr. Lucas Dietz
Gaulstraße 4
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 3045

Zahnarztpraxis Dreiner
Radiumstraße 9
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 880 254

Dr. med. dent. Peter Hüpper
Gaulstraße 17 – 19
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 887 880

Privatpraxis Dr. med. dent. Robert Schöll
Langenbick 67
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 80846

Dr. med. dent. Dieter Merfort
Hochstraße 70
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 2211

Zahnarztpraxis Horiya Bäcker
Hindenburgstraße 2a
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 658 856

Dr. Stephan Schäfer
Hochstraße 49
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 2111

Kieferorthopäde
Dr. med. dent. Jörg Fricke
Hochstraße 57
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 9393

Zahnärztlicher Notdienst für Wipperfürth: Tel. 01805 / 986700

Fachgebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten

Dr. med. M. Grüner
Gladbacher Straße 16
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 5090

Fachgebiet Orthopädie

MVZ Wipperfürth GmbH
Bahnstraße 27
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 888 4495

Orthopädie Praxis Köchling und Bernemann
Wupperstraße 14
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 88 88 658

Fachgebiet Neurologie

MVZ Helios Gesundheit
Zweigpraxis für Neurologie
Bahnstraße 26+28
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 888 0567

Krankenhaus / ärztliche Dienste

HELIOS Klinik Wipperfürth
Alte-Kölner-Straße 9
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 8890

Hausärztlicher Notdienst
Tel. 02267 / 889 7100

Zentrum für seelische Gesundheit,
Klinik Marienheide
Leppestraße 65 – 67
51709 Marienheide
Tel. 02264 / 240

Psychotherapie / Psychiatrie

Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
Stefanie Gantenberg
Andreas Gantenberg
Konrad-Martin-Weg 4
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 657 0218

Dr. med. Thomas Saller
Psychotherapeut
Gaulstraße 13
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 657 997

Dipl.-Psychologin
Karin Arlinghaus-Alcock
Wupperstraße 14
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 829 540

Dipl.-Psychologin
Zeynep Cindik-Jungermann
Psychotherapeutin
Louise-Schröder-Straße 5
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 828 257

Praxis für psychologische Psychotherapie
Jonas Ackerschott
Hochstraße 1
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 871 0313

Logopädie / Sprachtherapie

Praxis für Sprachtherapie
Angela Boxberg
Alte-Kölnener-Straße 4
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 828 035

Logopädisch-interdisziplinäres
TherapieZentrum Dr. Middeldorf GmbH
Kamper Straße 17 – 19
51789 Lindlar
Tel. 02266 / 9060

Sprachtherapeutische Praxis Müllenmeister
Bahnhofsplatz 3
42499 Hückeswagen
Tel. 02192 / 936 9900

Logopädie Eicker und Gotter
Brücke 23
42499 Hückeswagen
Tel. 02192 / 936 2758

Ergotherapie / Physiotherapie

Ergotherapeutische Praxis
Hannelore Breyer
Gaulstraße 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 8888 660

Physiotherapie
Nils Schmitz
Kölner-Tor-Platz 4
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 7700

Praxis für physikalische Therapie
Peter Heedt
Gladbacher Straße 6
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 8464

Therapie- und Rückenzentrum
Frank Happel
Prof.-Neugebauer-Weg 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 888 701

Physiotherapie Lumberg
Radiumstraße 4
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 658 840

Physio Natura
Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie und
moderne Naturheilkunde
Lüdenscheider Str. 37
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 888 26 52

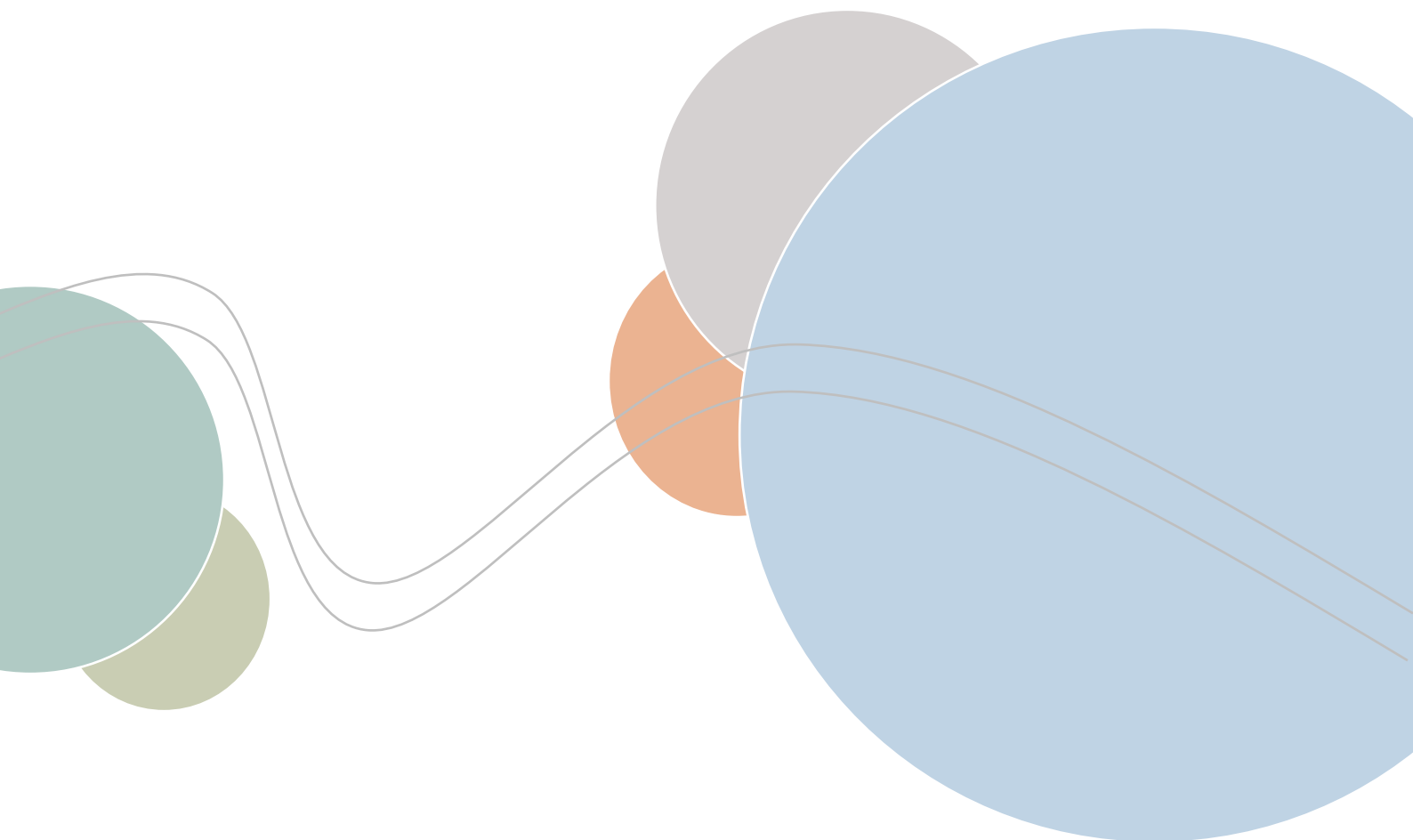
Familien- beratung



Familienberatung

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.....	97
Schwangerschaftsberatungsstellen.....	99
Vertrauliche Geburt.....	100
Väterberatung.....	100
Anlaufstellen und Sprechstunden für Familien vor Ort.....	102
Beratung für Familien- und Erziehungsfragen.....	103
Beratung und Schutz bei Gewalt und sexuellem Missbrauch.....	104
Beratung und Hilfe in besonderen Lebenssituationen.....	105
Beratung in finanziellen Notlagen.....	106
Rat und Hilfe per Telefon.....	106



Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Der Allgemeine Soziale Dienst besteht aus einem breiten Spektrum an Leistungen und Aufgaben. Dadurch werden alle Facetten des in § 1 SGB VIII formulierten grundlegenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe abgedeckt:

- Junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern
- Sorgeberechtigte in ihrer Erziehung unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen
- Kinderfreundliche Lebensbedingungen schaffen

Der ASD ist eine Anlaufstelle für junge Menschen und Familien sowie für Fachkräfte und andere Institutionen.

Der ASD als Organisationseinheit im Jugendamt

- bietet Unterstützungs- und Beratungsangebote für junge Menschen und Familien an
- hat eine Steuerungsfunktion in der Organisation und Planung von Leistungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe
- vermittelt weitere notwendige und geeignete Maßnahmen zur Bildung, Betreuung und Versorgung junger Menschen
- unterstützt das Familiengericht bei allen Angelegenheiten, die die Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen
- wirkt in Verfahren vor dem Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz mit
- nimmt die Aufgaben des Jugendamtes zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung wahr

Die Inanspruchnahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen und ihre Familien erfolgt in der Regel auf freiwilliger Basis. Eine Hilfe ist nur dann wirksam, wenn sie von den jeweiligen jungen Menschen und Familien gewünscht ist und sie eine eigene Motivation haben Veränderungen herbeizuführen.

Daher erfolgt bei einer Anfrage zunächst eine ausführliche Information und Beratung der Ratsuchenden. Bei längerfristigen Hilfen (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige) muss ein Antrag gestellt werden. Der ASD unterstützt die Ratsuchenden dabei.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren begleitet Jugendliche und junge Volljährige (bis 21 Jahre), die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Sie informiert über den Ablauf des Strafverfahrens, berät zu Hilfsangeboten und unterstützt dabei, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen. Außerdem gibt sie dem Jugendgericht eine fachliche Einschätzung zu den persönlichen und sozialen Hintergründen der jungen Menschen (§38 JGG). Ziel ist es, erneuten Straftaten vorzubeugen und Perspektiven für eine positive Entwicklung zu eröffnen.

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind sehr unterschiedlich in Ihrer Entwicklung. Manche sind von einer Beeinträchtigung betroffen – also einer gesundheitlichen Einschränkung, die das Leben erschwert, aber nicht zwangsläufig zu einer Behinderung führt.

Von einer Behinderung im Sinne des Gesetzes wird dann gesprochen, wenn eine länger andauernde Beeinträchtigung dazu führt, dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erheblich eingeschränkt ist oder eine solche Einschränkung droht.

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche,

- bei denen eine seelische Störung oder Erkrankung durch eine fachärztliche oder psychotherapeutische Diagnose festgestellt wurde,
- bei denen diese Störung zu einer Behinderung oder drohenden Behinderung führt oder dies abzusehen ist,
- und bei denen eine wesentliche Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe (z.B. in Schule, Ausbildung, Freizeit oder sozialen Umfeld) vorliegt oder droht.

Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst begleitet Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, sowie die Pflegefamilien.

Er vermittelt geeignete Pflegepersonen, bereitet diese sorgfältig auf ihre Aufgabe vor und betreut sie während der gesamten Pflegezeit. Auch Herkunftsfamilien werden beraten und unterstützt.

Pflegeeltern werden – schenken Sie einem Kind ein Zuhause!

Nicht alle Kinder können bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Pflegeeltern zu sein bedeutet, einem Kind in einer schwierigen Lebensphase Halt zu schenken – und ihm gleichzeitig neue Chancen für die Zukunft zu eröffnen. Diese Aufgabe ist verantwortungsvoll, aber auch unglaublich erfüllend. Viele Pflegeeltern berichten, dass sie durch die Kinder ihr eigenes Leben bereichert und neue Perspektiven geschenkt bekommen haben.

Ansprechperson im Jugendamt Wipperfürth:

Leitung Soziale Dienste

Keith Gehling
Wupperstraße 12
Tel. 02267 / 64 511
keith.gehling@wipperfuerth.de



Weitere Informationen finden Sie hier:

Schwangerschaftsberatungsstellen

Die Schwangerschaftsberatungsstellen bieten individuelle Beratung vor, während und nach der Schwangerschaft an. Egal in welcher Lebenssituation Sie sind. Die Beratungs- und Hilfsangebote richten sich an alle Frauen und Männer.

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Auch eine anonyme Beratung ist möglich.

Mögliche Themen können sein:

- Fragen bei finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Vermittlung finanzieller Hilfen und Sachleistungen
- Hilfestellung bei Problemen und Konflikten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft
- Klärung bei Beziehungs- und Partnerkonflikten
- Bewältigung von Trauerprozessen nach Fehl- und Totgeburten und nach Schwangerschaftsabbruch
- Fragen zur vorgeburtlichen Diagnostik und zur Familienplanung
- Begleitung für Frauen mit Suchterkrankungen vor, während und nach einer Schwangerschaft

Beratungsbescheinigungen zum Schwangerschaftsabbruch stellen nur die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aus.

Schwangerschaftsberatungsstellen in Wipperfürth und Umgebung:

Esperanza Schwangerschafts-, Eltern- und Väterberatung (Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V.)

Talstraße 1, 51643 Gummersbach

Telefon: Zentrale 02261-306-140/ Berater:innen 02261-306-162/-141/-142/-143

esperanza@caritas-oberberg.de

Außensprechstunde in Wipperfürth im Haus der Familie, Klosterplatz 2

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Online – Beratung und Live – Chat möglich (für mehr Informationen scannen Sie den QR-Code)



AWO Oberberg e.V. – Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte

Kölner Straße 173

51702 Bergneustadt

Tel. 02261 / 946 950

schwangerenberatung@awo-rhein-oberberg.de

Außensprechstunde in Wipperfürth nach telefonischer Vereinbarung

Donum Vitae e.V. – Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte

Gummersbacher Straße 17

51645 Gummersbach

Tel. 02261 / 816 750

gummersbach@donumvitae.org

Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte

Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises

Am Wiedenhof 1 – 3

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 88 5353

Beratungstermine nach vorheriger Absprache auch in Radevormwald möglich.

Diakonie Kirchenkreis Lennep – Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Iris Nigbur

Schulgasse 1

42853 Remscheid

Tel. 02191 / 591 600

Außenstelle in Hückeswagen:

Marktstraße 47

42499 Hückeswagen

Tel. 02192 / 936 134 - 0

Vertrauliche Geburt

Bei einer vertraulichen Geburt bringt eine Mutter ihr Kind unter einem Pseudonym medizinisch sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme zur Welt. Dadurch sollen Geburten ohne professionelle medizinische Betreuung und auch das anonyme Abgeben oder Aussetzen eines Babys vermieden werden. werdende Mütter können sich für eine vertrauliche Geburt an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Dort bekommen Sie dann eine Beraterin zur Seite gestellt, die sie während der Schwangerschaft bis zur Geburt berät und unterstützt.

Kinder, die vertraulich geboren werden, haben nach 16 Jahren ein Recht auf einen Herkunftsnachweis.

Das kostenlose, bundesweite Hilfetelefon ‚Schwangere in Not – anonym und vertraulich‘ steht rund um die Uhr unter der Nummer 0800 / 40 40 020 zur Verfügung. Das Hilfetelefon ist mehrsprachig besetzt.

Väterberatung

Beratung und Begleitung für werdende und junge Väter und Väter bis zum 3. Lebensjahr des Kindes - Wir beraten Sie vertraulich und kostenlos: persönlich, telefonisch, online oder per Videoberatung!

Väterberatung Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V. *esperanza*

Talstraße 1, 51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 306 141, Mobil 0151 62465654

ralph.thau@caritas-oberberg.de

Online – Beratung und Live – Chat möglich (für mehr Informationen scannen Sie den QR-Code)



**FÜR
SCHWANGERE,
VÄTER UND
PAARE**



SCHWANGER - UND NUN?

Die Schwangerschaftsberatungsstellen im OBK bieten individuelle, vertrauliche und kostenfreie

Beratung und Hilfe vor, während und nach einer Schwangerschaft an.



KONTAKT ZU DEN SCHWANGERENBERATUNGSSTELLEN IM OBERBERGISCHEN KREIS:

Caritasverband für den Oberbergischen Kreis: 02261 306 140 // esperanza@caritas-oberberg.de
AWO Rhein-Oberberg e.V.: 02261 94 69 50 // schwangerenberatung@awo-rhein-oberberg.de
donum vitae Oberberg e.V.: 02261 81 67 50 // gummersbach@donumvitae.org
Gesundheitsamt Oberbergischer Kreis: 02261 88 53 43 // schwangerenberatung@obk.de
Diakonie im Kirchenkreis Lennep: 02192 9361341 // skb@diakonie-kklennep.de

Anlaufstellen und Sprechstunden für Familien vor Ort

Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Herbstmühle 3
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 3034

herbstmuehle@beratung-in-wipperfuerth.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Hömerichstraße 7
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 277 24

info@elf-gummersbach.de

Eine Beratung in Wipperfürth findet einmal pro Woche statt. Die Anmeldung erfolgt über die Beratungsstelle in Gummersbach.

Sprechstunden in den Familienzentren

Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Familienzentrum Rasselbande

Alte-Kölner-Straße 38
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 5231

wipperfuerth@oberberg.drk.de

Sprechstunde bei Regina Gerwing
Termine nach Absprache

Evangelisches Familienzentrum Sonnenkäfer

Lüdenscheider Straße 16
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 1540

sonnenkaefer-wipperfuerth@ekir.de

Sprechstunde bei Jutta Schüler
Termine nach Absprache

Katholisches Familienzentrum Don Bosco

Don-Bosco-Weg 5
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 5237

donbosco@katholisch-in-wipperfuerth.de

Sprechstunde bei Dilek Polat
Termine nach Absprache

Beratung für Familien- und Erziehungsfragen

Die Geburt eines Kindes bringt viele Veränderungen mit sich. Es ergeben sich immer wieder neue Situationen, Hürden, Fragen, Unsicherheiten und Schwierigkeiten, die Sie als Eltern ständig vor neue Herausforderungen stellen können. Manchmal ist es dann notwendig und sinnvoll sich einen professionellen Rat und Unterstützung von erfahrenen Personen einzuholen.

Im Nachfolgenden finden Sie eine Auswahl an Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten in Wipperfürth und Umgebung, die Sie in Anspruch nehmen können. In der Regel sind die Angebote kostenfrei.

Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Herbstmühle 3

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 3034

herbstmuehle@beratung-in-wipperfuerth.de

Katholische Familienbildungsstätte

Haus der Familie

Klosterplatz 2

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 871 420

info@hdf-wipperfuerth.de

Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte e.V.

Knotenpunkt – Beratung und Begleitung für besonders junge Schwangere und Mütter

Villa Liebenswert

Zum Johannisstift 16

42499 Hückeswagen

Tel. 02192 / 9200 60

cafe-liebenswert@gotteshuette.de

Beratung und Schutz bei Gewalt und sexuellem Missbrauch

Frauenhaus Oberberg

Tel. 02261 / 306 841

frauenhaus@caritas-oberberg.de

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen

Tel. 08000 / 116 016

Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Wipperfürth

Jennifer Kolonko

Markplatz 1

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 64 333

jennifer.kolonko@wipperfuerth.de

Psychologische Beratungsstelle

Fachbereich ‚Courage‘

Herbstmühle 3

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 3034

herbstmuehle@beratung-in-wipperfuerth.de

Kreispolizeibehörde

Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz

Hubert-Sülzer-Straße 2

51643 Gummersbach

Kriminalprävention: Tel. 02261 / 8199 4700 oder 8199 4701

Opferschutz: Tel. 02261 / 8199 4711 oder 8199 4712

Weisser Ring

Unterstützung von Kriminalitätsopfern

Weierplatz 3

51674 Wiehl

Tel. 0151 / 55 16 46 56

oberbergischer-kreis@mail.weisser-ring.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

c/o Sana Klinikum Remscheid

Burger Straße 211

42859 Remscheid

Tel. 02191 / 135 960

Beratung und Hilfe in besonderen Lebenssituationen

Ökumenische Initiative e.V.

Wupperstraße 6, 51688 Wipperfürth

Tel: 02267 / 680831

<https://oeku-ini.de/>

- Ambulanter Hospizdienst
- Arbeitsgelegenheit (für Menschen, die von längerer Arbeitslosigkeit betroffen sind)
- Flüchtlingsberatungsstelle ‚Mosaik‘
- START (Angebot für benachteiligte junge Menschen)

Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle OBK

La-Roche-sur-Yon-Straße 5

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 816 807

Sozialpsychiatrischer Dienst OGB

Marktstraße 23

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 872 212

Fachberatungsstelle für Wohnungslose im OBK

Karlstraße 1

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 969 0620

Diakonie im Kirchenkreis Lennep - Fachstelle Sucht

Marktstraße 47

42499 Hückeswagen

Tel. 02192 / 936 1340

sb.hueckeswagen@diakonie-kkennep.de

Offene Sprechstunde: dienstags 15.00 bis 18.00 Uhr

Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes

Radiumstraße 4

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 657 210

sb.wipperfuerth@diakonie-kkennep.de

Offene Sprechstunde: montags 15.00 bis 18.00 Uhr

Schulpsychologischer Dienst OBK

Hindenburgstraße 24
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 884 060

Wohnhilfen Oberberg Nord

Hochstraße 44
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 655 775 0
wohnhilfen-oberberg@diakonie.michaelshoven.de

Beratung in finanziellen Notlagen

Schuldnerberatungsstelle der AWO

Hüttenstraße 25
51766 Engelskirchen
Tel. 02263 / 952 787
Termine für die Zweigstelle Wipperfürth werden über Engelskirchen gemacht.

Caritas Oberberg e.V.

Schuldnerberatung
Heike Hamm
Talstraße 1
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 306 153
heike.hamm@caritas-oberberg.de

Heike Zinn
Hohenfuhrstraße 47
42477 Radevormwald
Tel. 02261 / 306153
heike.zinn@caritas-oberberg.de

Evangelischer Kirchenkreis an der Agger

Kaiserstraße 42a
51545 Waldbröl
Tel. 02291 / 808716
schuldnerberatung.anderagger@ekir.de

Rat und Hilfe per Telefon

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon
Tel. 0800 / 111 0550 (kostenfrei)

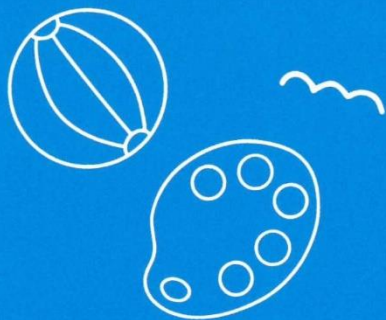
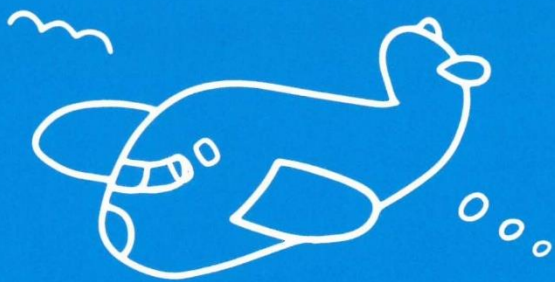
Kinder- und Jugendtelefon

Tel. 116 111 (kostenfrei)

Telefonseelsorge (24 Stunden)

Tel. 0800 / 1110 111 und
0800 / 1110 222 (kostenfrei)

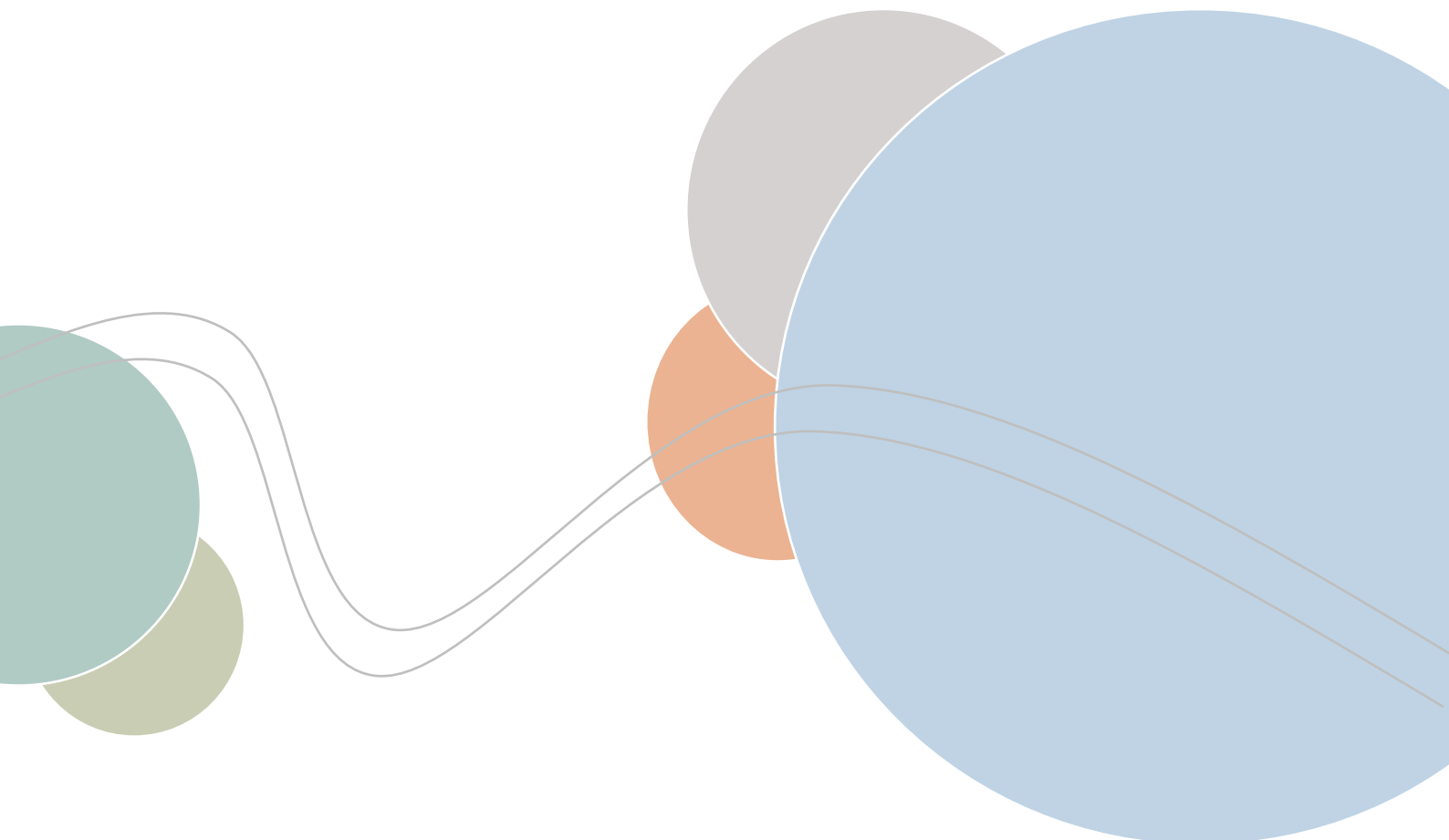
Bildung, Freizeit, Kultur und Religion



Bildung, Freizeit, Kultur und Religion

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Elternstart NRW	108
Katholische Familienbildungsstätte - Haus der Familie	109
Elternschule Josefine	109
Elterncafés	110
Schulische Bildung	111
Nachschulische Bildungslandschaft	113
Bildungscheck NRW	114
Freizeit und Kultur	115
Sportvereine	116
Spiel- und Bolzplätze	119
Kirchengemeinden / religiöse Gemeinschaften	121



Elternstart NRW

Unterstützung und Stärkung von Müttern und Vätern. Das Familienbildungsangebot ‚Elternstart NRW‘ ist für Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr. Das Angebot ist für Eltern pro Kind einmalig kostenfrei, die Finanzierung übernimmt das Familienministerium NRW.



Mögliche Themen sind unter anderem:

- die frühkindliche Entwicklung
- die Eltern-Kind-Beziehung
- der Umgang mit der neuen Familiensituation

Mütter und Väter haben in den Angeboten die Möglichkeit Kontakte zu knüpfen und sich untereinander auszutauschen. Eine pädagogische Fachkraft leitet und gestaltet das Angebot und moderiert Gespräche über den Alltag und den Umgang mit einem Säugling. Die Fachkraft greift die Themen auf, die die Eltern aktuell beschäftigen. Es gibt keinen festen Lehrplan. ‚Elternstart NRW‘ wird sowohl in einem klassischen Kursformat angeboten als auch als offener Treff und umfasst 5 Termine mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten. Eine Gruppe besteht aus bis zu 10 Müttern und / oder Vätern mit ihren Kindern.

Eltern können durch ‚Elternstart NRW‘:

- die Sprache ihres Säuglings besser verstehen
- die Entwicklung im ersten Lebensjahr ihres Kindes intensiver wahrnehmen und bewusster erleben
- sich mit anderen Eltern austauschen
- Kontakte knüpfen

Eltern bekommen durch ‚Elternstart NRW‘:

- Anregungen und Tipps für den Alltag mit einem Baby
- mehr Sicherheit in ihrer Elternrolle
- einen Zugang zu weiteren Angeboten in der Familienbildung
- Informationen zu weiteren Unterstützungsleistungen für Familien und Kinder

Wer darf teilnehmen?

- Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr aus Nordrhein- Westfalen (NRW)
- es können auch beide Elternteile gemeinsam an einem Angebot teilnehmen
- Pflege- und Adoptiveltern können teilnehmen

Wo können sich Eltern anmelden?

Alle anerkannten Einrichtungen der Familienbildung können Anmeldungen annehmen.

Für Wipperfürth:

Katholische Familienbildungsstätte – Haus der Familie
Klosterplatz 2

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 871420

info@hdf-wipperfuerth.de

Katholische Familienbildungsstätte - Haus der Familie

Im Haus der Familie finden verschiedene Angebote der Erwachsenen- und Familienbildung statt und stellen einen kirchlichen Beitrag zur öffentlich anerkannten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen dar.

Die Angebote erstrecken sich auf elf Bildungsbereiche:

1. Ehe und Partnerschaft
2. Familie / Leben mit Kindern
3. Haushalt
4. Gesundheit
5. Glaube – Sinn – Werte
6. Kultur
7. Gesellschaft
8. Freiwilliges Engagement
9. Persönliche Entwicklung
10. Qualifizierung
11. Integration

In der Tasche des Elternbegleitbuches finden Sie ein Programmheft vom Haus der Familie.

Kontakt:

Klosterplatz 2

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 871 420

www.hdf-wipperfuertth.de

Elternschule Josefine

Die Elternschule Josefine bietet passende Angebote für Frauen während und nach der Schwangerschaft an. Diese sind beispielsweise Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik, Stillberatung, Babymassagen oder auch Kurse für Erste Hilfe am Säugling und Kleinkind. Die Angebote sind vielfältig, sodass für jedes Anliegen und jedes Bedürfnis etwas dabei ist. Das Team der Elternschule ist für Fragen und eine Beratung offen. Sie können andere Eltern in der Elternschule kennenlernen und sich untereinander austauschen.

Die Elternschule und das Haus der Familie arbeiten in Kooperation miteinander.

Kontakt:

Helios Klinik

Alte-Kölner-Straße 9

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 871 420

www.helios-gesundheit.de/standorte-angebote/kliniken/wipperfuertth/fachbereiche/geburtshilfe/elternschule/

Elterncafés

Café BiB in Wipperfürth

- Ein Treffen für Mütter und Väter mit ihren Kindern bis zu 3 Jahren. Das Treffen dient als Austausch und Kennenlernen von Müttern, Vätern und Eltern untereinander.
- Es wird von der Erzieherin Sabine Bülow-Quabach geleitet und findet jeden Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr im Haus der Familie (Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth) statt.
- Das Angebot ist kostenfrei und für jeden ohne Anmeldung zugänglich.
- Ein Angebot der psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle.
- Weitere Informationen unter Tel. 02267 / 3034.

Café BiB in Lindlar

- Ein Treffen für Mütter und Väter mit ihren Kindern bis zu 3 Jahren. Das Treffen dient als Austausch und Kennenlernen von Müttern, Vätern und Eltern untereinander.
- Es wird von der Erzieherin Sabine Bülow-Quabach geleitet und findet jeden Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr im Alten Amtsgericht (Pollerhofstraße 19, 51789 Lindlar) statt.
- Das Angebot ist kostenfrei und für jeden zugänglich.
- Ein Angebot der psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle.
- Weitere Informationen unter Tel. 02267 / 3034.

Villa Liebenswert in Hückeswagen

- Ein offenes Mütter-Café zum Kennenlernen, Austauschen und Kontakte knüpfen.
- Öffnungszeiten nach Absprache.
- Das Angebot wird von zwei Erzieherinnen geleitet und findet in der Villa Liebenswert (Zum Johannesstift 16, 42499 Hückeswagen) statt.
- Ein Angebot des Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte e.V.
- Weitere Informationen unter Tel. 02192 / 920 060 oder unter cafe-liebenswert@gotteshuette.de

Stillcafé: Treffpunkt in der Elternschule

- Ein Stillcafé für Eltern mit Babys bis 18 Monate.
- Das Treffen dient als Austausch und Kennenlernen untereinander und gibt Raum für Fragen zum Stillen, zur Beikost, zum Babyschlaf, zur Förderung der motorischen Entwicklung und vielem mehr.
- Das Stillcafé für Eltern mit Babys bis 7 Monate findet regelmäßig mittwochs von 09.30 Uhr bis 11.45 Uhr statt.
- Das Stillcafé für Eltern mit Babys zwischen 8 und 18 Monaten findet montags von 09.30 Uhr bis 11.45 Uhr statt.
- Treffpunkt: In der Elternschule Josefine in der Helios Klinik, Alte-Kölner-Straße 9, 51688 Wipperfürth.
- Ein Kurs besteht aus 4 bis 5 Treffen für jeweils 3 Stunden.
- Eine Anmeldung erfolgt über das Haus der Familie unter Tel. 02267 / 871 420. Die Teilnahmegebühr beträgt 24€ (4 Treffen) oder 30€ (5 Treffen).

Schulische Bildung

Hier finden Sie alle Schulen in Wipperfürth, von der Grundschule bis zur Berufsschule.

Gut zu wissen: Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum 01. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 01. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig.

Die Anmeldung zur Grundschule erfolgt direkt bei der ausgesuchten Grundschule. Eltern dürfen sich selber für eine Grundschule für Ihr Kind entscheiden.

Nach der Grundschule kommt die weiterführende Schule. Diese kann eine Hauptschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium sein. Am Ende der Grundschule erhalten Sie eine Empfehlung der Lehrerein oder des Lehrers für eine weiterführende Schule für Ihr Kind. Diese Empfehlung sollten Sie bei der Wahl berücksichtigen.

Auf der Seite des Schulministeriums NRW (www.schulministerium.nrw) finden Sie alle wichtigen Informationen rund um das Thema Schule.

Grundschule

Städtischer Katholischer Grundschulverbund St. Antonius

KGS St. Antonius

Ringstraße 38
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 828 370
sekretariat@kgs-antonius.de

KGS Wipperfeld

Schulstraße 13
51688 Wipperfürth
Tel. 02268 / 6549
kgs-wipperfeld@t-online.de

Städtischer Grundschulverbund Nikolaus

GGG Mühlenberg

Hindenburgplatz
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 828 377
114900@schule.nrw.de

GGG Kreuzberg

Westfalenstraße 32
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 880 667
114900@schule.nrw.de

Städtischer Ökumenischer Grundschulverbund

KGS Agathaberg

Agathaberg 22
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 2400
schulleitung@kgs-egs.schule

EGS Albert Schweitzer

Ursulinenstraße 2
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 828 466
schulleitung@kgs-egs.schule

Hauptschule

Konrad-Adenauer-Hauptschule

Am Mühlenberg 1
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 887 30
kah@hauptschule.net

Realschule

Hermann-Voss-Realschule

Am Mühlenberg 2
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 881 60
info@rswipp.de

Gymnasium

Erzbischöfliches

St.-Angela-Gymnasium

Auf dem Silberberg 3 – 4
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 4051
st_angela_gymnasium@t-online.de

Städtisches

Engelbert-von-Berg-Gymnasium

Lüdenscheider Straße 46
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 5021
evb_gymnasium@t-online.de

Förderschule

Anne-Frank-Schule

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Ostlandstraße 25
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 887 810
afs-wipp@web.de

Berufliche Schule

Berufskolleg Wipperfürth

in der Trägerschaft des Oberbergischen Kreises

Ringstraße 42
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 887 950
berufskolleg-wipperfuerth@t-online.de

Nachschulische Bildungslandschaft

Nach Beendigung der Schulpflicht haben einige junge Menschen Fragen zu ihrem beruflichen Werdegang. Im Nachfolgenden finden Sie einige Anlaufstellen rund um das Thema Ausbildung. Dort können Sie beraten und unterstützt werden.

Internationaler Bund (IB)

Bildungszentrum Waldbröl

Kaiserstraße 105 – 107

51545 Waldbröl

Tel. 02291 / 7990

info@internationaler-bund.de

Volkshochschule OBK

Abteilung Wipperfürth

Rathaus, Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 64 276

wipperfuerth@vhs-oberberg.de

NESTOR Bildungsinstitut

Standort Gummersbach

Friedrichstaler Straße 39

51645 Gummersbach

Tel. 02261 / 989 710

gummersbach@nestor-bildung.de

Oberbergische Koordinierungsstelle für Ausbildung

Grottenbachstraße 16

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 914 2540

info@ok-ausbildung.de

Agentur für Arbeit

Arbeitsvermittlung Wipperfürth

Gladbacher Straße 51

51688 Wipperfürth

Tel. 0800 / 4 5555 00

wipperfuerth@arbeitsagentur.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Zweigstelle Oberbergischer Kreis

Steinmüllerallee 7

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 810 10

geschaeftsstelle-oberberg@koeln.ihk.de

Bildungsscheck NRW

Berufsrückkehrende können für Bildungsmaßnahmen den Bildungsscheck NRW in Anspruch nehmen und sich einen Teil der Kosten erstatten lassen.

Weitere Angebote der Familienbildung sind unter www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt.

Bildungsprämie

Väter und Mütter, die nach der Elternzeit in den Beruf zurückkehren, können feststellen: Es hat sich in kurzer Zeit oft mehr verändert, als früher innerhalb von vielen Jahren. Mit Weiterbildung schaffen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neue Chancen. Denn: Eine bessere Qualifizierung schafft eine höhere Arbeitsplatzsicherheit und ermöglicht mitunter mehr Einkommen. Mit der Bildungsprämie wird die berufliche Weiterbildung von Seiten des Staates gefördert. Sie setzt gezielt finanzielle Anreize, um die Weiterbildung bezahlbar zu machen und die individuellen Möglichkeiten im Beruf zu erweitern:

Bedingung für den Erhalt eines Prämiegutscheins ist, dass man erwerbstätig ist und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Maßgeblich für die Bildungsprämie ist ein zu versteuerndes Einkommen laut Einkommensteuerbescheid von maximal 25.600 Euro bei Alleinstehenden bzw. 51.200 Euro bei gemeinsam Veranlagten unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge, so wie sie im Einkommensteuerbescheid oder in einem vergleichbaren Nachweis belegt werden können. Wer eine Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch nimmt, bekommt im Rahmen der Bildungsprämie einen so genannten Prämiegutschein, der die Hälfte der Weiterbildungskosten bis maximal 500 Euro abdeckt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bildungspraemie.info

Beratungsstellen:

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Zweigstelle Oberberg

Steinmüllerallee 7

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 810 10

geschaeftsstelle-oberberg@koeln.ihk.de

Oberbergischer Kreis

Wirtschaftsförderung

Karlstraße 14-16

51643 Gummersbach

Tel. 02261 / 886 868

Volkshochschule Oberberg

Mühlenbergweg 3

51645 Gummersbach

Tel. 02261 / 8190 0

info@vhs-oberberg.de

Freizeit und Kultur

In Wipperfürth gibt es verschiedene Freizeit- und Kulturangebote für Familien, Kinder und Jugendliche. Daneben bieten sich Begegnungsstätten und Spielplätze als Treffpunkte für Familien an. Im Nachfolgenden finden Sie eine Auswahl an Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Freiwillige Feuerwehr Wipperfürth

Lüdenscheider Straße 14
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 64 224
kontakt@feuerwehr-wipperfuerth.de
<https://feuerwehr-wipperfuerth.de/>

Kunstabnhof Wipperfürth

Lüdenscheider Straße 21a
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 872 9353
Mobil 0151 505 770 63
info@kunstbahnhof-wipperfuerth.de
<https://kunstbahnhof-wipperfuerth.de/>

Walter-Leo-Schmitz-Bad

Ostlandstr. 32
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 887 970
wls-bad@mail-wipperfuerth.de
<https://wls.wipperfuerth.de/index.htmlfreiwl>

Jugendzentrum Wipperfürth

Wupperstraße 12
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 659 150
jugendzentrum-wipperfuerth@t-online.de
<https://jugendzentrum-wipperfuerth.de/>

Musikschule Wipperfürth

Am Mühlenberg 1
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 655 8953
musikschule@wipperfuerth.de
<https://musikschule-wipperfuerth.de/>

Stadtbibliothek Wipperfürth

Marktplatz 9
51688 Wipperfürth
Tel. 02267 / 8623 980
stadtbibliothek@wipperfuerth.de
<https://wipperfuerth.bibliotheca-open.de/>

DRK Ortsverein Wipperfürth e.V.

Hansestraße 12
51688 Wipperfürth
drk_wipperfuerth@web.de
<https://www.drk-wipperfuerth.de/>

Pfadfinderbegegnungszentrum

Fliegeneichen
Verein St. Georgshütte e.V.
Fliegeneichen 2a
51688 Wipperfürth
www.fliegeneichen.de

Sportvereine

In diesem Kapitel finden Sie einige Sportvereine in Wipperfürth. Auf der Homepage <https://www.wipperfuerth.de/tourismus-freizeit/sport-freizeit/vereine.html> finden Sie weitere Listen mit unterschiedlichen Vereinen.

Sportverein Wipperfürth (SV Wipperfürth 1970 e.V.)

Sportangebote in der Innenstadt von Wipperfürth.

Sportangebot:

- Kinderturnen
 - Eltern-Kind-Turnen (ab 1 Jahr bis 5 Jahre)
 - Kinderturnen (5 bis 7 Jahre)
 - Turnen für Mädchen (ab 7 Jahre)
- Handball
- Volleyball
- Basketball
- Badminton
- Hobby-Ballsport
- Kickboxen
- Para-Tischtennis
- Reha-/Gesundheitssport
- Gymnastik

Mehr Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.sv-wipperfuerth.de

Sportverein Thier (SV Thier e.V.)

Sportangebot:

- Fußball für verschiedenen Altersklassen
 - Bambini-Spielgemeinschaft SG Agathaberg / Thier
 - F-Junioren U8 – Spielgemeinschaft SG Agathaberg / Thier
 - F-Junioren U9 – Spielgemeinschaft SG Agathaberg / Thier
 - E-Junioren U10 – Spielgemeinschaft SG Agathaberg / Thier
 - E-Junioren U11 – Spielgemeinschaft SG Agathaberg / Thier
- Kinderturnen
 - Eltern-Kind-Turnen (bis 4 Jahre)
 - Kinderturnen (4 bis 6 Jahre)
 - Kinderturnen (ab 6 Jahren)
- Fitness
- Walken für Frauen
- Dance Fitness
- Rückengymnastik
- Yoga
- Tischtennis

Mehr Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.sv-thier.de

Turnverein Klaswipper (TV Klaswipper 1899 e.V.)

Sportangebot:

- Eltern-Kind-Turnen (1,5 bis 4 Jahre)
- Kinderturnen (4 bis 7 Jahre, ohne Eltern)
- Sport und Spaß (ab 6 Jahren)
- Ju-Jutsu (ab 6 Jahren)
- Tischtennis Jugend
- Erwachsenenabteilung
 - Fußball
 - Tischtennis
 - Fit im Alter 55+
 - Nordic Walking
 - Pilates
 - Volleyball
 - Ju-Jutsu
 - Badminton für Männer (ab 30 Jahre)

Mehr Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.tvklaswipper.de

Deutsche-Jugendkraft-Sportverband Wipperfeld (DJK Wipperfeld 1959 e.V.)

Sportangebot:

- Fußball für verschiedene Altersklassen
 - Bambinis
 - F-Jugend (U8 / U9)
 - E-Jugend (U10 / U11)
- Mutter-Kind-Turnen (18 Monate bis 3 Jahre)
- Eltern-Kind-Turnen 1 (3 bis 6 Jahre)
- Kinderturnen 2 (Kinder des 1. und 2. Schuljahres)
- Kinderturnen 3 (Kinder des 3. und 4. Schuljahres)
- Kinderturnen 4 (4 bis 6 Jahre)
- Kindertanzen (ab 6 Jahren)
- Fatburner
- Yoga / Yoga Move
- Gymnastik
- Gymnastik Herren
- Pilates
- Volleyball
- Jumping Fitness

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.djk-wfld.clubdesk.com

Sportgemeinschaft Agathaberg (SG Agathaberg 1931 e.V.)

Sportangebot:

Jugendfußball

- Bambini-Spielgemeinschaft mit SV Thier
- F-Junioren U8 – Spielgemeinschaft mit SV Thier
- F-Junioren U9 – Spielgemeinschaft mit SV Thier
- E-Junioren U10 – Spielgemeinschaft SV Thier
- E-Junioren U11 – Spielgemeinschaft SV Thier

Seniorenfußball

Breitensport

- Kinderturnen (Krabbelalter bis 2 Jahre, gerne mit Eltern, Geschwistern, Großeltern usw.)
- Kinderturnen (bis 3 Jahre, gerne mit Eltern, Geschwistern, Großeltern usw.)
- Kinderturnen (3 bis 6 Jahre, gerne mit Eltern, Geschwistern, Großeltern usw.)
- Kinderturnen (4 bis 6 Jahre)
- Abenteuersport (Kinder vom 1. bis 4. Schuljahr)
- Yoga
- Ping Pong
- Zirkeltraining
- Nordic Walking
- Seniorensport

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.sg-agathaberg.de

Verein für Breitensport Kreuzberg (VfB Kreuzberg 1947 e.V.)

Sportangebot:

Fußball für verschiedene Altersklassen

- F-Junioren U8 und Bambinis
- E-Junioren und F-Junioren U10

Turnen, Gymnastik und Co.

- Kinderturnen (3 bis 6 Jahre)
- Kinderturnen (6 bis 9 Jahre)
- Frauenturnen
- Frauenturnen - Senioren
- Männerturnen – Senioren
- Geräteturnen
- Aerobic/Jazztanz

Badminton

Spark Dancer's

Tennis

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.vfb-kreuzberg.de

Spiel- und Bolzplätze

Hier finden Sie eine Übersicht über alle Spielplätze und Bolzplätze in Wipperfürth.

Stadtnahe Spiel- und Bolzplätze

Düsterohl	Zugang zwischen Bürgerzentrum und Parkplatz Hallenbad Haus Nr. 28/30
Felderhofer Kamp	Hinter Haus Nr. 79 am Hohlweg ‚An der Ziegelei‘
Gaulbach	Am Fußweg ‚Am Gaulbach‘ Richtung ‚Ostlandstraße‘
Langenbick	Zugänge von den Straßen ‚An den Quellen‘ und ‚In der Bircke‘
Leie	Lerchenweg, oberhalb Haus Nr. 2 – 6
Münzte	Zwischen Leiensiedlung und Münzte
Neye	Eingebettet von Peter-, Paul- und Hedwigstraße
Ohler Wiesen	Zugang über die Bahntrasse oder von der Lüdenscheider Straße
Sanderhöhe	Zugang bei den Häusern Danziger Straße 14 – 18
Siebenborn	Eingänge Weberstraße7/9 und Alte-Kölner-Straße 102
Siebenborn West (Gerberstraße)	Am Fußweg Im Siebenborn / Gildenstraße
Spielplatz Ellers Ecke	Parkanlage Ellers Ecke, Zugang von der Unteren Straße
Tilsiter Platz	Tilsiter Platz
Wipperhof	Zugang über Fritz-Volbach-Straße (zwischen Haus Nr. 29 und 31) oder über den Fußweg zum Friedhof im Bereich Graf-von-Galen-Straße 21

Spiel- und Bolzplätze in den umliegenden Ortsteilen und Dörfern

Agathaberg	Unterhalb der Grundschule, Zugang von beiden Seiten möglich
Dohrgaul	In Parkanlage im Ortskern an der Abzweigung Königsheide, Ohl, Dellweg
Hämmern, Linde	Eingang zwischen Haus Nr. 9 und 11
Kreuzberg	Westfalenstraße Höhe Grundschule
Niederwipper	Von der Hauptstraße kommend Zufahrt zur Kirche nutzen
Ohl	Mesenwinkler Weg – Am Fußweg zur Marienheider Straße
Ohl	Von der Straße ‚Im alten Ohl‘ über die Brücke erreichbar
Thier Ost	Willi-Laschet-Straße neben Haus Nr. 3
Thier Feuerwehr	Zugang von Johan-Wilhelm-Roth-Straße am Feuerwehrgerätehaus
Wipperfeld	Schulstraße – Eingang neben dem Feuerwehrgerätehaus
Wipperfeld	Alter Mühlenweg / Einmündung Heinrich-Pollhammer-Straße

Schulspielplätze (außerhalb der Unterrichts-/Betreuungszeiten öffentlich nutzbar)

EvB-Gymnasium	Lüdenscheider Straße, Auf dem Schulhof, Hinter dem Schulgelände
Grundschule Wipperfeld	Schulstraße, Zugang über den Schulhof
Grundschule Kreuzberg	Westfalenstraße, Zugang vom Parkplatz
Grundschule Albert-Schweitzer	Ursulinenstraße, Zugang über den Schulhof
Grundschule Agathaberg	Agathaberg, Auf dem Schulhof
Hauptschule	Ostlandstraße, Zugang über den Schulhof
Realschule	Am Mühlenberg, Auf dem Schulhof

Kirchengemeinden / religiöse Gemeinschaften

Für viele Familien sind Kirchen und Gemeinden eine wichtige Anlaufstelle. Die meisten Gemeinden bieten Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien sowie Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche an. Genauere Informationen bekommen Sie direkt bei Ihrer Gemeinde.

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarramt Wipperfürth

Lüdenscheider Straße 17

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 4398

office@ekir-wip.de

Evangelische Kirchengemeinde

Gemeindebüro Klaswipper

Klaswipper 37

51688 Wipperfürth

Tel. 02269 / 355

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus

Kirchplatz 1

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 881 870

pfarrbuero@katholisch-in-wipperfuerth.de

Freie evangelische Gemeinde Wipperfürth

Am Stauweiher 5

51688 Wipperfürth

Tel. 02359 / 4282

info@wipperfuerth.feg.de

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

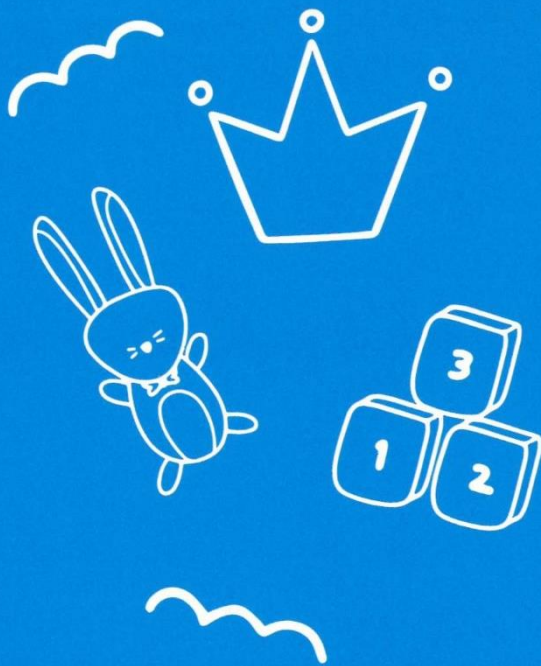
Mühlenberggemeinde

Ostlandstraße 1a

51688 Wipperfürth

Tel. 0160 / 994 022 66

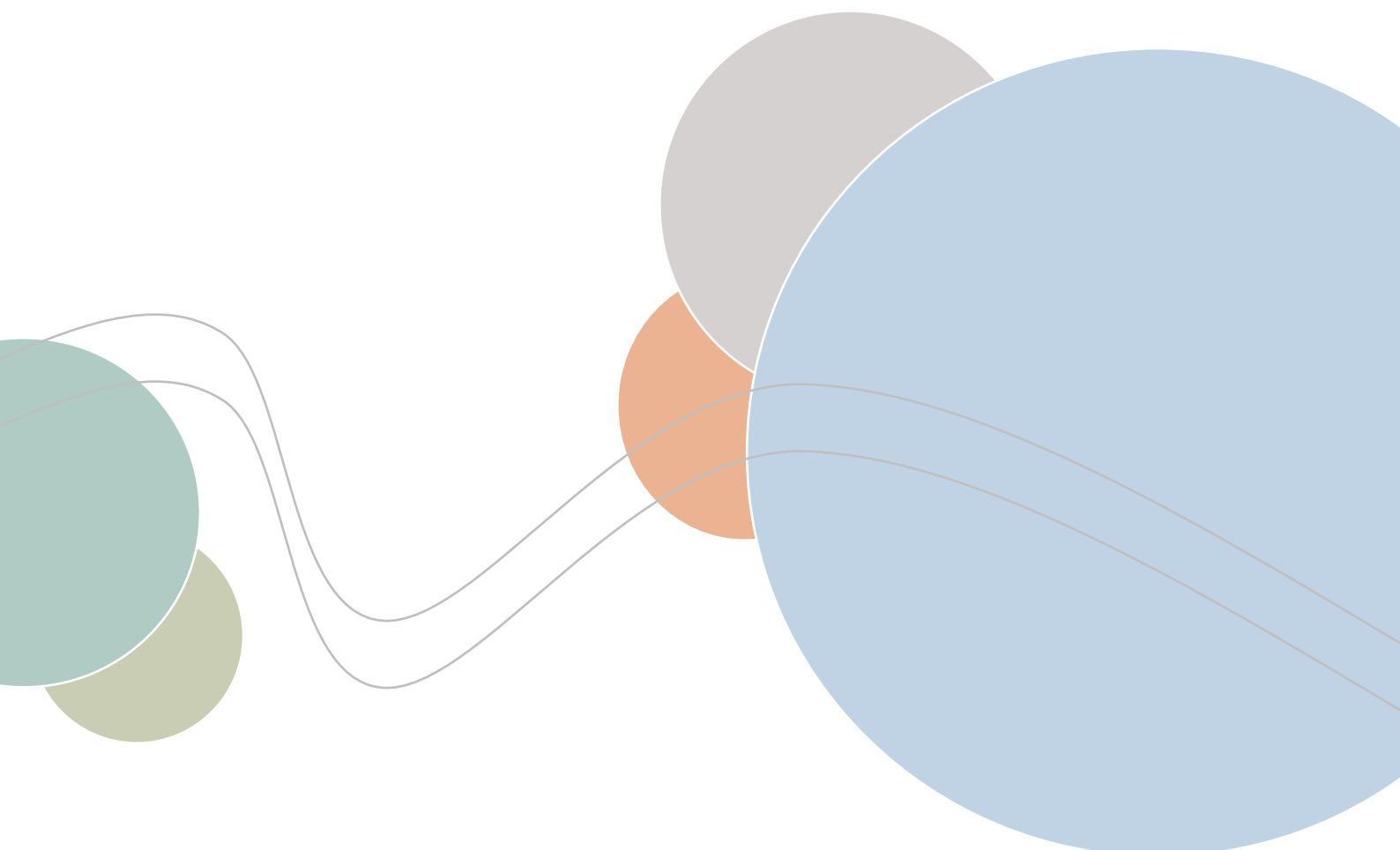
Kinder- betreuung



Kinderbetreuung

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	123
Tagespflegepersonen.....	123
Familienzentren	124
Kindertageseinrichtungen	124
Die Kindertageseinrichtungen in Wipperfürth.....	125
Betreuungsangebote der Schulen.....	128



Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das Kinderbildungsgesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Die Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen ergänzt die Förderung der Erziehung in der Familie. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes und hat die individuelle Förderung jedes Kindes zum Ziel.

Eltern haben das Recht zwischen den zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Eltern sollen dem Jugendamt spätestens sechs Monate vorher ihren für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, die gewünschte Betreuungsart und sowie den gewünschten Umfang schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Mitteilung kann auch über die Tageseinrichtungen oder Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf besteht, müssen diesen beim Jugendamt unverzüglich anmelden. Weitere Informationen finden Sie unter www.kita.nrw.de.

Tagespflegepersonen

Die Tagespflegepersonen bieten eine attraktive Betreuungsalternative für Eltern mit Kindern unter drei Jahren. Viele Eltern schätzen insbesondere die familiennahe Form der Bildung, Betreuung und Erziehung, die zeitliche Flexibilität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Betreuung in kleinen Gruppen. In der Regel betreut eine Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderweitig geeigneten Räumlichkeiten.

Die Tagespflegepersonen werden über Fortbildungen qualifiziert und durch ein Gesundheitszeugnis, ein polizeiliches Führungszeugnis sowie einen Hausbesuch überprüft. Die Kosten für die Tagespflege werden von Ihrem zuständigen Jugendamt anhand Ihres Einkommens ermittelt.

In Wipperfürth werden die Tagespflegepersonen über das Tagesmütternetz Oberberg e.V. vermittelt.

Tagesmütternetz Oberberg e.V.

Singerbrinkstraße 43
51643 Gummersbach
Tel. 02261 / 886 886
info@tagesmuetternetz.de

Homepage einiger Tagespflegepersonen in Wipperfürth:
www.kindertagespflegepersonen-wipperfuertth.de

Ansprechpartnerin im Jugendamt für finanzielle Angelegenheiten in der Tagespflege

Andrea Breuer
Wupperstraße 12
51688 Wipperfürth
Raum 3.09
Tel. 02267 / 64 503
andrea.breuer@wipperfuertth.de

Familienzentren

In Nordrhein-Westfalen wurden als erstes Bundesland in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um den Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten zu erleichtern. In der Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren trägt das Land NRW dazu bei den immer größer werdenden Herausforderungen von Eltern zu begegnen und diesem erweiterten Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Die Familienzentren sollen Eltern und Kindern eine alltagsnahe, ganzheitliche Hilfe sein. Dabei wird das Ziel verfolgt, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtung mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammenzuführen. Die Familienzentren organisieren und vermitteln vielfältige Angebote wie beispielsweise offene Sprechstunden, Elterncafés oder Elternveranstaltungen zu verschiedenen Themen.

Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt, einen Teil des Tages oder ganztätig, in Gruppen betreut und gefördert. In Wipperfürth bieten 14 Tageseinrichtungen für Kinder in unterschiedlicher Trägerschaft Betreuungsplätze für Kinder an.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 1. August. Die Anmeldung soll bis Mitte November des Vorjahres über das Portal ‚LittleBird‘ erfolgen: <https://portal.little-bird.de/wipperfürth>

Die ersten Zusagen werden am letzten Januarwochenende versendet. Bis Mitte Februar folgen weitere Zusagen für die Plätze, die wegen Doppelanmeldungen abgesagt werden. Sollten Eltern bis Ende Februar keine Zusage erhalten haben, wenden diese sich bitte telefonisch an die jeweilige Kindertagesstätte oder an das zuständige Jugendamt.

Ansprechpartnerin im Jugendamt

Gabriele Eck
 Wupperstraße 12
 51688 Wipperfürth
 Raum 3.09
 Tel. 02267 / 64 508
gabriele.eck@wipperfuertth.de

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben, welcher sich nach dem Einkommen der Eltern berechnet. Für weitere Informationen wenden Sie sich an das zuständige Jugendamt.

Ansprechpartnerinnen im Jugendamt

Oxana Wilhelm
 Wupperstraße 12
 51688 Wipperfürth
 Raum 3.02
 Tel. 02267 / 64 527
oxana.wilhelm@wipperfuertth.de

Sabrina Höschen
 Wupperstraße 12
 51688 Wipperfürth
 Raum 3.02
 Tel. 02267 / 64 528
sabrina.hoeschen@wipperfuertth.de

Michelle Yükselen
 Wupperstraße 12
 51688 Wipperfürth
 Raum 3.02
 Tel. 02267 / 64 517
michelle.yuekselen@wipperfuertth.de

Die Kindertageseinrichtungen in Wipperfürth

Kindertagesstätten für Kinder ab 1 Jahr oder jünger in der Stadtmitte

Evangelische Kindertageseinrichtung Sonnenkäfer Familienzentrum

Lüdenscheider Straße 17

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 1540

sonnenkaefer-wipperfuerth@ekir.de

Anzahl der Gruppen: 5

Plätze für Kinder ab 6 Monaten bis zum Schuleintritt

Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus – Klosterberg

Ringstraße 53

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 7283

kita.stnikolaus-wipp@erzbistum-koeln.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco Familienzentrum

Don-Bosco-Weg 5

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 5237

[kitadonbosco-wipp@erzbistum-koeln.de](mailto:kita.donbosco-wipp@erzbistum-koeln.de)

Anzahl der Gruppen: 5

Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Johanniter Kindertagesstätte Wipperfürth

An der Ziegelei 4

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 829 976

kita.wipperfuerth@johanniter.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Städtische Kindertageseinrichtung Neye Spatzen

Michaelstraße 2

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 8888 688

neyespatzen@t-online.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

**DRK Kindertagesstätte „Rasselbande“ mit externer Waldgruppe
Familienzentrum**

Alte-Kölner-Straße 38

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 5231

wipperfuertth@oberberg.drk.de

Anzahl der Gruppen: 4 & eine Waldgruppe

Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Kindertagesstätten ab 2 Jahren in der Stadtmitte

**AWO Erna-Schmitz Kindertageseinrichtung
Familienzentrum**

Gartenstraße 9

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 823 86

fz-erna-schmitz@awo-rhein-oberberg.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 2 Jahre bis zum Schuleintritt

Kindertagesstätten ab 1 Jahr oder jünger außerhalb der Stadt

Städtische Kindertageseinrichtung Dohrgauler Spatzen

Dohrgaul 22

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 8370

dohrgaulerspatzen@arcor.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt

**AWO Elfriede-Ryneck Kindertageseinrichtung
Familienzentrum**

Dörpinghauser Straße 2

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 826 48

fz-elfriede-ryneck@awo-rhein-oberberg.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 6 Monaten bis zum Schuleintritt

Kindertagesstätten ab 2 Jahren außerhalb der Stadt

DRK Kindertagesstätte „Abenteuerland“

Hilgersbrücke 17

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 7612

haemmen@oberberg.drk.de

Anzahl der Gruppen: 2

Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Evangelische Kindertageseinrichtung Klaswipper

Familienzentrum

Klaswipper 39

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 1214

kita-klaswipper@ekir.de

Anzahl der Gruppen: 2

Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Katholische Kindertageseinrichtung St. Raphael – Kreuzberg

Westfalenstraße 38

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 5381

kitastraphael-wipp@erzbistum-koeln.de

Anzahl der Gruppen: 2

Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Katholische Kindertageseinrichtung St. Anna Thier

Johann-Wilhelm-Roth-Straße 25

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 7466

kitastannathier-wipp@erzbistum-koeln.de

Anzahl der Gruppen: 2

Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Katholische Kindertageseinrichtung St. Clemens – Wipperfeld

Dorfstraße 10

51688 Wipperfürth

Tel. 02268 / 6943

kitastclemens-wipp@erzbistum-koeln.de

Anzahl der Gruppen: 3

Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt

1 Waldgruppe mit Plätzen ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsangebote der Schulen

In den Schulen in Wipperfürth können verschiedene Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden, sofern Ihr Kind an der jeweiligen Schule angemeldet ist. Es gibt drei Formen/Konzepte der Betreuung, die sich wie folgt unterscheiden:

- In einer **gebundenen Ganztagschule** nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer **offenen Ganztagschule (OGS)** im Primarbereich nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten teil, die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den **außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten** gehören im Primarbereich die "Schule von acht bis eins" und "Dreizehn Plus", in der Sekundarstufe I die pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil.

Schule	Betreuungsmöglichkeit
KGS St. Antonius	Betreuung von 8 bis 1 5 Gruppen Ganztag (OGS)
KGS Wipperfeld	Betreuung von 8 bis 1 1 Gruppe Ganztag (OGS)
GGs Mühlenberg	Betreuung von 8 bis 1 4 Gruppen Ganztag (OGS)
GGs Kreuzberg	Betreuung von 8 bis 1 1 Gruppe Ganztag
KGS Agathaberg	Betreuung von 11.30 bis 16 Uhr
EGS Albert Schweitzer	2 Gruppen Ganztag (OGS)
Hermann-Voss-Realschule	Hausaufgabenbetreuung montags bis donnerstags von 12.25 bis 14.15 Uhr oder von 12.25 bis 15.00 Uhr, Mittagsverpflegung möglich, Spiel- und Bastelaktivität möglich
Konrad-Adenauer-Hauptschule	2 Langtage (Dienstag und Donnerstag) Mittagsverpflegung möglich, Spiel- und Bastelaktivität möglich
Engelbert-von-Berg-Gymnasium	Gebundener Ganztag
St. Angela Gymnasium	Nachmittagsbetreuung für die 5. bis 7. Klasse bis maximal 15.45 Uhr

Betreuungskosten

Sofern Sie sich dafür entscheiden Ihr Kind in einer Betreuungsmöglichkeit der Schulen anzumelden, müssen Sie bedenken, dass dies auch verschiedene Kosten mit sich bringt.

Offene Ganztagschule (OGS)

In der offenen Ganztagschule (OGS) in einer Grundschule werden Elternbeiträge erhoben, die sich nach dem Einkommen der Eltern richten. Weitere Informationen bekommen Sie beim zuständigen Jugendamt:

Ansprechpartnerin im Jugendamt

Oxana Wilhelm

Wupperstraße 12

51688 Wipperfürth

Raum 3.02

Tel. 02267 / 64 527

oxana.wilhelm@wipperfuerth.de

Weiterführende Schulen

Die Kosten für die Betreuung und Mittagsverpflegung in der Hauptschule, Realschule und auf dem Gymnasium erfragen Sie direkt bei der jeweiligen Schule. Dort finden Sie auch entsprechende Anmeldeformulare und können weitere Informationen erhalten.

Eltern- briefe



Elternbriefe

Liebe Eltern,

in der gedruckten Version des Elternbegleitbuches finden Sie an dieser Stelle 12 Elternbriefe. Die Briefe liegen ausschließlich in gedruckter Version vor, weshalb Sie hier nicht auftauchen. Sie können die Elternbriefe aber beim Jugendamt bestellen.

Die ersten 12 Elternbriefe begleiten Sie bis zum 12. Lebensmonat Ihres Kindes. Für jeden Monat gibt es einen neuen Brief, der Sie über die wichtigsten Entwicklungsschritte im jeweiligen Alter informiert. Zudem finden Sie dort auch einige hilfreiche Tipps und Ratschläge rund um die Erziehung.

Darüber hinaus gibt es noch 34 weitere Elternbriefe, die mit verschiedenen Informationen über die Entwicklung von Kindern, Tipps zur Erziehung und vielem mehr gefüllt sind. Diese Elternbriefe decken den Zeitraum vom 14. Lebensmonat bis zum 8. Lebensjahr eines Kindes ab.

Die Elternbriefe sollen Ihnen als kleine Unterstützung und Information dienen und Sie dadurch in Ihrer Elternrolle stärken.

Wenn Sie Interesse an den Elternbriefen haben, wenden Sie sich bitte an:

Lisa Krugmann

Jugendamt

Wupperstraße 12

51688 Wipperfürth

Tel. 02267 / 64 523

lisa.krugmann@wipperfuerth.de

Dieses Angebot ist für alle Familien mit Wohnsitz in Wipperfürth **kostenfrei**.



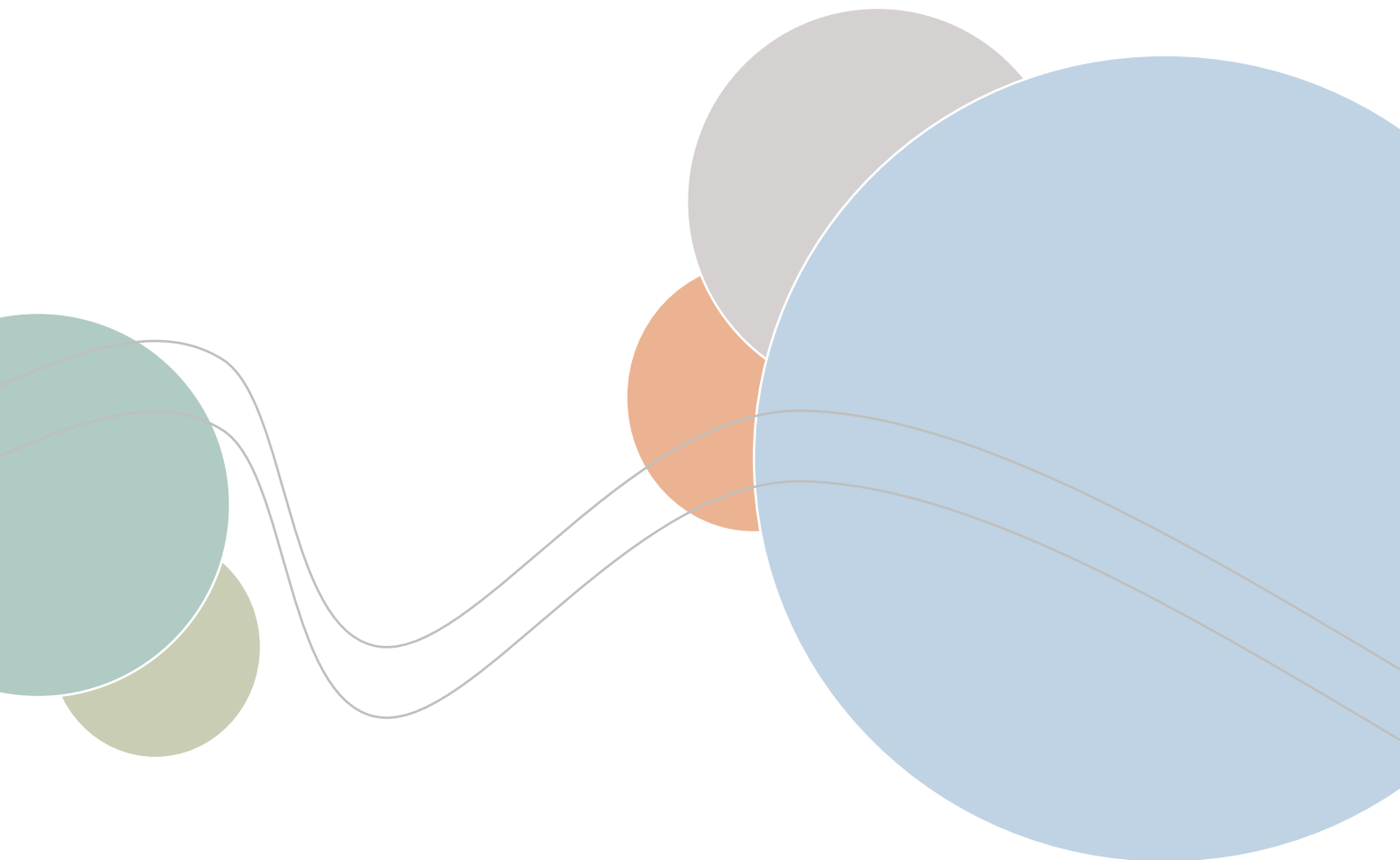
Check- listen

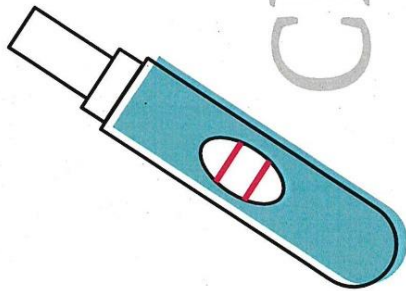


Checklisten

In diesem Kapitel finden Sie verschiedene Checklisten:


Vor der Geburt	132
Nach der Geburt	140
Kinder - Hausapotheke	148
Sichere Umgebung für Kinder	149





Checkliste Vor der Geburt



Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Frauenärztliche Praxis suchen</p> 	<p>Mit Beginn der Schwangerschaft sind Vorsorgeuntersuchungen einmal im Monat vorgesehen. Ab der 32. Schwangerschaftswoche alle 2 Wochen. Ihre Frauenärztin oder Ihr Frauenarzt stellt Ihnen den Mutterpass aus. Im Mutterpass werden die Ergebnisse der Untersuchungen dokumentiert.</p> <p>Tipp: Den Mutterpass sollten Sie während der gesamten Schwangerschaft immer bei sich führen.</p>	<p>Ab Beginn der Schwangerschaft</p>	<p>Frauenärztliche Praxis vor Ort</p> <p>Tipp: Schwangerschafts-Beratungsstellen informieren Sie rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt. Hier finden Sie <u>Schwangerschafts-Beratungsstellen vor Ort</u>.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Krankenversichertenkarte</p>
<p>Hebamme suchen</p>	<p>Eine Hebamme ist für Schwangere, junge Mütter und Neugeborene eine wichtige Unterstützung für die Zeit vor und nach der Geburt.</p> <p>Sie kann auch den Mutterpass ausstellen und alle Vorsorgeuntersuchungen durchführen, außer den Ultraschalluntersuchungen.</p> <p>Die Kosten übernimmt bis zu 8 Wochen nach der Geburt Ihre Krankenkasse. Bei Bedarf auch länger, zum Beispiel bei Stillproblemen.</p>	<p>Ab Beginn der Schwangerschaft</p> <p>Tipp: Beginnen Sie so früh wie möglich mit der Hebammensuche, da es vor allem in Großstädten oft an Hebammen mangelt.</p>	<p>Hebammenverband</p> <p>Tipp: Sie können wählen, ob Sie die Vorsorgeuntersuchungen in Ihrer frauenärztlichen Praxis oder von Ihrer Hebamme durchführen lassen möchten. Sie können auch beides wählen und die Untersuchungen aufteilen.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Krankenversichertenkarte</p>

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Schwangerschaft und errechneten Entbindungstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen</p>	<p>Für Sie gilt der <u>Mutterschutz</u>, sobald Sie Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber mitteilen.</p> <p>Der Mutterschutz ist ein besonderer Schutz für Arbeitnehmerinnen oder Auszubildende, die schwanger sind oder stillen.</p> <p>Zum Mutterschutz gehören unter anderem der Schutz Ihrer Gesundheit am Arbeitsplatz, der <u>Schutz vor Kündigung</u>, das Beschäftigungsverbot in den Wochen vor und nach der Geburt und die Sicherung Ihres Einkommens.</p> <p>In einem persönlichen Gespräch bespricht Ihr Arbeitgeber mit Ihnen die Anpassungen der Arbeitsbedingungen, während der Schwangerschaft oder Stillzeit.</p>	<p>Keine Fristen</p> <p>Persönliche Entscheidung</p> <p>Tipp: Es ist sinnvoll Ihren Arbeitgeber so früh wie möglich zu informieren, sodass der Mutterschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden kann.</p>	<p>Arbeitgeber</p> <p>Tipp: Sie können im Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber zum Mutterschutz auch schon über den beruflichen Wiedereinstieg sprechen und ihm mitteilen, wenn Sie beispielsweise Teilzeit arbeiten möchten.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Sie brauchen eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft nur, wenn der Arbeitgeber es verlangt, weil ihm die mündliche Information nicht genügt. Die Kosten für die Bescheinigung muss der Arbeitgeber übernehmen.</p>
<p>Geburtsvorbereitungskurse besuchen</p>	<p>Ein Geburtsvorbereitungskurs hilft Eltern, sich auf die Ankunft Ihres Babys vorzubereiten.</p> <p>Sie erfahren alles über Geburtsmethoden, Geburtsabläufe und lernen Atem- und Entspannungstechniken kennen. Zudem werden Sie zu Entbindungskliniken und der Zeit nach der Geburt beraten.</p>	<p>Während der Schwangerschaft</p>	<p>Anbieter vor Ort</p> <p>Geburtshäuser, Kliniken, Verbände der Familienarbeit, Gesundheitszentren oder Hebammen in freier Praxis</p> <p>Die Kosten übernimmt normalerweise Ihre Krankenkasse, teilweise auch für Ihren Partner oder Ihre Partnerin.</p> <p>Tipp: Informieren Sie sich auf dem Familienportal zum Thema <u>Gesundheit in der Schwangerschaft</u>.</p>	

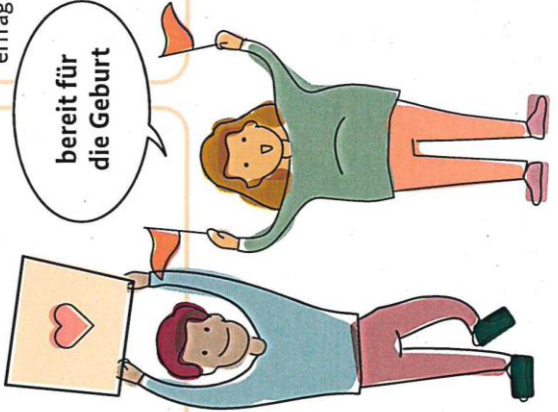
Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Geburts- einrichtung suchen und Anmeldung der Geburt</p>	<p>Die Wahl der richtigen Geburtseinrichtung stellt eine wichtige Entscheidung dar. Krankenhaus, Geburtshaus oder eine Hausgeburt: Hier lohnt sich eine intensive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Möglichkeiten, damit die Entscheidung zu den individuellen Bedürfnissen passt.</p>	<p>Während der Schwangerschaft</p> <p>Tipp: Beginnen Sie so früh wie möglich mit der Suche, da gute Einrichtungen oft sehr beliebt und freie Plätze begrenzt sind.</p>	<p>Informationen finden Sie zum Beispiel auf Familienplanung.de</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversichertenkarte • Mutterpass
<p>Mutterschafts- geld beantragen</p>	<p>Sind Sie berufstätig und dürfen während der Mutterschutzfrist nicht arbeiten, können Sie <u>Mutterschaftsgeld</u> bekommen.</p> <p>Die <u>Mutterschutzfrist</u> dauert 14 Wochen. Sie beginnt normalerweise 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. Sie kann in bestimmten Fällen auch länger sein, zum Beispiel bei einer Frühgeburt.</p>	<p>Spätestens 7 Wochen vor der Geburt</p> <p>Sie bekommen die „Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstag“ von Ihrer Frauenärztin, Ihrem Frauenarzt oder Ihrer Hebamme.</p>	<p>Krankenkasse</p> <p>Wenn Sie gesetzlich versichert sind: Bei Ihrer Krankenkasse. Dort finden Sie den Online-Antrag oder das Antragsformular. Wenn Sie kein Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind, sondern privat krankenversichert oder bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind: Beim <u>Bundesamt für Soziale Sicherung</u>.</p> <p>Tipp: Als gesetzlich Versicherte können Sie auch gleich die Familienversicherung für Ihr Baby beantragen. Die Versicherung startet mit dem Geburtstag Ihres Kindes.</p> <p>Wenn Ihr Baby geboren wurde, müssen Sie die Geburtsurkunde zur Fortzahlung des Mutterschaftsgelds an Ihre Krankenversicherung schicken.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei Ihrer Krankenkasse oder beim Bundesamt für Soziale Sicherung • Ärztliche „Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstag“ • Nach der Geburt: Geburtsurkunde

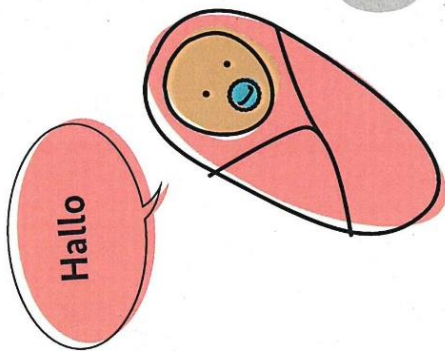
Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Mutterschutzlohn</p>	<p>Sie können <u>Mutterschutzlohn</u> bekommen, wenn Sie vor und nach der Mutterschutzfrist nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel wegen eines ärztlichen <u>Beschäftigungsverbots</u>.</p>	<p>So schnell wie möglich</p> <p>Ein Attest über ein individuelles Beschäftigungsverbot müssen Sie so schnell wie möglich beim Arbeitgeber vorlegen. Es sollte genaue Angaben über den Zeitraum und Umfang des Beschäftigungsverbots enthalten sowie Informationen, welchen Tätigkeiten Sie weiterhin nachgehen können oder ob es sich um ein vollständiges Beschäftigungsverbot handelt.</p>	<p>Arbeitgeber</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Ärztliches Attest über das individuelle oder vollständige Beschäftigungsverbot bei Ihrem Arbeitgeber</p> <p>Ein Antrag ist nicht notwendig. Der Mutterschutzlohn wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber automatisch als Lohnfortzahlung gewährt.</p>
<p>Elternzeit beantragen</p>	<p>Um <u>Elternzeit</u> zu beantragen, reichen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrem Arbeitgeber ein. Die Anmeldung muss schriftlich und mit Unterschrift bei Ihrem Arbeitgeber erfolgen. Eine Anmeldung per Telefon oder per E-Mail ist nicht möglich.</p> <p>Hier finden Sie eine <u>Vorlage</u> zur Beantragung der Elternzeit.</p>	<p>Spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit</p>	<p>Arbeitgeber</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Formloser Antrag mit Unterschrift per Post (Einschreiben empfohlen)</p>

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Elterngeld planen</p>	<p>Mit dem <u>Elterngeldrechner</u> können Sie bereits während Ihrer Schwangerschaft planen, wann Sie welche Elterngeld-Variante bekommen möchten. So können Sie ausprobieren, wie sich Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus für Sie am sinnvollsten kombinieren lassen und wie hoch die Beträge voraussichtlich sein werden.</p>	<p>Vor der Geburt</p> <p>Tipp: Es ist hilfreich, den Antrag und alle Unterlagen vorzubereiten. Den Antrag stellen können Sie erst nach der Geburt Ihres Kindes.</p>	<p>Tipp: Planen und berechnen Sie unverbindlich Ihr Elterngeld mit dem <u>Elterngeldrechner</u>. Mit dem <u>Elterngeld Digital</u> können Sie das Elterngeld dann in vielen Bundesländern online beantragen.</p>	
<p>Wenn Sie nicht verheiratet sind: Partnerschafts- anerkennung</p>	<p>Bei unverheirateten Paaren muss der Vater beim <u>Jugendamt</u> oder <u>Standesamt</u> eine <u>Vaterschaftsanerkennung</u> abgeben, damit er rechtlich als Vater gilt und in die Geburtsurkunde eingetragen wird. Bei verheirateten Paaren gilt der Ehemann automatisch rechtlich als Vater.</p> <p>Hier finden Sie <u>Informationen zur Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Eltern</u>.</p>	<p>Vor oder nach der Geburt</p> <p>Tipp: Geben Sie die Vaterschafts- anerkennung schon vor der Geburt ab.</p> <p>Das hat den Vorteil, dass Sie in die Geburtsurkunde Ihres Kindes eingetragen werden und diese nicht nachträglich angepasst werden muss.</p> <p>Vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin, um Wartezeiten zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Ihrem <u>Jugendamt</u>, • einem <u>Standesamt</u>, • <u>Amtsgericht</u> • einer <u>Notarin</u> oder einem <u>Notar</u> 	<p>Keine</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausweis/Pass</u> • <u>Geburtsurkunde</u> beider Eltern • <u>Mutterpass</u> (falls nach der Geburt, dann <u>Geburtsurkunde</u> des Kindes) • <u>gegebenenfalls Übersetzung ausländischer Urkunden</u> • <u>gegebenenfalls Gebühren</u>

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Wenn Sie nicht verheiratet sind:</p> <p>Sorgerechts- erklärung</p>	<p>Sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat nur die Mutter das Sorgerecht. Wenn Sie gemeinsam für Ihr Kind sorgen möchten, müssen Sie eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgeben, zum Beispiel bei Ihrem <u>Jugendamt</u>, bei einer Notarin oder 7einem Notar.</p> <p>Hier finden Sie Informationen zur <u>Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Eltern</u>.</p>	<p>Vor oder nach der Geburt</p> <p>Tipp: Wir empfehlen Ihnen die Abgabe vor der Geburt.</p>	<p><u>Jugendamt in ihrem Ort</u></p> <p>Tipp: Eine Beantragung kann oftmals gleichzeitig mit der Vaterschafts- anerkennung erledigt werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Jugendamt vor Ort.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweis/Pass • Geburtsurkunde beider Eltern • Mutterpass (falls nach der Geburt, dann Geburtsurkunde des Kindes) • Vaterschaftsanerkennung
<p>Bei Bedarf: Leistungen im Jobcenter</p>	<p>Wenn Sie wenig Einkommen haben oder ALG II (Hartz IV) bekommen, können Sie beim Jobcenter den Mehrbedarf für Schwangere beantragen.</p> <p>Außerdem gibt es je nach Bundesland auch Zuschüsse zur Erstausrüstung, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwangerschaftsbekleidung • Babyerstausrüstung • Hochstuhl • Kinderwagen • Kinderbett 	<p>Während der Schwangerschaft</p> <p>Eine Beantragung von Mehrbedarf und Schwangerschaftsbekleidung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche möglich.</p> <p>Eine Beantragung von Babyerstausrüstung ist 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin möglich.</p> <p>Tipp: Die Bundesstiftung <u>Mutter und Kind</u> unterstützt schwangere Frauen in Notlagen mit ergänzenden finanziellen Hilfen.</p>	<p>Jobcenter</p> <p>Tipp: Stellen Sie erst den Antrag und kaufen Sie dann notwendige Schwangerschaftsbekleidung oder Babysachen. Wichtig: Quittungen gut aufbewahren.</p> <p>Hier finden Sie weitere Informationen, wenn Sie <u>schwanger sind und wenig Einkommen haben</u>.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher formloser Antrag • Mutterpass • Schwangerschaftsbekleidung • Babyerstausrüstung

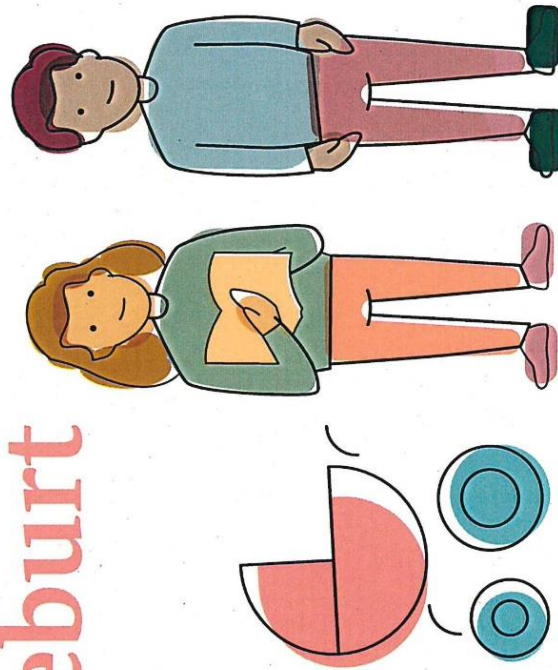
Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Kinderärztliche Praxis suchen</p>	<p>Die ersten Untersuchungen Ihres Babys, die U1 und U2, werden oft noch in der Geburtseinrichtung durchgeführt.</p> <p>Ab der U3 benötigen Sie eine kinderärztliche Praxis.</p>	<p>Während der Schwangerschaft</p> <p>Tipp: Die U-Untersuchungen sind für ihr Kind sehr wichtig und die Praxen oft sehr gefragt. Eine Suche während der Schwangerschaft ist zu empfehlen.</p>	<p>Beratung durch Ihre Hebamme, Frauenärztliche Praxis, Internetsuche.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Krankenversichertenkarte</p>
<p>Kitaplatz oder Tagespflegeperson suchen</p>	<p>Die Entscheidung, ob oder ab wann Sie ihr Kind in Betreuung geben wollen, liegt ganz bei Ihnen und hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.</p> <p>Ihr <u>Jugendamt</u> unterstützt Sie bei der Suche nach einem Kitaplatz oder einer Tagespflegeeinrichtung.</p>	<p>Während der Schwangerschaft</p> <p>Tipp: Beginnen Sie die Suche nach einer Kindertageseinrichtung schon während der Schwangerschaft, da es in einigen Bundesländern Wartelisten für Kitaplatze gibt.</p>	<p>Hier finden Sie Informationen zur Kitaplatz Suche in Ihrem Bundesland: <u>Wie finde ich einen Kitaplatz?</u></p>	<p>Erforderliche Unterlagen können beim Jugendamt oder direkt bei der Einrichtung erfragt werden.</p>





Checkliste

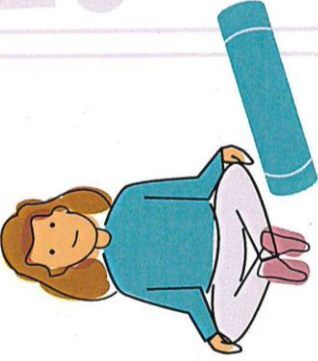
Nach der Geburt



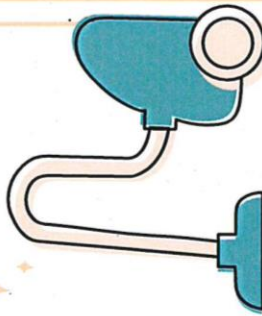
Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Anmeldung Standesamt</p>	<p>Nach der Geburt müssen Sie Ihr Kind beim <u>Standesamt des Geburtsorts anmelden</u>. Das <u>Standesamt stellt die Geburtsurkunde und weitere Bescheinigungen aus</u>.</p> <p>Sie erhalten drei gebührenfreie Geburtsbescheinigungen, die im Original vorzulegen sind, bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung Kindergeld • Beantragung Elterngeld • Anmeldung des Kindes bei der Krankenversicherung <p>Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erledigt das Standesamt automatisch. Dies ist unter anderem für die Ausstellung eines Kinderausweises und für die Eintragung des Kindes in die Lohnsteuerkarte wichtig.</p> <p>Hier finden Sie Informationen zur <u>Anmeldung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung</u>.</p> <p>Tipp: Nach der Geburt sollten Mütter sich körperlich schonen. Die Behördengänge kann auch jemand anderes für Sie mit schriftlicher Vollmacht erledigen.</p>	<p>Innerhalb einer Woche nach der Geburt</p> <p>Den gewünschten Vornamen und Nachnamen für Ihr Kind können Sie direkt Ihrer Geburtseinrichtung mitteilen. Diese leitet den Namen mit der Geburtsbescheinigung an das Standesamt weiter.</p> <p>Wenn Ihr Kind zu Hause geboren wurde, können Sie den gewünschten Vornamen und Nachnamen direkt dem zuständigen Standesamt mitteilen.</p> <p>Tipp: Haben Sie sich nach der Geburt des Kindes noch nicht auf einen Namen festgelegt, so können Sie ihn innerhalb eines Monats an das zuständige Standesamt melden.</p> <p><u>Weitere Tipps für die Zeit nach der Geburt</u></p>	<p>Standesamt</p> <p>Standesamt, das für den Geburtsort des Kindes zuständig ist</p> <p>Tipp: Wenn Ihr Kind in einem Krankenhaus, Geburtshaus oder einer Geburtsklinik geboren wurde, benachrichtigt die Einrichtung das zuständige Standesamt und übermittelt die Geburtsbescheinigung.</p> <p>Wenn Ihr Kind zu Hause geboren wurde, stellen Hebammen, Geburtshelferinnen oder Geburtshelfer, Ärztinnen oder Ärzte die Geburtsbescheinigung aus. Diese müssen Sie dem zuständigen Standesamt innerhalb einer Woche vorlegen.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsbescheinigung der Geburtseinrichtung, • Geburtsurkunden der Eltern, • Personalausweis der Eltern, • Heiratsurkunde der Eltern <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vaterschafts- anerkennung, Ggf. Sorgerechtsklärung • Heiratsurkunde und Scheidungsurteil (bei gemeinsamen Vorkindern) • Geburtsurkunden der vorherigen Kinder

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>U-Untersuchungen durchführen</p>	<p>Unmittelbar nach der Geburt findet die erste Untersuchung Ihres Babys statt. Es wird sichergestellt, dass Ihr Neugeborenes die Geburt gut überstanden hat, es wird gemessen, gewogen und auf lebenswichtige Funktionen wie zum Beispiel die Atmung und das Herz-Kreislauf-System untersucht. In den folgenden 3 Tagen finden weitere wichtige Untersuchungen Ihres Babys statt.</p> <p>Bei der Erstuntersuchung Ihres Neugeborenen erhalten Sie das Gelbe Kinderuntersuchungsheft. Bis zum 6. Lebensjahr finden die U-Untersuchungen in regelmäßigen Abständen statt. Ihre Kinderärztin oder Ihr Kinderarzt untersucht die Gesundheit und Entwicklung Ihres Kindes und berät Sie bei Ihren Fragen. Es ist wichtig, dass Sie die Untersuchungen jeweils in den vorgesehenen Zeiträumen vornehmen lassen.</p>	<p>Folgende Termine:</p> <p>U1: Direkt nach der Geburt U2: Ab dem 3. bis zum 10. Lebenstag U3: 4. bis 5. Lebenswoche Die weiteren Vorsorgeuntersuchungen U4- U9 folgen in regelmäßigen Abständen bis zum 6. Lebensjahr.</p> <p>Tipp: Hier finden Sie ausführliche Informationen zu allen <u>U-Untersuchungen</u>.</p>	<p>Geburtseinrichtung/ Kinderärztliche Praxis</p> <p>Tipp: Vereinbaren Sie die Termine in der ärztlichen Praxis immer frühzeitig, damit Sie keine Untersuchungen versäumen.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenversicherungskarte Ihres Kindes oder eines Elternteils • Gelbes Heft für Vorsorgeuntersuchungen • Impfpass
<p>Kindergeld beantragen</p>	<p>Das <u>Kindergeld</u> sichert die grundlegende Versorgung Ihres Kindes ab der Geburt und mindestens bis zu seinem 18. Geburtstag.</p>	<p>Innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt</p>	<p>Bundesagentur für Arbeit/ Familienkasse</p> <p>Tipp: Den Kindergeld-Antrag können Sie auch online ausfüllen.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Ausgefülltes Antragsformular, Ihre steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID), steuerliche Identifikationsnummer Ihres Kindes (diese erhalten Sie in der Regel zwei Wochen nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern).</p> <p>Tipp: Falls es zu Verzögerungen kommt, können Sie den Antrag ohne Steuer-ID Ihres Kindes einreichen. Die Familienkasse wird selbst versuchen, die Steuer-ID zu ermitteln.</p>

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Anmeldung bei der Krankenkasse</p>	<p>Je nachdem, wie Sie versichert sind, gibt es 3 unterschiedliche Möglichkeiten für die Krankenversicherung Ihres Babys:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn beide Eltern gesetzlich krankenversichert sind, wird Ihr Kind beitragsfrei bei einem Elternteil in der <u>Familienversicherung</u> mitversichert. • Wenn beide Eltern privat krankenversichert sind, müssen Sie eine private kostenpflichtige Krankenversicherung für Ihr Baby abschließen. • Wenn ein Elternteil gesetzlich versichert, das andere privat versichert ist, können Sie entscheiden, ob Sie Ihr Baby privat oder beitragsfrei gesetzlich versichern. Sind Sie verheiratet, können Sie Ihr Kind nur dann beitragsfrei versichern, wenn das Einkommen des privatversicherten Elternteils unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt. Liegt es darüber, müssen Sie für Ihr Kind einen monatlichen Krankenkassenbeitrag zahlen. 	<p>Innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt</p> <p>Die Krankenversicherung für das Neugeborene wirkt rückwirkend bis zur Geburt.</p>	<p>Ihre Krankenkasse</p> <p>Tipp: Eine ärztliche Behandlung ist auch ohne Karte möglich, diese kann nachgereicht werden.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde Ihres Kindes • Ausgefülltes Formular der Krankenkasse • Krankenversicherungskarte Ihres Kindes (falls schon vorhanden) • Das Ständesamt händigt Ihnen die Unterlagen aus, die Sie brauchen, um Ihr Baby bei der Krankenversicherung anzumelden.
<p>Elterngeld beantragen</p>	<p><u>Elterngeld</u> ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll Ihnen ermöglichen, Ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.</p> <p>Es schafft einen Ausgleich, falls Sie weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten.</p>	<p>Innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt</p> <p>Es ist wichtig, dass Sie das Elterngeld innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt beantragen. Das Elterngeld wird nur 3 Monate rückwirkend gezahlt.</p> <p>Tipp: Nutzen Sie den <u>Elterngeldrechner</u>, um vorab Ihr Elterngeld zu planen und unverbindlich zu berechnen.</p>	<p>Ihre Elterngeldstelle</p> <p>Tipp: Hier können Sie in einigen Bundesländern das <u>Elterngeld online</u> beantragen.</p> <p>Tipp: Denken Sie daran: für das Jahr in dem Sie Elterngeld bekommen, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.</p> <p>Hier finden Sie Informationen zum <u>Thema Steuerentlastungen für Familien</u>.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular von beiden Eltern unterschrieben • Personalausweis/Pässe der Eltern, • Nachweise über Einkommen und Mutterschaftsgeld • Wichtig: Geburtsurkunde Ihres Kindes im Original vom Ständesamt

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Rückbildungskurs anmelden</p>	<p>Die Geburt eines Kindes ist eine große Herausforderung für den Körper. Damit die entsprechenden Muskeln wieder trainiert werden, empfiehlt sich der Besuch eines Rückbildungskurses. Sie können an dem Kurs allein oder mit ihrem Kind teilnehmen.</p>	<p>8 Wochen nach der Geburt</p> 	<p>Hebammenpraxis Internetsuche</p> <p>Tipp: Oft bieten Hebammenpraxen auch weitere spannende Kurse für Sie und ihr Baby an, die von Krabbelgruppen, Erste-Hilfe-Kurse für Kinder und Babys über musikalische Frühziehung bis hin zu Babymassage reichen.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Online-Anmeldung oder Antragsformular, ggf. Gebühren</p>
<p>Für Kitaplatz oder bei einer Tagespflegeeinrichtung bewerben</p>	<p>Ob oder ab wann Sie ihr Kind in Betreuung geben wollen, liegt ganz bei Ihnen und hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Je nach Bundesland und Wohnort gibt es zur Vergabe von Kitaplätzen unterschiedliche Vorgehensweisen. Die Kosten für einen Kitaplatz können sich je nach Bundesland unterscheiden. Ab dem 1. Geburtstag Ihres Kindes haben Sie einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.</p> <p>Hier finden Sie Informationen zur Kitaplatz Suche in Ihrem Bundesland.</p> <p>Ihr <u>Jugendamt</u> unterstützt Sie bei der Suche nach einem Kitaplatz oder einer Tagespflegeperson.</p>	<p>Während der Schwangerschaft</p> <p>Tipp: In Großstädten gibt es häufig zu wenig Kitaplätze. Hier lohnt es sich, frühzeitig mit den Bewerbungen zu beginnen.</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag • ggf. Bewerbungsschreiben • ggf. Kita-Gutschein • ggf. weitere Anträge 	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Träger der Kita • bei der Kita selbst

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Bei Bedarf: Stillen dem Arbeitgeber mitteilen</p>	<p>Wenn Sie nach der Mutterschutzfrist direkt wieder arbeiten wollen und stillen, haben Sie nach dem Mutterschutzgesetz einen <u>Anspruch auf Stillpausen</u>.</p>	<p>Vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz</p>	<p>Arbeitgeber</p>	
<p>Bei Bedarf: Kinderzuschlag beantragen</p>	<p>Den <u>Kinderzuschlag</u> können Sie bekommen, wenn Ihr Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt reicht, aber es nicht oder nur knapp ausreicht, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.</p>	<p>Ab der Geburt Maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes (bei Bedarf). Tipp: Prüfen Sie mit dem <u>Infotool</u> Familie, welche Familienleistungen Sie bekommen können.</p>	<p>Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse Tipp: Mit dem <u>KiZ-Lotsen</u> der Familienkasse können Sie prüfen, ob für Sie <u>Kinderzuschlag</u> in Betracht kommt.</p>	<p>Folgende Unterlagen Ausgefülltes Antragsformular Den <u>Antrag</u> Kinderzuschlag können Sie einfach online bei der Familienkasse stellen. Beim Online-Antrag können Sie erforderliche Nachweise online hochladen.</p>
<p>Bei Bedarf: Wohngeld beantragen</p>	<p>Wohngeld ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Sie können Wohngeld als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums bekommen.</p>	<p>Bei Bedarf</p>	<p>Ihr Bürgeramt</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefüllte Antragsformulare • Nachweis über Einkommen • Nachweis über Miete

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Bei Bedarf: Arbeitslosengeld II beantragen</p>	<p>Durch das Arbeitslosengeld II soll die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Deutschland abgesichert werden.</p>	<p>Bei Bedarf</p>	<p><u>Jobcenter</u></p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular und Anlagen • Personalausweis • Nachweise über Einkommen/ Vermögen/Kontoauszüge • Mietvertrag • Kopie der Bankkarte und der Krankenversicherungskarte
<p>Bei Bedarf: Beratungsangebote „Frühe Hilfen“ für Schwangere und Eltern mit Kindern bis 3 Jahre.</p>	<p>Die Beratungsangebote helfen Ihnen, wenn Sie in der Schwangerschaft oder nach der Geburt Fragen haben oder Unterstützung brauchen. Hier erfahren Sie mehr über die <u>Frühen Hilfen</u>.</p>	<p>Bei Bedarf</p>	<p>Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse Hier finden Sie <u>Beratungsstellen der Frühen Hilfen in Ihrer Nähe</u>.</p>	
<p>Bei Bedarf: Wenn Sie aufgrund der Schwangerschaft oder Geburt Beschwerden haben oder krank sind: Haushaltshilfe Mutter-Vater-Kind-Kur</p>	<p>Sind Sie gesetzlich versichert, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Haushaltshilfe beantragen. Als Privatversicherte müssen Sie vorher eine Zusatzversicherung abschließen. <u>Ihr Jugendamt</u> kann gegebenenfalls auch eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen leisten. Um neue Kraft zu tanken, können Sie auch eine <u>Mutter-Vater-Kind-Kur</u> bei Ihrer Krankenkasse beantragen.</p>	<p>Bei Bedarf</p> <p>Stellen Sie den Antrag bei Ihrer Krankenkasse, bevor die Haushaltshilfe ihre Tätigkeit beginnt. Sie erhalten dazu von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt eine Bescheinigung über die Notwendigkeit und den Umfang der Haushaltshilfe.</p>	<p>Ihre Krankenkasse</p> 	<p>Folgende Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mutterpass • Ärztliches Attest oder Bescheinigung der Hebamme oder des Entbindungspflegers über die Notwendigkeit

Was	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Für getrennt Erziehende oder Alleinerziehende: Unterhaltszahlungen klären</p> <p>Bei Bedarf: Unterhaltsvorschluss beantragen</p>	<p>Wenn Sie Alleinerziehend sind oder getrennt, sollten Sie Themen wie beispielsweise <u>Kindesunterhalt</u> oder <u>Umgangsregelungen</u> klären. Hierbei unterstützt Sie bei Bedarf Ihr <u>Jugendamt</u>. Wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlen müsste, aber nicht oder nur teilweise zahlt, können Sie <u>Unterhaltsvorschluss</u> beantragen.</p> <p>Gibt es beim Thema <u>Vaterschaftsanerkennung</u> oder <u>Unterhaltszahlungen</u> einen Konflikt, können Sie eine <u>Beistandschaft</u> bei Ihrem Jugendamt beantragen.</p>	<p>Bei Bedarf</p>	<p>Ihr Jugendamt</p> <p>Tipp: Hier erhalten Sie mehr Informationen für <u>Getrennt oder Alleinerziehende</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Antragsformular • Personalausweis • Geburtsurkunde des Kindes • Vaterschaftsanerkennung • ggf. Nachweis über SGB II Bezug • Bei ausländischen Kindern ist eine Kopie des Passes mit Aufenthaltstitel erforderlich • Bei geschiedenen Eltern: Beschluss des Familiengerichtes zur Ehescheidung bzw. Nachweis des Finanzamtes über das Getrenntleben
<p>Für alleinstehende Alleinerziehende: Lohnsteuerklasse II</p>	<p><u>Alleinstehende Alleinerziehende erhalten einen Entlastungsbetrag</u>, der sich als <u>Steuerfreibetrag</u> steuermindernd auswirkt.</p> <p>Haben Sie bereits die Lohnsteuerklasse II, wird der Entlastungsbetrag automatisch berücksichtigt. Ab dem 2. Kind erhalten sie zusätzlich einen Erhöhungsbetrag. Die Erhöhungsbeträge ab dem 2. Kind können Sie als <u>Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren</u> beantragen.</p>	<p>Ab der Geburt</p>	<p>Antrag beim örtlich zuständigen Finanzamt</p>	<p>Folgende Unterlagen</p> <p>Antrag auf Lohnsteuerermäßigung</p>
<p>Steuerliche Identifikationsnummer</p>	<p>Sie erhalten die Steuernummer für Ihr Kind nach dessen Geburt per Post vom Bundeszentralamt für Steuern. Diese benötigen Sie zur Beantragung des Kindergeldes.</p>	<p>Automatische Zusendung, spätestens 3 Monate nach der Geburt.</p>	<p>Die Steuernummer Ihres Kindes ist auf Ihrer Lohnbescheinigung zu finden. Sie gilt ein Leben lang, auch nach Umzug oder Heirat.</p>	<p>Sie müssen nichts tun.</p>

Checkliste: **Kinder - Hausapotheke**

In eine Kinder-Hausapotheke gehören verschiedene Hilfsmittel und Medikamente. Hier finden Sie eine Übersicht, die lediglich als Empfehlung gilt. Eine Hausapotheke ersetzt nicht den Gang zum Kinderarzt!

In eine Kinderapotheke gehören nur Medikamente, die auch tatsächlich für Kinder geeignet sind und die Ihnen Ihr Kinderarzt oder Ihre Kinderärztin empfohlen oder verordnet hat. Lassen Sie sich bei Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Kinderärztin bei der Zusammenstellung einer Kinder-Hausapotheke beraten.

Hilfsmittel und Verbandsmaterialien:

- Digitales Fieberthermometer
- Verbandsschere
- Pinzette
- Einmalhandschuhe
- Wundspray zum Desinfizieren
- Pflaster in verschiedenen Größen
- Sterile Wundschnellverbände in verschiedenen Größen
- Mullbinden, Brandwundauflagen und Dreieckstuch
- Leinentuch für Umschläge
- Wärmflasche
- Zeckenzange
- Taschenlampe

Grundausrüstung an Medikamenten für Kinder:

- fiebersenkendes und schmerzstillendes Mittel
- schleimlösender Hustensaft
- abschwellende Nasentropfen (nur für den kurzzeitigen Gebrauch)
- Salbe gegen Prellungen und Zerrungen
- Wund- und Heilsalbe für kleinere Verletzungen
- Zinkoxid-Salbe gegen einen wunden Po
- Antihistamin-Gel gegen Sonnenbrand und Insektenstiche

Wohltuende Kräutertees:

- Anis-, Fenchel-, Kümmeltee gegen Magen-Darm-Beschwerden
- Kamillentee gegen Magenschmerzen
- Pfefferminztee gegen Verdauungsbeschwerden und Magenschmerzen
- Salbeitee gegen grippale Infekte und Erkältungen

Kontrollieren Sie regelmäßig das Haltbarkeitsdatum und erneuern Sie Ihre Vorräte rechtzeitig. Bewahren Sie die Kinder-Hausapotheke an einem festen Platz auf, sodass alles schnell griffbereit ist. Achten Sie darauf, dass der Platz außer Reichweite von Kindern ist. Am besten eignet sich ein verschließbarer Schrank. Achten Sie zudem darauf, dass die meisten Medikamente kühl, trocken und dunkel aufbewahrt werden müssen. Für weitere Informationen oder bei Unsicherheiten wenden Sie sich an Ihren Kinderarzt, Ihre Kinderärztin oder an eine Apotheke vor Ort!

Checkliste: Sichere Umgebung für Kinder

Erste Hilfe:

- Machen Sie einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Badezimmer:

- Legen Sie eine rutschfeste Matte im Bad aus
- Halten Sie den Klodeckel geschlossen
- Verstauen Sie Ihre Kosmetikartikel außer Reichweite der Kinder

Wasser:

- Lassen Sie Ihr Kind nicht alleine ans Wasser
- Zäunen Sie Ihren Gartenteich ein
- Lassen Sie keine Flüssigkeiten in Eimern oder anderen Behältern stehen

Fenster/Glasscheiben:

- Entfernen Sie Kordeln an Vorhängen
- Markieren Sie große Glasflächen mit Aufklebern o. Ä.
- Installieren Sie Fenstersicherungen
- Stellen Sie Möbel nicht direkt ans Fenster
- Eine Fensterscheibe ist kein Sturzschutz

Giffige Substanzen:

- Schließen Sie alle Reiniger weg
- Schließen Sie alle Medikamente weg
- Achten Sie auf giftige Zimmer- und Gartenpflanzen

Brandschutz:

- Installieren Sie Rauchmelder, mindestens einen auf jeder Etage
- Keine Streichhölzer oder Feuerzeuge in Kinderhände geben

Kinderbett:

- Sichern Sie das Kinderbett mit einem Gitter ab oder legen Sie eine Matratze davor, falls es herausfällt
- Keine Spielsachen im Bett
- Nutzen Sie im ersten Lebensjahr einen Schlafsack anstatt einer Decke

Möbel:

- Entfernen Sie Möbel auf Laufwegen
- Polstern Sie scharfe Kanten ab
- Befestigen Sie kippelige Schränke an der Wand
- Stellen Sie den Fernseher außer Reichweite
- Schieben Sie Stehlampen hinter die Möbel

Steckdosen und Elektrik:

- Installieren Sie überall Steckdosenschutz (Kindersicherung)
- Verbergen Sie freie Kabel
- Lassen Sie unbenutzte Elektrogeräte ausgesteckt

Verbrennungen vermeiden:

- Tragen Sie nie heißes Essen/Trinken und gleichzeitig Ihr Kind auf dem Arm
- Stellen Sie keine heißen Speisen oder Getränke an den Tischrand oder in Kinderreichweite
- Drehen Sie Pfannenstiele auf dem Herd zur Wand hin bzw. vom Rand weg
- Installieren Sie eine Kindersicherung am Backofen
- Bringen Sie ein Herdschutzgitter an

Türen:

- Türstopper verhindern, dass sich Ihr Kind die Finger einklemmt

Straßen und Verkehr:

- Lehren Sie Ihrem Kind Vorsicht im Straßenverkehr
- Lassen Sie Ihr Kind nicht unbeaufsichtigt an einer Straße
- Lassen Sie Ihr Kind an der Straße und auf einem Parkplatz immer die Hand eines Erwachsenen halten

Auto:

- Kinder müssen einen altersgerechten Kindersitz haben
- Der sicherste Platz für den Kindersitz ist hinter dem Beifahrersitz
- Schnallen Sie Ihr Kind immer an
- Aktivieren Sie die Kindersicherung
- Bringen Sie an den Fenstern Sonnenschutz an

Verletzungen vermeiden:

- Spitze, zerbrechliche und gefährliche Dinge außer Reichweite von Kindern aufbewahren
- Sichern Sie Gefahrenquellen mit Schlössern
- Papierkörbe sollten ebenfalls gesichert sein

Im Haus/In der Wohnung:

- Bringen Sie Schutzgitter an Ihren Treppen an

Wickeltisch:

- Der Wickeltisch steht sicher und fest und bietet eine ausreichend große Wickelfläche
- Die Wickelfläche ist gepolstert
- Die Seitenteile des Wickeltisches sind deutlich erhöht
- Lassen Sie Ihr Kind niemals unbeaufsichtigt auf dem Wickeltisch liegen
- Alle notwendigen Utensilien liegen griffbereit